

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

345 ABHANDLUNGEN

Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2020 – Ein Meilenstein in der Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechtes

Die Frau in der Rechtsanwaltschaft – Der Gender Code: Auf dem Weg zu einer Kultur der Selbstverständlichkeit

Über die Wichtigkeit von Rolemodels – Eine Rede anlässlich des Internationalen Weltfrauentages

Verfahrenshilfe in Strafsachen – Ein Leitfaden für Konzipienten



366 IM GESPRÄCH

Deni Peeva und Jakub Vavrik von der European Law Students' Association (ELSA) – Praktikant gesucht?



So durchblicken Sie das Regelungs- dickicht COVID-19

2020. XVI, 166 Seiten.
Br. EUR 38,-
ISBN 978-3-214-01318-9

Hiersche · K. Holzinger · Eibl

Handbuch des Epidemierechts

unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen
betreffend COVID-19

Das Epidemierecht, bestehend aus einer Vielzahl von Gesetzen und in den letzten Jahrzehnten kaum beachtet, gewann durch die „Corona-Krise“ innerhalb kürzester Zeit an erheblicher **praktischer Relevanz**. Zahlreiche Maßnahmen wurden vom Gesetzgeber – auch auf Grundlage des Epidemiegesetzes – rasch beschlossen. Dabei handelt es in einem **brisanten Spannungsfeld** zwischen seiner Handlungspflicht und Abwehrrechten des Einzelnen.

Dieses Werk bietet eine **klare und systematische Darstellung** der:

- einschlägigen „Seuchen-Regelungen“,
- Maßnahmen zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
- COVID-19 bezogenen Rechtsakte,
- verfassungsrechtlichen Bewertung der Maßnahmen.

Auf Stand des vom Nationalrat am **13.5.2020** gefassten **Beharrungsbeschlusses zum Epidemiegesetz**.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



Corona – was nun?

Noch immer haben uns die Nachwirkungen der Corona-Krise in mehrfacher Hinsicht ziemlich fest im Griff. Gerade in solchen Zeiten zeigt sich die Bedeutung der Grundrechte sowie des Rechtsschutzes in außerordentlicher Weise. Das trifft auch auf die Anwaltschaft als maßgebliche Säule des Rechtsstaats im Besonderen zu. Wer, wenn nicht die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind dazu berufen, die Bürger unseres Landes und alle, die in Österreich leben, bei der Durchsetzung ihrer Grund- und Freiheitsrechte sowie Rechtsansprüche zu unterstützen, ohne auf andere Interessen Rücksicht nehmen zu müssen?

Die Unabhängigkeit und Selbstverwaltung des Anwaltsstands stellt eine unerlässliche und essentielle Grundlage dafür dar, dass Tag für Tag Anwälte für die Interessen ihrer Mandanten kämpfen, ohne sich durch (auch politische) Zuerufe irritieren zu lassen. Sie sind diejenigen, die den Staat in die Schranken zu weisen haben, sollte er in unverhältnismäßiger und nicht gerechtfertigter Weise in Grund- und Freiheitsrechte eingreifen. Sie sind diejenigen, die dafür sorgen werden, dass viele Nachwirkungen und Problemstellungen der Corona-Krise ihrer rechtlichen Klärung zugeführt werden. Auf uns alle, die wir im Rahmen der Rechtspflege tätig sind, kommt damit viel Arbeit und Verantwortung zu – nicht nur bei der Wahrung der Grund- und Menschenrechte, sondern auch wenn es um die Klärung vielfältiger zT neuer Rechtsfragen etwa im Miet- oder Arbeitsrecht geht. Daher wird sich das sommerliche Doppel-Heft des Anwaltsblatts schwerpunktmäßig mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beschäftigen.

Das Virus und die Eindämmung seiner Auswirkungen haben eine Zeitlang viele Themen etwas in den Hintergrund gerückt, die uns in der Anwaltschaft vor Corona stark beschäftigt haben und zunehmend auch in der „neuen Normalität“ Bedeutung haben werden. In dieser Ausgabe des Anwaltsblatts findet sich ein Nachbericht zur ÖRAK-Veranstaltung anlässlich des Weltfrauentags. Viele der dort diskutierten Themen begleiten uns weiter und werden – so hoffe ich sehr – zu guten Lösungen führen. Uns alle eint die Verpflichtung, die Bedeutung der weiblichen Rechtsanwaltschaft zu stärken.

Auch die weitere Heranführung unseres Berufsnachwuchses in die Standespolitik wird uns verstärkt zu beschäftigen haben. Heuer sind es bereits zehn Jahre, dass die Rechtsanwaltsanwärtinnen und -anwälter Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind. Sie haben in vielfacher Weise ihre Bedeutung und Verlässlichkeit in unserem Stand unter Beweis gestellt. Somit ist es auch höchste Zeit, die Entwicklung im letzten Jahrzehnt und ihre Vertretung in den Organen der Rechtsanwaltskammern und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zu evaluieren und die Agenda für das zweite Jahrzehnt zu entwickeln.

Mit der Rechtsanwaltschaft und allen unseren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern muss man auch in Zukunft mehr denn je rechnen!

ARMENAK UTUDJIAN

Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

2020/142

Inhalt 06_2020

- 333 Editorial
- 335 Wichtige Informationen
- 336 Werbung & PR
- 337 Recht kurz & bündig
- 341 Europarecht kurz & bündig
- 343 Europa aktuell
- 344 Portrait des Monats



Dr. Andrea Bernardini, Präsidentin des ÖVGd Foto: privat

- 390 Inserate
- 392 Indexzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Dr. Tibor Fabian, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Christian Gassauer-Fleissner, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 RAInuNin Edith Kindermann, Präsidentin DAV, Berlin
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 RAA MMag. Theresia Leitinger, M.A.I.S., Graz
 Mag. Danijela Milicevic, ÖRAK
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Klagenfurt
 Mag. Dr. Johannes Oberlauer, MBA, Marchtrenk
 Mag. Eva-Elisabeth Röthler, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
 Dr. habil. Birgit Spießhofer, M.C.J (NYU), Berlin
 Mag. Fabian Stegmayer, Bibliothek RAK Wien
 RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
 RA MMag. Dr. Christian Wirthensohn, Dornbirn

345 ABHANDLUNGEN

- 346 Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2020 – ein Meilenstein in der Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechtes
Gernot Murko
- 351 Die Frau in der Rechtsanwaltschaft
Birgit Spießhofer
- 357 Über die Wichtigkeit von Rolemodels
Edith Kindermann
- 358 Verfahrenshilfe in Strafsachen
Johannes Oberlauer

365 SERVICE

- 366 Im Gespräch
- 369 Termine
- 370 Chronik
- 377 Rezensionen
- 383 Zeitschriftenübersicht

387 RECHTSPRECHUNG

- 388 Disziplinarverfahrensrecht (I)
- 388 Disziplinarverfahrensrecht (II)

Wichtige Informationen

Informationen zum Coronavirus

Aufgrund der zuletzt von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft.

Alle relevanten Informationen zur Fristenproblematik, Kurzarbeit, steuerlichen Themen etc finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website www.rechtsanwaelte.at unter „Aktuelles“ bzw dem Menüpunkt COVID-19.

CM

NEU: Elektronische Akteneinsicht in bestimmten Strafverfahren

Seit 1. 5. 2020 steht unter anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erstmals die elektronische Einsicht in die Akten bezirks- und landesgerichtlicher Strafverfahren (U- und HV-Verfahren) zur Verfügung.

Laut Information des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) ist die Einsichtnahme nur in „eigene“ Strafakten möglich und erfolgt derzeit im Wege einer Verrechnungsstelle. Verteidigerinnen und Verteidiger sind, soweit sie in den jeweiligen Verfahren mit einem ERV-Anschriftcode erfasst sind, automatisch jedenfalls in alle Akten zur Einsicht berechtigt, die ab dem 1. 5. 2020 angefallen sind. Für davor angefallene Akten ist eine Freigabe durch das aktenführende Gericht erforderlich.

Weitere Details dazu finden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Mitgliederbereich der ÖRAK-Website in der Rubrik Informationen/Sonstiges.

DM

Beschluss der Tiroler Rechtsanwaltskammer

Der Antrag von RA Dr. *Walter Waizer* auf Enthebung als eintretender Rechtsanwalt gemäß § 34a Abs 5 RAO für den verstorbenen RA Dr. *Peter Waizer* wird über begründeten Antrag für beendet erklärt.

Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des verstorbenen RA Dr. *Peter Waizer* weiterhin aufzubewahren. (14. April 2020)

**CHRISTIAN
MOSEK (CM)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

**DANIJELA
MILICEVIC (DM)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

Werbung & PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

	MANNER-SCHNITTEN	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50			
	BONBONS	Füllmenge	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	½ kg	17,00		
		1 kg	32,00		
	METALLKUGELSCHREIBER 2-IN-1	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stilvoller Metallkugelschreiber (blau) mit integriertem Textmarker (gelb) 2-in-1	3,00			
	KUGELSCHREIBER WEISS	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß mit Aufdruck	1,00			
	ANSTECK-PIN „R“	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	2,50			
	LANYARD ZWEISEITIG	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Blau-weiß, Karabiner, Logoaufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	1,50			
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	20,00			
	NOTIZBÜCHER	Format	Preis €/Pkg.	Anzahl	Gesamt
	100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	A5	8,90		
		A4	9,90		
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	1,75			
	SCHREIBBLOCK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	2,00			
	AUFKLEBER	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00			
	USB-STICK	Preis €/Stk.	Anzahl	Gesamt	
	Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50			
GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung				Preis €	

AUSFÜLLEN UND BESTELLEN

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

§ 25 UWG

2020/143

§ 25 UWG – Verpflichtung zur Urteilsveröffentlichung

1. Die Klägerinnen haben ihren Anspruch auf Urteilsveröffentlichung auf § 25 UWG gestützt. Der Urteilsveröffentlichungsanspruch nach § 25 UWG ist sowohl von einem Beseitigungsanspruch nach § 15 UWG als auch von einem Widerrufsanspruch samt Anspruch auf Veröffentlichung dieses Widerrufs nach § 7 UWG und § 1330 Abs 2 ABGB streng zu unterscheiden; sie stehen zueinander in einem Aluid-Verhältnis.

2. Während beim Widerruf der Verletzer persönlich tätig werden muss, besteht bei der Urteilsveröffentlichung die Verpflichtung des Verletzers idR nur darin, die Veröffentlichung zu dulden und deren Folgen (Kosten) gegen sich gelten zu lassen. Der Inhalt des Veröffentlichungsbegehrens ist daher auf Zuerkennung einer Publikationsbefugnis gerichtet.

3. Eine Veröffentlichungsverpflichtung des Beklagten kommt nur nach § 25 Abs 7 UWG in Betracht, wenn der Beklagte selbst Medienunternehmer des Veröffentlichungsmediums ist.

OGH 28. 1. 2020, 4 Ob 236/19p JusGuide 2020/13/18468. **us**

§ 34 GmbHG; § 9 RAO

2020/144

Zur Rolle des Vorsitzenden der Generalversammlung einer GmbH

1. Die Rolle des Versammlungsleiters einer Generalversammlung ist im GmbHG nicht geregelt. Der Vorsitzende der Generalversammlung einer GmbH ist zur Neutralität verpflichtet und hat sein Amt unparteilich auszuüben.

2. Ein Versammlungsleiter einer Generalversammlung hat dafür zu sorgen, dass ein geordneter Ablauf der Verhandlungen und der Abstimmungen stattfinden kann. Weiters steht ihm auch die Sitzungspolizei zu und er kann die Redezeit festlegen sowie jemanden das Wort erteilen oder entziehen.

3. Wurde ein Rechtsanwalt, welcher gleichzeitig Vertreter eines Gesellschafters ist, zum Versammlungsleiter gewählt, so muss auch dieser sein Amt unparteilich ausüben und handelt in dieser Funktion nicht als Vertreter seiner Partei. Somit kommt § 9 Abs 1 RAO nicht zur Anwendung.

OGH 29. 8. 2019, 6 Ob 149/19h JusGuide 2019/43/18104. **us**

§ 230 AktG

2020/145

Zum „Bestandschutz“ bei der Verschmelzung

1. § 230 AktG regelt die Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft. Nach der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch ist eine An-

fechtung des Verschmelzungsbeschlusses der übertragbaren Gesellschaft gegen die übernehmende Gesellschaft zu richten.

2. Nach § 230 Abs 2 AktG lassen Mängel der Verschmelzung die Wirkungen der Eintragungen gem § 225a Abs 3 AktG unberührt. Mit der Eintragung der Verschmelzung tritt somit der sog „Bestandschutz“ ein.

3. Daher können Mängel zwar auch noch nach Eintragung der Verschmelzung wahrgenommen werden, nach § 230 Abs 2 AktG aber nicht zur Rückgängigmachung einer einmal wirksam gewordenen Verschmelzung führen.

OGH 19. 12. 2019, 6 Ob 210/19d JusGuide 2020/09/18402. **us**

§ 166 UGB; § 102 GmbHG; § 120 JN

2020/146

Zur Durchsetzung von gesellschaftsrechtlichen Kontrollrechten

1. Nach § 166 UGB sind Auskunfts- und Kontrollrechte eines Kommanditisten im Außerstreitverfahren geltend zu machen, auch wenn er bereits aus der KG ausgeschieden ist.

2. Nach der Rsp sind auch vertraglich eingeräumte Kontrollrechte eines Kommanditisten im Außerstreitverfahren geltend zu machen. Auch über Anträge nach § 166 Abs 1 UGB ist, wenn es keine ausdrückliche Anordnung in § 120 Abs 1 Z 2 JN gibt, im Außerstreitverfahren zu entscheiden.

3. Auch dem ausgeschiedenen GmbH-Gesellschafter kommt nach der Rsp ein Informationsanspruch nach Ende seiner Gesellschafterstellung zu, diese sind gem § 102 GmbHG im Außerstreitverfahren zu verfolgen.

OGH 19. 12. 2019, 6 Ob 229/19y JusGuide 2020/10/18417. **us**

§§ 196, 199 AktG; § 228 ZPO

2020/147

Zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses bei der Beschlussanfechtung (AktG)

1. Gem § 196 Abs 1 Z 1 AktG ist zur Anfechtung jeder Aktionär ermächtigt, welcher an der Hauptversammlung teilgenommen hat und gegen den Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat.

2. Wenn während des Anfechtungsprozesses eine AG endet, so muss die Parteienbezeichnung berichtigt werden. Diesbezüglich wird das Rechtsschutzinteresse des Anfechtungsklägers nicht mehr von selbst verstanden, denn die gerügte Gesetz- oder Satzungswidrigkeit bezieht sich auf die Verhältnisse einer AG, welche es nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr in ihrer bei der Beschlussfassung vorhandenen Gestalt gibt.

OGH 19. 12. 2019, 6 Ob 113/19i JusGuide 2020/09/18401. **us**

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 345 Abs 1 Z 6, 11 und 12 StPO (§ 281 Abs 1 Z 9 und 10, §§ 312ff StPO)

2020/148

Feststellungsmängel im Verfahren vor dem GeschworenenG

Die Erörterung aller aus den Verfahrensergebnissen resultierenden Rechtsfragen ist durch die Vorschriften über die Fragestellung sichergestellt. Die zu § 281 Abs 1 Z 9 und 10 StPO entwickelte Judikatur zu Feststellungsmängeln ist daher auf Rügen gem § 345 Abs 1 Z 11 und 12 StPO nicht übertragbar. OGH 3. 9. 2019, 14 Os 83/19s (LGSt Graz 180 Hv 10/19b) EvBl 2020/27. MA

§ 28 StGB (§§ 205–207 StGB)

2020/149

Prüfungsschema für Scheinkonkurrenz

Kann eine Tat unter die Tatbestände mehrerer strafbarer Handlungen subsumiert werden, ist prinzipiell von echter Idealkonkurrenz auszugehen und der Täter demnach wegen sämtlicher dieser strafbaren Handlungen zu verurteilen. Verdrängung strafbarer Handlung kommt nur in Betracht, wenn die verdrängenden den gesamten Unwert abdecken; die Prüfung einer solchen Scheinkonkurrenz erfolgt durch Zuordnung zu deren Typen Spezialität, Subsidiarität oder Konsumtion. § 205 Abs 1 und § 206 Abs 1 StGB sowie § 205 Abs 2 und § 207 Abs 1 StGB stehen zueinander in echter Konkurrenz. OGH 10. 12. 2019, 11 Os 126/19t (LG Wels 11 Hv 46/19g) EvBl 2020/28. MA

§ 107 Abs 2 StGB

2020/150

Gefährliche Drohung ist Gewaltausübung

Nötigung iSd § 105 StGB und gefährliche Drohung iSd § 107 StGB fallen unter den Gewaltbegriff des § 107b StGB. OGH 12. 9. 2019, 12 Os 83/19a EvBl-LS 2020/32. MA

§ 219 ZPO (Art 9 DSGVO)

2020/151

Akteneinsicht Dritter in Gesundheitsdaten

Betreffen die durch Akteneinsicht zu erlangenden Informationen identifizierte oder identifizierbare Personen, sind die Bestimmungen der DSGVO durch das österr Gericht dahin anzuwenden, dass § 219 ZPO unionsrechtskonform im Einklang mit der DSGVO ausgelegt wird. Ist das nicht möglich, hat das nationale Recht unangewendet zu bleiben. Die Ausnahme gem Art 9 Abs 2 lit f DSGVO vom Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten umfasst auch die Abwehr des staatlichen Strafanspruchs durch Verteidigung in einem Strafverfahren. OGH 24. 7. 2019, 6 Ob 45/19i (OLG Graz 7 R 47/18p; LG Leoben 7 Cg 95/15x) EvBl 2020/19. MA

§ 491 Abs 1 Z 2 und Abs 8 StPO (§ 213 Abs 4, § 215 Abs 4, §§ 450, 485 Abs 1 Z 4 StPO)

2020/152

HV statt Strafverfügung

Nach Beginn der HV ist Straffestsetzung durch schriftliche Strafverfügung nicht mehr zulässig. Straffestsetzung durch schriftliche Strafverfügungen bedeutet nicht Rechtswirksamkeit der Anklage und Erhebung eines zulässigen Einspruchs nicht Auftrag zur Anordnung der HV. OGH 8. 10. 2019, 11 Os 116/19x (BG Mödling 6 U 6/19i) EvBl 2020/20. MA

§ 309 StGB

2020/153

Bestechung von Beauftragten

§ 309 StGB pönalisiert die spezifische Verknüpfung eines Vorteils (im geschäftlichen Verkehr) mit einer Rechtshandlung, die ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens pflichtwidrig vornimmt oder unterlässt. Unter Rechtshandlungen sind nur solche rechtsgeschäftliche oder prozessuale Handlungen zu verstehen, die (unmittelbar) rechtliche Wirkungen für das Unternehmen (auf welches sich die Bediensteten- oder Beauftragteneigenschaften beziehen) entfalten. Nicht erfasst sind rein faktische oder solche Tätigkeiten, die Rechtshandlungen für das Unternehmen bloß vorbereiten. OGH 3. 9. 2019, 14 Os 17/19k, 18/19g (LGSt Wien 122 Hv 47/17a) EvBl 2020/21. MA

§ 260 Abs 1 Z 3 StPO (§ 281 Abs 1 Z 3 und 5 dritter Fall StPO)

2020/154

Kein Begründungsmangel bei Widerspruch zwischen Sanktionsausspruch und Entscheidungsgründen

In Hinsicht auf Sanktionsausspruch (§ 260 Abs 1 Z 3 StPO) kommt ein aus § 281 Abs 1 Z 5 StPO relevanter Widerspruch zu den Entscheidungsgründen nicht in Betracht. OGH 10. 7. 2019, 13 Os 128/18z EvBl-LS 2020/23. MA

§ 15 Abs 3 StGB (§ 314 Abs 1, § 345 Abs 1 Z 6, 11 lit a, Z 12 und 13 zweiter Fall StPO)

2020/155

Versuchsuntauglichkeit ist Gegenstand der Fragenrüge

Versuchsuntauglichkeit ist nicht mit Rechts-, vielmehr mit Fragenrüge geltend zu machen. OGH 3. 9. 2019, 11 Os 68/19p EvBl-LS 2020/24. MA

§ 228 ZPO

2020/156

Feststellungsinteresse infolge Klagsdrohung?

Bei einer negativen Feststellungsklage besteht das rechtliche Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts immer dann, wenn der Beklagte ein solches Recht zu haben behauptet. Es ist dabei gleichgültig, ob ein solches Recht im Einzelfall überhaupt bestehen kann, also objektiv gesehen möglich ist, oder ob bei richtiger Beurteilung von Haus aus feststeht, dass es keine gesetzliche Grundlage hat. Es genügt dazu eine den Kläger belastende fälschliche „Berühmung“.

Dabei reicht es schon hin, wenn der Kläger in seiner Bewegungsfreiheit im Rechtsleben, also in der Vornahme wirtschaftlicher Maßnahmen behindert wird. Darüber hinaus muss die begehrte Feststellung das zur Beseitigung dieser Gefährdung geeignete Mittel sein. An die Frage der Klärungsbedürftigkeit eines Rechts oder Rechtsverhältnisses ist kein allzu strenger Maßstab anzulegen. Es besteht die gefestigte Rsp des OGH, laut welcher eine in der Ausstellung von Rechnungen zu sehende Berühmung, mit dem Kläger bestimmte Kaufverträge abgeschlossen zu haben, ein Feststellungsinteresse begründe. Die Beurteilung der Vorinstanzen, dem Kläger fehle hier das rechtliche Interesse, weil er seine Einwendungen gegen den vom Beklagten behaupteten Anspruch in einem allfälligen künftigen (vom Beklagten angestregten) Leistungsverfahren uneingeschränkt geltend machen könnte, erachtet der OGH für unzutreffend.

OGH 24. 1. 2020, 8 Ob 137/19h Zak 2020/174, 98. **FG****§§ 1301, 1302 ABGB**

2020/157

Solidarhaftung von Mittätern

Die Bestimmungen §§ 1301, 1302 ABGB regeln die Haftung von Mittätern und diesen gleichzustellenden Teilnehmern einerseits sowie Nebentätern andererseits. Während Nebentäter voneinander unabhängig handeln, agieren Mittäter gemeinschaftlich und vorsätzlich. Mittäter haften unabhängig davon solidarisch, ob sich die von ihnen verursachten Anteile bestimmen lassen oder nicht. Die Solidarhaftung ist nach der Rechtsprechung auch schon dann gerechtfertigt, wenn zwar kein gemeinschaftlicher Schädigungsvorsatz bestand, zwischen den mehreren Personen aber Einvernehmen über die Begehung einer rechtswidrigen Handlung herrschte und diese Handlung für den eingetretenen Schaden konkret gefährlich war.

Der Vorsatz iSd § 1302 Satz 2 ABGB braucht sich nicht auf den vollen Schadenserfolg zu erstrecken, sondern muss nur auf eine Rechtsverletzung oder Schädigung gerichtet sein, um die Haftung auch für weitere, daraus entspringende Schäden zu begründen. Der Vorwurf, vorsätzlich gemeinsam ein unerlaubtes Ziel verfolgt zu haben, rechtfertigt es,

alle Beteiligten zunächst ohne weitere Prüfung ihrer Kausalität für den entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

OGH 24. 1. 2020, 8 Ob 122/19g.

FG**§ 364a ABGB**

2020/158

Nachbarrechtliche Gefährdungshaftung für Gesundheitsschäden

Der Kläger ist Eigentümer einer Liegenschaft, die südlich des Flughafens liegt und sich – bei Landeanflügen von Süden her – in dessen Einflugschneise befindet. Beim Landeanflug einer Boeing 767 hatte es dem Kläger stark die Ohren verschlagen, weshalb er gegen die Betreiberin des Flughafens und Eigentümerin der Liegenschaft, wo sich die Landebahnen befinden, eine Klage einbrachte. Diese blieb zwar in allen drei Instanzen erfolglos, der OGH setzte sich jedoch bei der Bejahung der Zulässigkeit der Revision im Detail mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen der Ersatz von Personenschäden auf nachbarrechtliche Anspruchsgrundlagen gestützt werden kann.

Nach Ansicht des erKSen sei zu bedenken, dass die Regelung des § 364a ABGB zuletzt im Jahre 1916 geändert wurde. Angesichts der zwischenzeitigen Entwicklung der Wertvorstellungen und dem ohne Zweifel gegebenen Vorrang der Gesundheit gegenüber den Vermögensinteressen erscheine es konsequent, Personenschäden in die Haftung nach dieser Bestimmung miteinzubeziehen. Der Senat gelangte daher zu dem Zwischenergebnis, dass von der Genehmigung einer Anlage nach § 364a ABGB die abstrakte Gefährdung der körperlichen Sicherheit mitumfasst ist. Verwirklicht sich die Gefahr und entsteht daraus tatsächlich ein Personenschaden, kommt neben der allgemeinen Verschuldenshaftung die direkt aus § 364a ABGB resultierende Gefährdungshaftung in Betracht.

Dass die Revision des Klägers für nicht berechtigt erachtet wurde, lag ua daran, dass der zu beurteilende Überflug als ortsübliches Manöver qualifiziert wurde und bei der Beurteilung der Ortsüblichkeit nicht auf eine besondere Empfindlichkeit der betroffenen Person abzustellen ist.

OGH 30. 1. 2020, 2 Ob 12/20g Zak 2020/196, 118. **FG****§ 579 ABGB**

2020/159

Formungültiges fremdhändiges Testament

Gegenständlich sind die Gültigkeitserfordernisse für eine aus mehreren losen Blättern bestehende fremdhändige letztwillige Verfügung. Eines inneren Zusammenhangs zwischen den einzelnen Blättern bedürfe es dann nicht, wenn ohnehin bereits die äußere Urkundeneinheit hergestellt wurde. Ein solcher äußerer Zusammenhang ist aber nur dann zu bejahen, wenn entweder vor der Leistung der Un-

terschriften von Erblasser und Zeugen oder während des Testiervorgangs die äußere Urkundeneinheit hergestellt wurde, indem die einzelnen Bestandteile der Urkunde (die losen Blätter) so fest miteinander verbunden wurden, dass die Verbindung nur mit Zerstörung oder Beschädigung der Urkunde gelöst werden kann, wie zum Beispiel beim Binden, Kleben oder Nähen der Urkundenteile.

Hier lag die Formungültigkeit deshalb vor, weil der dritte Zeuge auf dem (mit Ausnahme der Seitenzahl) sonst leeren zweiten Blatt unterfertigt hatte und die zwei Blätter erst nach der Unterfertigung gebunden worden waren.

OGH 30. 1. 2020, 2 Ob 218/19a.

FG

MANZ CLOUD

Auf Wolke sicher

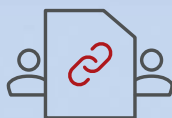
Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.



Speicherort
in Österreich



DSGVO-
konform



Dokumente sicher
teilen und anfragen



Vollständige
Verschlüsselung



Kollaboratives
Arbeiten an Texten

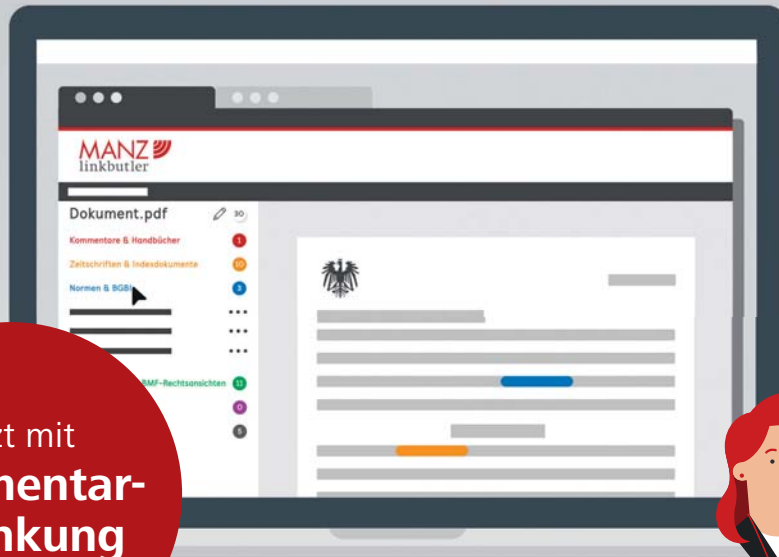
Jetzt anfragen:

+43 1 531 61 655 oder vertrieb@manz.at

Mehr Infos unter cloud.manz.at



MANZ 
cloud



*Digitaler
Assistent*

Jetzt mit
**Kommentar-
verlinkung**



Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen
in Ihren Dokumenten mit Inhalten der
RDB Rechtsdatenbank verlinken.

**Für nähere Informationen berät
Sie gern unser Vertriebsteam**

+43 1 531 61 650, vertrieb@manz.at

link.manz.at

MANZ 
Wir digitalisieren Recht.

Staatliche Beihilfen/Niederlassungsfreiheit 2020/160

Die in Ungarn auf den Umsatz von Telekommunikations- und Einzelhandelsunternehmen erhobenen Sondersteuern sind mit Unionsrecht vereinbar

Mit den Urteilen in den verbundenen Rechtssachen *Vodafone Magyarország* (C-75/18) und *Tesco-Global Áruházak* (C-323/18) entschied die Große Kammer des Gerichtshofs, dass die in Ungarn auf den Umsatz von Telekommunikations- und Einzelhandelsunternehmen erhobenen Sondersteuern mit den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen und dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit vereinbar sind.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass Steuern nicht in den Anwendungsbereich des Beihilfenrechts fallen, sofern sie nicht die Finanzierungsweise einer Beihilfenmaßnahme darstellen und damit Bestandteil dieser Maßnahme sind. Da dies im vorliegenden Fall nicht zutrifft, steht das Beihilfenrecht den Sondersteuern nicht entgegen.

Des Weiteren prüfte der Gerichtshof, ob die Sondersteuern eine iS der Niederlassungsfreiheit verbotene Diskriminierung darstellen. Dazu stellte der Gerichtshof fest, dass alle Unternehmen, die in Ungarn in den betreffenden Wirtschaftszweigen tätig sind, den beanstandeten Steuern unterliegen. Auch die je nach Umsatzstufe verschiedenen Steuersätze gelten für alle Unternehmen, sodass keine unmittelbare Diskriminierung vorliegt.

Es ist allerdings so, dass diese progressiven Sondersteuern hauptsächlich von Unternehmen getragen werden, die von Personen aus anderen Mitgliedstaaten gehalten werden. Dies spiegelt jedoch laut Gerichtshof schlicht die wirtschaftliche Realität dieser Märkte wider, weil diese Unternehmen die betreffenden ungarischen Märkte dominieren und daher die höchsten Umsätze erzielen. Somit ist auch keine mittelbare Diskriminierung gegeben.

EuGH 3. 3. 2020, verb Rs C-75/18, *Vodafone Magyarország*, und C-323/18, *Tesco-Global Áruházak*. RH

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 2020/161

Durch die Weigerung, den vorübergehenden Mechanismus zur Umsiedlung von internationalen Schutz beantragenden Personen umzusetzen, haben Polen, Ungarn und Tschechien gegen Unionsrecht verstoßen

Durch das Urteil in den Rechtssachen *Kommission/Polen, Ungarn und Tschechische Republik* (C-715/17, C-718/17 und C-719/17) gab der Gerichtshof den von der Kommission erhobenen Vertragsverletzungsklagen statt. Diese waren auf die Feststellung gerichtet, dass diese Mitgliedstaaten gegen Unionsrecht verstoßen haben, indem sie nicht in regelmäßigen Abständen die Zahl der Personen bekannt ge-

geben haben, die in ihr jeweiliges Hoheitsgebiet umgesiedelt werden könnten, und in der Folge ihre Verpflichtung zur Umsiedlung nicht erfüllt haben.

Im September 2015 erließ der Rat in Anbetracht der mit der Ankunft von Drittstaatsangehörigen in Griechenland und Italien verbundenen Notlage die Umsiedlungsbeschlüsse. Polen und Ungarn nahmen jedoch keine Umsiedlungen vor. Tschechien nahm lediglich 12 Personen aus Griechenland auf und erteilte danach keine weitere Umsiedlungszusage.

Im Urteil hat der Gerichtshof zunächst das Vorbringen zurückgewiesen, wonach die Klage unzulässig sei, da die Geltungsdauer der Umsiedlungsbeschlüsse bereits abgelaufen sei. Denn an der Feststellung einer Vertragsverletzung besteht weiterhin rechtliches Interesse, da diese als Grundlage für eine allfällige spätere Haftung dienen kann.

Inhaltlich haben sich Polen und Ungarn auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit berufen. Dazu führte der Gerichtshof jedoch aus, dass Art 72 AEUV den Mitgliedstaaten nicht erlaube, durch bloße Berufung auf diese Interessen vom Unionsrecht abzuweichen. Es ist vielmehr der Nachweis der Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Ausnahmenvorschriften erforderlich.

Tschechien hat sich auf das vorgebliche Nichtfunktionieren des Umsiedlungsmechanismus berufen. Nach Ansicht des Gerichtshofs würde jedoch der verbindliche Charakter dieser Rechtsakte beeinträchtigt, ließe man es zu, dass sich ein Mitgliedstaat unter einseitiger Berufung auf eine vorgebliche Ineffektivität seinen Verpflichtungen entziehen könne. EuGH 2. 4. 2020, verb Rs C-715/17, *Kommission/Polen*, C-718/17, *Kommission/Ungarn*, und C-719/17 *Kommission/Tschechische Republik*. RH

Prozessrecht 2020/162

Gerichte der Mitgliedstaaten sind bei der Ablehnung einer Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens zur Begründung verpflichtet

In seinem Urteil zu *Sanofi Pasteur vs Frankreich* stellte der EGMR einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 EMRK fest, weil das französische Kassationsgericht keine angemessene Begründung für seine Weigerung angegeben hatte, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen.

Im Ausgangsverfahren ging es um eine Schadenersatzklage wegen Körperverletzung nach einer Hepatitis B-Impfung. Dabei wurde die Firma Sanofi Pasteur von den unteren gerichtlichen Instanzen für haftbar befunden. Sanofi Pasteur legte beim französischen Kassationsgericht Berufung ein. Es forderte dieses erfolglos auf, im Wege einer Vorabentscheidung Fragen zur Produkthaftungsrichtlinie an den EuGH zu stellen, insb zur Verpflichtung des Opfers zum Nachweis des Schadens, des Mangels und des Kausalzusammenhangs zwischen Mangel und Schaden.

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt

Wenn in einem Verfahren vor einem mitgliedstaatlichen Gericht bei einer Frage zur Auslegung von Unionsrecht kein Rechtsbehelf zulässig ist, wie im vorliegenden Fall beim Kassationsgericht, ist dieses verpflichtet, die Angelegenheit dem EuGH vorzulegen. Diese Verpflichtung ist jedoch nicht absolut. Im Sinne der CILFIT-Rsp des EuGH sind mitgliedstaatliche Gerichte nicht zur Vorlage verpflichtet, wenn sie feststellen, dass die Frage irrelevant ist, dass die betroffene Unionsvorschrift bereits vom EuGH ausgelegt wurde oder die richtige Anwendung des EU-Rechts so offensichtlich ist, dass keine begründeten Zweifel bestehen.

Der Gerichtshof wiederholte, dass die EMRK kein Recht auf eine Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens gewährt. Art 6 Abs 1 EMRK verlangt jedoch, dass die mitgliedstaatlichen Gerichte Gründe für eine Entscheidung angeben, wenn sie die Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung ablehnen, insb da eine solche Ablehnung nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Im vorliegenden Fall hatte das Kassationsgericht lediglich erklärt, dass es den Antrag der Beschwerdeführerin abweise und es nicht erforderlich sei, Fragen an den EuGH für eine Vorabentscheidung zu richten. Es hatte daher nicht ausdrücklich auf eines der drei CILFIT-Kriterien verwiesen. Aus der Begründung des Kassationsgerichts ging auch nicht hervor, ob es die CILFIT-Kriterien überhaupt geprüft und aus welchen Gründen es beschlossen hatte, die Fragen dem EuGH nicht vorzulegen.

EGMR 13. 2. 2020, 25137/16, *Sanofi Pasteur vs Frankreich*.

RH

Weißbuch der EU-Kommission zu künstlicher Intelligenz

Auch Justiz im Fokus

BRITTA KYNAST
 Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2020/163

Anfang Juni laufen die Fristen für die öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zu dem von ihr veröffentlichten Weißbuch zu künstlicher Intelligenz aus. Es lohnt sich, dieses Thema auch aus anwaltlicher Sicht zu betrachten.

Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* hatte ursprünglich eine Regulierung von künstlicher Intelligenz innerhalb der ersten 100 Tage in Aussicht gestellt, dies war aber wohl aufgrund der Komplexität der Fragestellungen aufgegeben worden. Nun soll durch eine öffentliche Konsultation und Debatten ein Konsens gefunden werden. Neue Dynamik werden diese Diskussionen auch durch negative Wirtschaftsprognosen erhalten, denn die Digitalisierung wird weiterhin als ein potenzieller Wachstumsmarkt der Zukunft angesehen.

Die Europäische Kommission wünscht sich eine künstliche Intelligenz mit Schwerpunkt auf der Vertrauenswürdigkeit und „mit dem Menschen im Mittelpunkt“. Im Hinblick auf die Regulierung von KI bestehe eine „Chance für Europa“, das Werten und Rechtsstaatlichkeit große Bedeutung beimesse.

Nach Auffassung der Kommission soll ein risikobasierter Ansatz zum Tragen kommen. Teile des öffentlichen Sektors, darunter die Justiz, seien Bereiche, in denen mit erheblichem Risiko zu rechnen sei. Für diese Anwendungen sollte daher eine objektive, *vorab* vorzunehmende Konformitätsbewertung erforderlich sein.¹

Die größten Risiken in Verbindung mit KI stellen nach Auffassung der EU-Kommission neben Sicherheit und Haftung der Schutz von Grundrechten dar.

Die besonderen Merkmale von KI wie Opazität („Blackbox-Effekt“), Komplexität, Unvorhersehbarkeit und teilautonomes Verhalten können, so die Auffassung der Kommission, die Prüfung der Vereinbarkeit und die wirksame Durchsetzung von EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte erschweren: „Strafverfolgungsbehörden und Betroffene können u. U. nicht nachvollziehen, wie eine bestimmte unter Einsatz von KI getroffene Entscheidung gefällt wurde, und somit auch nicht verifizieren, ob die einschlägigen Vorschriften eingehalten wurden. Natürliche wie juristische Personen könnten in Fällen, in denen sich solche Entscheidungen nachteilig auf sie auswirken, beim effektiven Zugang zur Justiz auf Schwierigkeiten stoßen.“

Im Hinblick auf die Vorhersage zur Rückfälligkeit von Straftätern durch KI weist die Kommission zwar ausdrücklich darauf hin, dass KI-Algorithmen aufgrund von Geschlecht oder Rasse diskriminieren und unterschiedli-

che Rückfallwahrscheinlichkeiten für Männer und Frauen bzw. für In- und Ausländer errechnen können, ohne aber ansonsten eine Wertung zur grundsätzlichen Frage der Nutzung solcher Systeme vorzunehmen. Es fehlt auch an einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Verwendung von KI im Bereich der Strafverfolgung nicht eher zu falschen Verdächtigungen unschuldiger Bürger führen könnte.

Neben den im Weißbuch genannten Problemstellungen stellen sich auch ganz konkrete Fragen im Hinblick auf das anwaltliche Berufsrecht und den Schutz der Mandanten. So weist die EU-Kommission selber in ihrem Weißbuch darauf hin, dass mit Hilfe von KI Daten gezielt zurückverfolgt und de-anonymisiert werden können. Hier ist aus rechtsstaatlicher Perspektive zu fragen, ob dies eine de facto Aushebelung von Verschwiegenheitspflichten bedeuten kann.

Auch zur biometrischen Fernidentifikation drängen sich Fragen auf, was diese aus berufsrechtlicher Sicht bedeuten könnte: Dürften zB im Hinblick auf das Verschwiegenheitsgebot Eingänge zu Gebäuden mit Anwaltskanzleien grundsätzlich von solchen Maßnahmen erfasst werden?

Mit Blick auf die zuvor genannten Themen bringt sich auch der ÖRAK im Rahmen der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission als Stimme der österreichischen Anwaltschaft ein und setzt sich für die Wahrung von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit ein.

¹ Einige KI-Systeme sollten unabhängig vom Sektor ihrer Nutzung als hochriskant eingestuft werden, darunter zB die biometrische Fernidentifikation. Nach Auffassung der Europäischen Kommission könne diese im Übrigen nach den geltenden EU-Datenschutzvorschriften und der Grundrechtecharta nur dann erfolgen, wenn der Einsatz der biometrischen Fernidentifikation hinreichend begründet und verhältnismäßig ist und geeignete Garantien gewährleistet seien. Die Kommission wünscht eine breite Debatte über die besonderen Umstände, die eine Nutzung von biometrischer Fernidentifikation rechtfertigen könnten.

Portrait des Monats

Ein schwerer Stand

Dass in der Justiz an allen Ecken und Enden gespart wird, bekommt auch die Berufsgruppe der Gerichtsdolmetscher deutlich zu spüren. Seit März 2018 setzt sich Dr. Andrea Bernardini als Präsidentin des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) für attraktivere Arbeitsbedingungen ein.

2020/164

Seit 2007 wurden die Gebühren für Gerichtsdolmetscher nicht mehr angehoben. *Andrea Bernardini* wiederholt die Forderung des ÖVGD, die sie bereits mehrfach gegenüber dem Justizministerium und Regierungsmitgliedern geäußert hat: Das Mindeste wäre eine Inflationsanpassung, die den Staat etwa 4 Mio Euro kosten würde. Bei der Anhebung des Justiz-Budgets wurde wieder einmal auf die Gerichts-

da viele Übersetzungstätigkeiten verpflichtend vorgeschrieben sind. Die Entscheidung, sich beruflich in Richtung Sprachen zu orientieren, war wesentlich durch ihre Französisch-Lehrerin beeinflusst, von der *Bernardini* über 40 Jahre später noch immer schwärmt. Es folgte ein Studium „Dolmetschen und Übersetzen“ in Italienisch und Französisch an der Universität Wien mit Studienaufenthalten an der École supérieure d'interprètes et de traducteurs (ESIT) und der Sorbonne. In jungen Jahren Klassensprecherin und Fachgruppenleiterin Italienisch der Wiener Volkshochschulen, ist die begeisterte Kammermusikerin seit 1982 als Gerichtsdolmetscherin zugelassen und freiberuflich als Übersetzerin und Dolmetscherin tätig. Freilich spricht *Bernardini* auch fließend Englisch, kann sogar ein Cambridge-Proficiency-Zertifikat vorweisen, doch für das Gerichtsdolmetschen ist das nicht gut genug.

Die Voraussetzungen sind in der Justiz natürlich hoch angesetzt, um Verfahrensmängel zu vermeiden. Gemeinsam mit dem niedrigen Tarif führt das aber dazu, dass sich nur wenige Nachwuchskräfte motivieren lassen, die schwierigen und kostspieligen Aufnahmekriterien zu erbringen. So können in vielen Gerichtssprengeln nicht alle Sprachen abgedeckt werden, etwa für Bengalisch und Somali gibt es österreichweit überhaupt keinen Gerichtsdolmetscher.

100 Jahre ÖVGD

In diesen Fällen greift man dann auf das Dolmetscheregister des Innenministeriums zurück, in dem etwa 3.700 Eintragungen geführt sind, während die Gerichtsdolmetscherliste aktuell nur knapp über 700 Eintragungen verzeichnet. Um eine Image-Aufwertung des Berufsstands zu erwirken, setzt sich die Mutter von zwei erwachsenen Söhnen in ihrer Freizeit für den Vorstand des ÖVGD ein, der heuer sein 100-jähriges Bestehen feiert. Zuvor hatte sich *Bernardini*, die seit 2001 auch den Dokortitel in Translationswissenschaften trägt, bereits mehrere Jahre ehrenamtlich im Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen, der UNIVERSITAS Austria, engagiert. Von 2004 bis 2010 war sie dessen Vizepräsidentin.

Die Corona-Krise wird sich nicht nur auf die Reiselust der ÖVGD-Präsidentin auswirken. Ob die geplante Jubiläums-Veranstaltung des ÖVGD Anfang Oktober stattfinden kann, ist derzeit noch völlig offen. Fix ist hingegen, dass sich *Bernardini* weiterhin lautstark für die längst überfällige Tarifierhebung der Gerichtsdolmetscher einsetzen wird.

CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, Juristischer Dienst



Andrea Bernardini ist seit 1982 freiberufliche Dolmetscherin für Italienisch und Französisch. 1985/86 hatte sie ein Lektorat für Deutsch an der Università di Pisa inne, 1989/90 einen Lehrauftrag am Wiener Institut für Dolmetschen und Übersetzen. Daniel Mikkelsen

dolmetscher „vergessen“. Und auch die Corona-Krise spielt dem ÖVGD nicht unbedingt in die Karten, obwohl die geforderte Summe im Vergleich zu den Milliarden, die an Hilfspaketen ausgeschüttet werden, kaum mehr ins Gewicht fallen würde. *Andrea Bernardini* klingt nicht sehr optimistisch, wenn sie von ihrem Kampf gegen Windmühlen berichtet. Aber die gebürtige Salzburgerin ist nicht der Typ fürs Resignieren, sonst würde sie sich nicht im kommenden Jahr der Wiederwahl zur Präsidentin stellen. Eine weitere Amtszeit von drei Jahren hätte sie dann noch, diese Forderungen durchzusetzen. Danach sollte Schluss mit Standesarbeit sein und mehr Zeit fürs Skifahren bleiben.

Das Sprachentalent

Die 1959 geborene *Andrea Bernardini* übersiedelte in früher Kindheit nach Wien, da ihr Vater eine Richterstelle angeboten bekam. Soweit der Bezug zur Justiz. Ihr Vater war es später auch, der sie motivierte, sich beeidigen zu lassen, ist das Gerichtsdolmetschen doch ein sicheres Geschäft,



- 346** Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2020 – ein Meilenstein in der Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechtes
- 351** Die Frau in der Rechtsanwaltschaft
- 357** Über die Wichtigkeit von Rolemodels
- 358** Verfahrenshilfe in Strafsachen



GERNOT MURKO
Der Autor ist Präsident
der Rechtsanwaltskam-
mer für Kärnten.

2020/165

Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2020 – ein Meilenstein in der Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechtes

I. VORBEMERKUNGEN

Den besonderen Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz ist es zu verdanken, dass, in die Wirren der Corona-Krise eingebettet, gleichzeitig mit den COVID-19-Begleitgesetzen auch das BRÄG 2020 beschlossen werden konnte. Notwendigerweise, wurde doch mit diesem Gesetz auch die 5. Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Von der Anwaltschaft seit langem gefordert, weil mit diesem BRÄG 2020 langgehegte Wünsche auf Modernisierung, insb des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, eine Umsetzung erfuhren. Neben den Neuregelungen im Bereich der Geldwäsche und des Gesellschaftsrechtes werden auch notwendige Anpassungen im Wahlrecht der Rechtsanwaltskammern, eine Fortentwicklung des Rechtes der Verfahrenshilfe sowie Änderungen des Disziplinarstatutes verfügt.

Außerdem wurde zumindest zum Teil eine langgehegte Forderung der Anwaltschaft auf Tarifierungen erfüllt. Eine Gesetzesinitiative, die mit Ausnahme der Bestimmungen über die Geldwäsche uneingeschränkt zu begrüßen ist.

II. ZU DEN GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

1. Vorbemerkungen

Ein anwaltliches Sondergesellschaftsrecht sowie firmenrechtliche Sonderbestimmungen sind erforderlich, um die Core Principles der Rechtsanwaltschaft wie Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenkollisionen zu sichern.

Wie die Erläuternden Bemerkungen¹ zutreffend ausführen, verfolgen diese Bestimmungen das Ziel der Sicherstellung einer unabhängigen und eigenverantwortlichen rechtsanwaltlichen Berufsausübung iS einer geordneten und funktionierenden Rechtspflege und den Schutz der vom Rechtsanwalt vertretenen Mandanten. Die schon bisher vorgenommene Öffnung sollte erweitert werden. Ziel war dabei insgesamt eine weitere Modernisierung der berufsrechtlichen Regelungen auch unter Bedachtnahme auf unionsrechtliche Erfordernisse.² Ungeachtet dieser Flexibilisierung und Modernisierung werden jedoch auch weiterhin die für den Schutz der rechtssuchenden Bevölkerung und einer geordneten Rechtspflege erforderlichen Sonderbestimmungen aufrechterhalten.

2. Zu den firmenrechtlichen Vorschriften

§ 1 b RAO erfährt mit dieser Novelle eine Modifizierung. Bisher war ausschließlich eine Personenfirma mit dem einzigen Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft als Sachbestandteil zulässig.

Vorhandene Fantasiebezeichnungen waren verboten.³

In Hinkunft kann als zusätzlicher Sachbestandteil auf eine fachliche Spezialisierung hingewiesen werden, soweit diese nicht irreführend ist und auch nicht den Eindruck einer fachlichen oder örtlichen Alleinstellung bewirkt. Eine völlige Angleichung des Firmenrechtes an das Firmenrecht des UGB war für die Anwaltschaft nicht durchsetzbar.

Die getroffenen Regelungen sollen nach Ansicht der Erläuternden Bemerkungen⁴ einen Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsanwalts-Gesellschaft an der freien Firmenbildung und dem Interesse der Allgemeinheit daran, wahrheitsgemäß über die Rechtsanwalts-Gesellschaft informiert zu werden, schaffen.⁵

Nach seit dem BRÄG 2020 geltendem Recht sind daher nachstehende Konstellationen zulässig:

- Personenfirmen, wobei nur die Namen von
- Rechtsanwalts-Gesellschaftern,
- ehemaligen Rechtsanwälten, die auf die Rechtsanwaltschaft verzichtet haben und zum Zeitpunkt der Verzichtsleistung Gesellschafter waren oder deren als Rechtsanwalts-Gesellschaft oder Einzelunternehmen geführte Kanzlei von der Gesellschaft fortgesetzt wird, in der Firma enthalten sein dürfen.

Die Namen anderer Personen, selbst wenn sie zulässigerweise Gesellschafter iSd § 21 c lit d, e und f RAO sind, dürfen nicht in die Firma aufgenommen werden.

Auch eine Personengesellschaft hat als Sachbestandteil den Hinweis auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zu enthalten.

Als weiterer Sachbestandteil ist nur ein Hinweis auf die Rechtsanwaltstätigkeit sowie ein solcher auf eine fachliche Spezialisierung zulässig, sofern letzterer nicht irreführend ist und nicht eine fachliche oder örtliche Alleinstellung bewirkt.

¹ GP 19 Blg 27. GP 1.

² EB, aaO 1.

³ Vgl OGH 7. 12. 2016, 19 Ob 1/16k.

⁴ AaO 4.

⁵ Vgl VfSlg 18.062/2007; 18.921/2009.

Eine reine Fantasie- oder Sachfirma, aber auch die Aufnahme anderer Sachbestandteile bleibt weiterhin unzulässig.

Ungeklärt bleibt auch nach dieser Novelle, ob Abkürzungen, wie sie in der Praxis von Ausschüssen der Rechtsanwaltskammer genehmigt und in das Firmenbuch eingetragen sind, als zulässig erachtet werden können. Die Rsp hat sich bis dato mit dieser Frage noch nicht auseinandergesetzt.⁶ Die von *Rohregger*⁷ gewünschte Klarstellung wurde auch durch diese Novelle nicht vorgenommen.

§ 28 Abs 5 RL-BA 2015 gestattet jedoch die Führung einer Kurzbezeichnung.

Nach *Engelhart* ist die Führung einer Kurzbezeichnung im Firmenwortlaut wohl unzulässig.⁸ Die zusätzliche Führung einer Kurzbezeichnung, also außerhalb der Firma, sei jedoch zulässig. Sie darf als zusätzliche Angabe bei Außenauftreten verwendet werden.⁹ Dem ist zuzustimmen.

Der Gesetzgeber hat wohl in Kenntnis dieser Literaturstimmen und der Rsp bewusst von einer Aufnahme von Kurzbezeichnungen in die Firma Abstand genommen.

3. Gesellschaftsformen

3.1.

Die bisherige Aufzählung der zulässigen Gesellschaftsformen in der RAO schränkte die Rechtsanwälte in der Berufsausübung zu sehr ein. Wie die Erläuternden Bemerkungen¹⁰ zutreffend ausführen, hat sich zuletzt ein fallweiser Bedarf von in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälten nach Nutzung von Gesellschaftsformen ergeben, die nach dem Recht eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulässig sind. Insb im Lichte der Niederlassungsfreiheit steht dem das geltende Recht und der Rechtsformen-Katalog in § 1 a Abs 1 RAO nach herrschender Auffassung nicht entgegen, soweit die sonstigen für die Rechtsanwalts-Gesellschaft vorgesehenen berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.¹¹ So sind derzeit LLPs und LLP & Co KGs in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei einzelnen Rechtsanwaltskammern eingetragen.

Die vorliegende Novellierung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

In Hinkunft wird es auch österreichischen Rechtsanwälten möglich sein, sich nach Maßgabe der §§ 21 a und 21 c RAO auch ausländischer Gesellschaftsformen zu bedienen.

Insb die deutsche Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung könnte auch für österreichische Rechtsanwälte eine mehr als interessante Rechtsform für die Berufsausübung darstellen.

Die explizite Öffnung des Kanons der Rechtsanwalts-Gesellschaften in der RAO tritt auch einer Kritik der Europäischen Kommission, dass in Österreich für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in einer Gesellschaft eine bestimmte Rechtsform eingehalten werden muss,¹² entgegen. Nun-

mehr sind alle in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft offenstehenden Personen- oder Kapitalgesellschafts-Rechtsformen auch in Österreich zulässig, soweit die Erfordernisse der §§ 21 a und 21 c RAO eingehalten werden und die betreffende Gesellschaft nach dem jeweils maßgeblichen Recht wirksam gegründet ist.

3.2.

Weiterhin ist daher in Österreich die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Form einer GesBR, einer OG, einer KG sowie einer GmbH & Co KG nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 21 a und 21 c RAO zulässig.

Ausgeschlossen bleibt jedoch die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Die Regierungsvorlage erläutert, dass das der Aktiengesellschaft wesensimmanente dualistische System der Leitung der Gesellschaft durch den Vorstand und deren Kontrolle durch den Aufsichtsrat unverändert nicht geeignet sei, um eine den Anforderungen des rechtsanwaltlichen Berufsrechts hinreichend entsprechende eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung zu gewährleisten und sicherzustellen.

Zu bedenken ist, dass der Dualismus zwischen Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsrat auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung auftreten kann. Denn auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung können gesetzlich verpflichtend oder freiwillig Aufsichtsorgane konstituiert sein. Ob die Probleme in dieser Gesellschaftsform andere wären, ist fraglich.

Das Bedürfnis nach der Schaffung einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft ist jedoch nicht vorhanden.

3.3.

Für jede Rechtsanwalts-Gesellschaft mit Ausnahme der GesBR bildet die Eintragung in das Firmenbuch Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften. Weiterhin bedarf jede Eintragung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft sowie jedes weitere Eintragungsbegehren einer solchen Gesellschaft in das Firmenbuch einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer.

3.4.

Rechtsanwalts-Gesellschaften, die in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz eine für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulässige Rechtsform aufweisen, müssen, um in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragen zu werden, die Eintragung in das jeweilige öffentliche Register dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachweisen.

⁶ Vgl *Rohregger* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 1 b Rz 5; OGH 7. 12. 2016, 19 Ob 1/16k.

⁷ *Rohregger*, aaO.

⁸ Vgl *Engelhart* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ § 28 RL-BA 2015 Rz 14.

⁹ Vgl *Buresch* in Glosse zu 19 Ob 1/16k, AnwBl 2017, 203.

¹⁰ EB, aaO 3.

¹¹ Vgl *Rohregger*, aaO § 1 a Rz 29.

¹² EB, aaO 3.

Selbst wenn aber eine solche Gesellschaft in ihrem Heimatstaat in das öffentliche Register eingetragen ist, bedarf es für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften der Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 21 a und 21 c RAO.¹³ Dies bedeutet, dass Aktiengesellschaften oder Gesellschaften, die der Rechtsform der österreichischen Aktengesellschaft entsprechen, auch dann nicht in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften eingetragen werden dürfen, wenn sie in ihrem Herkunftsland zulässigerweise die Rechtsanwaltschaft ausüben.

Um die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 21 a und 21 c RAO auch nach Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften überprüfen zu können, hat eine nicht in das Firmenbuch eingetragene Rechtsanwalts-Gesellschaft die zuständige Rechtsanwaltskammer unverzüglich über jede Änderung im Stand ihrer Gesellschafter zu informieren und ihr darüber hinaus bis spätestens 31. 1. eines jeden Kalenderjahres eine aktuelle Liste der Gesellschafter sowie gegebenenfalls einen aktuellen Auszug ihrer Eintragung in das für sie maßgebliche öffentliche Register zu übermitteln. Erfolgt die Streichung einer solchen Gesellschaft aus der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften einer Rechtsanwaltskammer, so ist die entsprechende, das öffentliche Register im Ausland führende Stelle zu verständigen.

4. Verschwiegenheitspflicht von Gesellschaftern und Aufsichtsorganen

§ 9 Abs 2 RAO regelte schon bisher, dass sowohl Gesellschafter als auch Aufsichtsorgane einer Rechtsanwalts-Gesellschaft der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.¹⁴ Nunmehr haben die Rechtsanwalts-Gesellschafter ausdrücklich jene Gesellschafter und Aufsichtsorgane, bei denen es sich nicht um Rechtsanwälte handelt, zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie haben für die verlässliche Einhaltung dieser Verpflichtung hinreichend Sorge zu tragen. Entsprechendes gilt für die vom Rechtsanwalt herangezogenen Hilfskräfte. Dies wird naheliegenderweise durch eine entsprechende Vereinbarung erfolgen, wobei substantielle Pönalverpflichtungen gefordert werden.¹⁵

Besteht daher eine Rechtsanwalts-Gesellschaft nicht nur aus Rechtsanwälten, so unterliegen auch die übrigen Gesellschafter der anwaltlichen Verschwiegenheit. Ihnen kommen qua Umgehungsverbot die entsprechenden Aussageverweigerungsrechte nach den Verfahrensgesetzen zu. Dies bedeutet jedoch nicht, dass durch eine konventionalstrafenbewehrte Überbindung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht jedwede Fremdbeteiligung, sei es eine interdisziplinäre Partnerschaft oder eine gemeinsame Berufsausübung mit vergleichbaren beratenden freien Berufen, zulässig wäre. Wie Ruffler/Müller¹⁶ zutreffend ausführen, besteht diesfalls ein Spannungsverhältnis zwischen den sensiblen Informationen, die ein Anwalt im Zuge des Mandates erhält

und über die er prinzipiell Verschwiegenheit zu bewahren hat, und den Auskunftspflichten gegenüber einem Gesellschafter etwa nach § 22 GmbHG. Es sind vielfach Konstellationen denkbar, bei denen bereits die Einsichtsgewährung als solche eine Interessengefährdung bzw Schädigung des Klienten darstellt. Das Einsichtsrecht in einer Berufsgesellschaft mit reiner Kapitalfremdbeteiligung verträgt sich daher nicht mit den berufsrechtlichen Normen und deren Wertungen, gleichgültig ob eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber Fremdbeteiligten besteht oder nicht.

5. Kreis der Gesellschafter

5.1.

Der Kreis der Gesellschafter wurde einerseits gestraffter formuliert, andererseits kann eine Privatstiftung nicht mehr Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-Gesellschaft sein.

Weiterhin sind folgende natürliche Personen als Gesellschafter erlaubt:

- a)
 - Inländische Rechtsanwälte,
 - Rechtsanwälte aus EU-/EWR-Mitgliedstaaten,
 - international tätige Rechtsanwälte, sofern es diesbezügliche völkerrechtliche Übereinkommen mit der Republik Österreich gibt. Ihre Anteile und Stimmrechte dürfen das Gesamtausmaß von 25% jedenfalls nicht übersteigen.
- b)
 - Ehegatten oder eingetragene Partner eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts für die Dauer der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft.
- c)
 - Kinder eines der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwalts bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie darüber hinaus, solange sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten.
- d)
 - Ehemalige Rechtsanwälte, die auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet haben und die im Zeitpunkt der Verzichtsleistung Gesellschafter waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird.

- e)
 - Der hinterbliebene Ehegatte oder eingetragene Partner eines verstorbenen Rechtsanwalts, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war oder der hinterbliebene Ehegatte oder eingetragene Partner die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingeht.

- f)
 - Kinder eines verstorbenen Rechtsanwaltes, wenn dieser bei seinem Ableben Gesellschafter war, die Kinder die Gesellschaft mit einem Rechtsanwalt zur Fortführung der Kanzlei eingehen, wobei die Kinder der Gesellschaft wieder-

¹³ Vgl § 16 Abs 2 EIRAG.

¹⁴ Vgl Ruffler/Müller, Interdisziplinäre Rechtsanwalts-Gesellschaften 10, mit Nachweisen in FN 40.

¹⁵ Vgl EB, aaO 7.

¹⁶ AaO 34.

rum nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie darüber hinaus so lange angehören dürfen, als sie sich auf die Erlangung der Rechtsanwaltschaft vorbereiten.

5.2.

Juristische Personen dürfen weiterhin nicht Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Gesellschaft sein. Auch das Verbot der Beteiligung an mehreren Rechtsanwalts-Gesellschaften bleibt aufrecht.

Eine Ausnahme bildet die GmbH & Co KG. Eine GmbH kann weiterhin einziger Komplementär einer Rechtsanwaltspartnerschaft in Form einer KG oder einer dieser gleichartigen Personengesellschaft iSd § 1 a Abs 1 zweiter Satz RAO sein. Die Kommanditisten können (müssen aber nicht) auch Gesellschafter der Komplementär-GmbH sein (§ 21 c Z 8 erster Satz neu RAO).

Andere Formen der Beteiligung durch juristische Personen sind weiterhin unzulässig.

5.3.

a)

Ab 1. 4. 2020 können Privatstiftungen nicht mehr Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Gesellschaft sein.

Für Privatstiftungen, die schon vor dem 1. 4. 2020 Gesellschafter von Rechtsanwalts-Gesellschaften waren, trifft der Gesetzgeber Übergangsregelungen.

Für sie gilt die alte Rechtslage des § 21 c Z 1 lit e RAO für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung.¹⁷ In diesem Zusammenhang wird jedoch auch die Befristung der Gesellschafterstellung von Privatstiftungen nach dieser Übergangsbestimmung zu beachten sein.

Nach der Rsp des OGH darf eine Privatstiftung nur dann einer Rechtsanwalts-Gesellschaft angehören, wenn neben dem eingeschränkten Stiftungszweck – nämlich der Unterstützung eines Rechtsanwalts und bestimmter Angehöriger – auch die übrigen Voraussetzungen des § 21 c Z 1 lit a bis d RAO gegeben sind. § 21 c Z 1 RAO legt abschließend fest, wer bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwalts-Gesellschaft Gesellschafter sein darf.¹⁸ Diese Erfordernisse müssen nach dem Einleitungssatz der Bestimmung „jederzeit“ – also für die gesamte Dauer des Gesellschaftsverhältnisses – erfüllt sein. Liegen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, kann eine Privatstiftung nicht Gesellschafter sein oder bleiben.

Dies bedeutet, dass der Rechtsanwalt, der oder dessen Ehegattin und Kinder Begünstigte der Privatstiftung sind, entweder der Gesellschaft angehören muss oder zum Zeitpunkt seiner Verzichtleistung Gesellschafter der Gesellschaft gewesen ist.

Scheidet der Rechtsanwalt als Gesellschafter der Rechtsanwalts-Gesellschaft aus, hat dies auch für die Privatstiftung zu gelten.

Verstirbt der Rechtsanwalt, muss er zum Zeitpunkt seines Ablebens Gesellschafter der Rechtsanwalts-Gesellschaft gewesen sein, damit die Privatstiftung, die zur Versorgung seiner Witwe und Kinder dient, auch weiterhin Gesellschafterin bleiben darf.

b)

Der Zeitraum, in dem eine Privatstiftung Rechtsanwalts-Gesellschafterin sein darf, beschränkt sich beim Versorgungsanspruch für Witwen von Rechtsanwälten auf deren Lebenszeit, bei Waisen auf die Erreichung des 35. Lebensjahres bzw darüber hinaus, wenn sie sich auf die Rechtsanwaltschaft vorbereiten.¹⁹ Da alle Voraussetzungen des § 21 c nach dem klaren Gesetzeswortlaut und der Ansicht des OGH jederzeit erfüllt sein müssen, trifft dies auch auf die Voraussetzungen des § 21 c Z 1 lit c und/oder e RAO idF BRÄG 2020 zu.

Selbst wenn man die Übergangsbestimmung des § 60 Abs 14 RAO so liest, dass aufgrund der Verweise im § 21 c Z 1 lit e für Privatstiftungen auch die lit a bis d dieses Paragraphen idF vor dem BRÄG 2020 gelten, so ändert dies nichts. Der Gesetzgeber hat nur eine Straffung der Norm, ohne inhaltliche Änderung (mit Ausnahme der Regelung über die Privatstiftung) vorgenommen. Auch nach altem Recht durften Privatstiftungen nur Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein, sofern sie ausschließlich Personen begünstigten, die Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein durften. Bei Kindern endete dies mit Ablauf des 35. Lebensjahres oder der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltschaft.²⁰

c)

Rechtsanwalts-Gesellschaften, bei denen eine Privatstiftung Gesellschafterin ist, werden daher rechtzeitig dafür Sorge tragen müssen, dass bei Wegfall der Voraussetzungen des § 21 c Z 1 RAO die Privatstiftung als Gesellschafterin ausscheidet, damit auch die Verpflichtung des § 30 RL-BA erfüllt wird.

Da der Ausschluss eines Gesellschafters ohne entsprechende gesellschaftliche Regelung nicht möglich ist, haben die Rechtsanwalts-Gesellschafter für die Ausschlussmöglichkeit gesellschaftsvertraglich vorzusorgen.²¹ Ansonsten laufen sie Gefahr, dass der zuständige Ausschuss der Rechtsanwaltskammer keine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellt. Privatstiftungen werden daher in naher Zukunft zwar noch Gesellschafter von Rechtsanwalts-Gesellschaften sein, auf Dauer wird es sie als Gesellschafter jedoch nicht mehr geben.

5.4.

Im neuen § 21 c Z 4 RAO führt der Gesetzgeber eine neue verpflichtende Bestimmung für die Gesellschaftsverträge aller Rechtsanwalts-Gesellschaften ein.

Der Gesellschaftsvertrag hat jedenfalls vorzusehen, dass für jede Art der Übertragung oder Belastung der Gesellschaftsbeteiligung die Zustimmung der Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) erforderlich ist. Mit dieser „Vinkulierung“ der Gesellschaftsanteile soll die unabhängige Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch die Gesellschaft sichergestellt und abgesichert werden.

¹⁷ Vgl § 60 Abs 14 RAO.

¹⁸ Vgl Z 23. 2. 2016, 20 Os 14/15g PSR 2016/22 (*Murko*); 10. 6. 2016, 20 Os 1/16x ZfS 2016, 112 (*Oberndorfer/Zobl*) = GES 2016, 352.

¹⁹ AA *Rohregger*, aaO § 21 c Rz 8.

²⁰ *Murko*, PSR 2016/22 (95).

²¹ Vgl GES 2016, 353.

Zu bedenken bleibt, dass die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach § 77 GmbHG durch das Firmenbuchgericht ersetzt werden kann.

Es wird daher anzuraten sein, in den Gesellschaftsvertrag eine nähere Aufzählung von wichtigen Gründen, die die Gesellschafter zur Verweigerung der Zustimmung zur Anteilsübertragung/-verpfändung verpflichten, aufzunehmen. Bei Vorliegen solcher sachlich gerechtfertigter Gründe ist der Ersatz der Zustimmung nur schwer möglich.

Jedenfalls darf eine Ersetzung der Zustimmung nicht möglich sein, wenn die Gesellschaft hernach nicht mehr die Voraussetzungen des § 21c RAO erfüllen würde und ihr die Streichung aus der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften droht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 31 RL-BA zu verweisen. Rechtsanwälte haben bei Abschluss eines Gesellschaftsvertrages vorzukehren, dass Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis durch ein Schiedsgericht entschieden werden, das aus einem oder mehreren Rechtsanwälten besteht.

In der Praxis wird sich auch empfehlen, den Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung mit Aufgriffsrechten abzusichern.

Solche Aufgriffsrechte am Gesellschaftsanteil des abtretungs- oder verpfändungswilligen Gesellschafters sollten jedoch nur jenen Gesellschaftern zustehen, die zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes befugt sind, damit jedenfalls die Voraussetzungen des § 21c RAO erhalten bleiben.

Auf die Notwendigkeit, den Gesellschaftsvertrag mit einer Ausschlussklausel zu versehen (jedenfalls bei Wegfall der Voraussetzungen des § 21c Z 1 RAO), wurde bereits oben 5.3. hingewiesen.

5.5.

Bei der Rechtsanwalts-Gesellschaft & Co KG wurde klar gestellt, dass für die Komplementär-GmbH die Bestimmungen für die Rechtsanwaltschaft-Gesellschaft sinngemäß gelten. Die Komplementärgesellschaft darf jedoch nicht selbst zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berechtigt sein.

Ihr Geschäftszweck ist auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter der Personengesellschaft und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens einschließlich der dazu erforderlichen Hilfstätigkeiten zu beschränken. Ihre Geschäftsführer dürfen nur Rechtsanwälte sein, die auch Kommanditisten der Kommanditgesellschaft sind. Da jedoch auch sämtliche übrigen Vorschriften für eine Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH auch für die Komplementär-GmbH gelten, müssen die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH auch Gesellschafter dieser Komplementär-GmbH sein.²²

6. Einführung der Prokura und Handlungsvollmacht

In den Erläuternden Bemerkungen zum BRÄG 1999 (1638 Blg 20. GP) wurde das Verbot der Erteilung der Prokura

und Handlungsvollmacht mit dem möglichst weitgehend beizubehaltenden Prinzip der persönlichen Berufsausübung begründet.

Es wären zunächst die praktischen Erfahrungen mit der neuen Gesellschaftsform abzuwarten.²³

Nach nunmehr 21 Jahren wurde mit der Möglichkeit der Erteilung der Prokura einem umfassenden Bedürfnis in der Praxis Rechnung getragen.

Ein angestellter Rechtsanwalt einer Rechtsanwalts GmbH, der in dem von ihm bearbeiteten Akt eine Verhandlung bei Gericht zu verrichten hatte, musste bisher als Substitut der GmbH einschreiten, obwohl er nicht Substitut war, sondern auch die Verhandlung bei der zu wahrenen anwaltlichen Unabhängigkeit als Dienstnehmer verrichtete.

Die Erteilung der Prokura ist die juristisch saubere Lösung, die sich auch bei anderen freien Berufen wie den Wirtschaftstreuhändern und Ziviltechnikern bereits bewährt hat.

Eine Verringerung der Unabhängigkeit in der Ausübung des Mandates, das im Übrigen gem § 21e RAO ohnehin der Gesellschaft erteilt wurde, ist damit nicht verbunden.

Vielmehr wurde eine praktikable und rechtlich klare Regelung geschaffen.

Auch die Möglichkeit, Handlungsvollmacht für die Vornahme solcher Geschäfte zu erteilen, die nicht die Ausübung der Rechtsanwaltschaft betreffen, entspricht der Praxis, ohne die anwaltliche Unabhängigkeit einzuschränken.

Die Bestellung von Büromaterialien oder EDV-Anlagen muss nicht vom Rechtsanwalts-Gesellschafter-Geschäftsführer persönlich vorgenommen werden.

Bei der Mandatsausübung selbst können nur die Organe der GmbH und die Prokuristen einschreiten.

7. Ausblick

Die vorgenommenen Änderungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht durch das BRÄG 2020 sind uneingeschränkt zu begrüßen. Das anwaltliche Berufsrecht wird modernisiert und geöffnet.

Es orientiert sich weiterhin an den Core Principles Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen. Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im europäischen Raum und in Österreich wird dadurch erleichtert, ohne dass es eine Beeinträchtigung der Interessen von Klientinnen und Klienten in diesem Zusammenhang gibt.

²² Vgl § 21c Z 10 RAO.

²³ EB, aaO 25.

Die Frau in der Rechtsanwaltschaft

Der Gender Code – Auf dem Weg zu einer Kultur der Selbstverständlichkeit

Der Rechtsanwältin *Elisabeth Selbert*, einer von vier kämpferischen Frauen im Parlamentarischen Rat, der verfassungsgebenden Versammlung der Bundesrepublik Deutschland, verdanken wir Art 3 Abs 2 Satz 1 Grundgesetz: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, ausgefertigt am 23. 5. 1949. Sie wird Jahre später sagen, für sie sei es ein „ganz schreckliches Kapitel, dass die Frauen in den Parlamenten so unterrepräsentiert sind. Sie haben doch, ganz anders als früher, alle Rechte. Sie können sich darauf berufen. Sie müssen sich durchsetzen! Es ist mir ganz und gar unbegreiflich, warum sie es nicht tun. Doppelbelastung hin oder her.“¹

I. EINFÜHRUNG

Warum haben wir denn heute, über 70 Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, immer noch das Lamento (und den objektiven Befund), dass es kaum Frauen in Führungsgremien, insb der Wirtschaft, gibt? Liegt es wirklich (allein) an der „Feigheit der Frauen“, wie die Publizistin *Bascha Mika* in ihrer 2011 erschienenen Streitschrift meint? Oder ist das Thema sehr viel vielschichtiger, subtiler, komplexer als die einfache Formel Recht + Durchsetzung? Sind die rechtlichen Schwerter möglicherweise stumpf? Ein Bumerang? Nicht ausreichend? Das falsche Instrument? Geht es primär um die Durchsetzung von Rechten – oder um die Veränderung von gesellschaftlicher und damit im Austausch stehender Unternehmenskultur?

II. DER EHRENKODEX

Der Philosoph *Kwame Anthony Appiah* hat in seiner 2011 veröffentlichten Schrift „Eine Frage der Ehre. Wie es zu moralischen Revolutionen kommt“ einige Beobachtungen angestellt, die auch für das vorliegende Thema von Interesse sind. Er untersuchte die Mechanismen, die ua zum Aussterben des Duells, zur Befreiung der chinesischen Frauenfüße und zur Abschaffung der atlantischen Sklaverei führten und kam dabei zu einigen, für ihn überraschenden, Erkenntnissen: Obwohl die Argumente gegen diese Praktiken schon lange vor deren Aufgabe oder Abschaffung weithin bekannt waren und in aller Deutlichkeit vorgebracht wurden, die Tötung im Rahmen eines Duells durch das einschlägige Strafrecht sogar als Verbrechen sanktioniert, die Sklaverei als die Menschenwürde verletzend gebrandmarkt war, konnten sie sich über Jahrzehnte nicht durchsetzen. Vielmehr konstatiert *Appiah*, dass den moralischen und Vernunftargumenten, selbst soweit sie in Recht gegossen waren, ein „Ehrenkodex“ entgegenstand, der dazu führte, dass sie kein Gehör fanden, sogar geltendes Recht unterlaufen wurde. Duellanten wurden allein deshalb nicht verurteilt, weil die offizielle Rechtsnorm im Widerspruch zum gesellschaftlichen Konsens innerhalb der britischen Elite stand.² Die chinesischen Frauenfüße wurden eingebunden, um die Keuschheit der Frauen, ihre Ehre, durch Einschränkung ihrer Fortbewegungsfreiheit zu sichern, obwohl die damit ver-

bundenen Schmerzen und gesundheitlichen Schädigungen hinlänglich bekannt waren.³

Was führte nun zu den nachhaltigen Veränderungen im Verhalten der jeweiligen gesellschaftlichen Gruppen und Subkulturen, zur Aufgabe ihrer jeweiligen Ehren- und Verhaltenskodizes? Neue Sachargumente können es kaum gewesen sein, sie lagen seit langem auf dem Tisch.⁴ *Appiah* fand, dass es eine, durch eine Vielzahl von Faktoren und gesellschaftlichen und politischen Prozessen bewirkte Zersetzung des jeweiligen Ehren- und Verhaltenskodex war, der diesen irgendwann als nicht mehr zeitgemäß, ja sogar lächerlich erscheinen ließ, Scham auslöste.⁵

In allen Fällen gab es intensive, kontrovers geführte öffentliche Diskussionen über das Thema.⁶ Daneben waren einzelne herausragende Initiativen von erheblichem Einfluss wie zB die Denkschrift über das Fußbinden eines hohen kaiserlichen Beamten Ende des 19. Jahrhunderts. Er sah eine Veränderung der Stellung der Frauen als äußerst wichtig an für die Reformen in China, nicht nur weil China nun mit Europäern und Amerikanern konkurrieren müsse und diese stärker und kräftiger seien, weil ihre Mütter nicht die Füße binden und daher gesunden Nachwuchs haben. Vielmehr ging es ihm auch um den Schaden, den das Fußbinden dem Ansehen Chinas zufügte, dass es China zum Gegenstand von Gespött mache.⁷ Er gründete mithin sein Vorbringen auf ökonomische Überlegungen wie auch Gesichtspunkte des Ansehens in der, nunmehr als relevant erachteten, (westlichen) Welt. Er regte an, dass der Thron den Anfang mit einem Verbot des Fußbindens machen solle, modern formuliert: „Top-down-approach“.

Auch wenn dieser Denkschrift kein durchschlagender Erfolg beschieden war, sondern diese Praxis erst Jahre später durch kaiserliches Dekret verboten wurde, hatten doch seine Argumente nachhaltige Wirkung. Sie waren getragen von einer seit Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmenden Be-



BIRGIT SPIESSHOFER
Dr. habil. Birgit Spießhofer, M.C.J. (New York Univ.) ist Rechtsanwältin bei der internationalen Kanzlei Dentons, Berlin, und Privatdozentin an der Universität Bremen. Sie ist Vorsitzende des Ausschusses „Compliance und Corporate Social Responsibility“ des Deutschen Anwaltverein.

2020/166

¹ Zitiert nach *B. Bierach*, Das dämliche Geschlecht (2002) 45.

² *Appiah*, Eine Frage der Ehre. Wie es zu moralischen Revolutionen kommt (2011) 44f. Der englische Originaltitel „The Honour Code. How Moral Revolutions Happen“ bezeichnet das Thema präziser als die deutsche Übersetzung.

³ *Appiah*, 80ff.

⁴ *Appiah*, 87.

⁵ Vgl dazu auch die Untersuchung von *Lotter*, Scham, Schuld, Verantwortung. Über die kulturellen Grundlagen der Moral (2012).

⁶ *Appiah*, 44ff zum Duell, zum Fußbinden 96ff, zur Sklaverei 120ff.

⁷ *Appiah*, 74f (108).

wegung, die maßgeblich von westlichen Missionaren und insb Missionarinnen, aber auch von wohlhabenden Ehefrauen von Geschäftsleuten und Beamten in den Hafenstädten gefördert wurde. Sie äußerte sich in unzähligen Vereinen und Zeitschriftenartikeln gegen das Füßbinden. Von erheblicher Bedeutung waren aber auch junge Chinesen und Chinesinnen aus der Oberschicht, die von einem Studium im Ausland zurückkehrten und andere Werte und Sichtweisen mitbrachten.⁸ Hinzu kamen innen- und außenpolitische Verwerfungen, die die alten Gesellschaftsstrukturen aufbrachen und in Frage stellten. Satirische Darstellungen taten ein Übriges, wie die von *Li Rhuzen*, der in seinem Anfang des 19. Jahrhunderts erschienenen Roman *Im Land der Frauen* voller Mitgefühl die Leiden des Kaufmanns *Lin* beschreibt. *Lin* wurde zum Favoriten der Königin erwählt und musste die Schmerzen und Demütigungen des Füßbindens über sich ergehen lassen. Nach wenigen Tagen der Pein reißt er sich schreiend die blumenbestickten Schühchen vom Leib und wirft sie der Königin vor die Füße,⁹ – eine offensichtlich höchst effektive Methode der Vermittlung von Bewusstsein.

Die jahrtausendealte Praxis des Füßbindens verschwand weitgehend innerhalb einer einzigen Generation. Die gesellschaftliche Bewertung hatte sich gewandelt, eingebundene Füße galten nun als rückständig, hatten auf dem Markt arrangierter Heiraten keinen positiven Wert mehr, im Gegenteil. Die Mitglieder der gehobenen Schichten verabschiedeten sich von diesem Brauch als erstes, die niederen Schichten zogen nach.¹⁰

Zur Aufgabe des Duellierens trugen neben den Gedanken der Aufklärung auch die entstehenden Massenmedien bei, die in Kommentaren und Karikaturen den Wandel der Ansichten über Duelle reflektierten und ihn verstärkten.¹¹ Hinzu kam, dass der Niedergang des Adels und der damit verbundene Verlust seines elitären Status Ausnahmen von der Anwendung des allgemein geltenden Strafrechts immer weniger gerechtfertigt erscheinen ließ, zumal auch durch Geschäfte zu Geld gekommene Bürger anfangen, sich zu duellieren. Damit verlor das Duell die Eigenschaft, eine herausragende Stellung zu signalisieren, war nicht mehr „Markenzeichen“ des Adels und einer Elite.¹² Es ist daher nicht überraschend, wenn der Held eines im Zweiten Weltkrieg spielenden Romans, gefragt, was er täte, wenn ihn jemand zum Duell fordern würde, lakonisch antwortet: „lachen“.¹³

III. AUF DEM WEG ZU EINER KULTUR DER SELBSTVERSTÄNDLICHKEIT

Kwame Anthony Appiah beantwortet *Elisabeth Selberts* Frage, warum sich die Frauen nicht bereits seit langem auf breiter Front durchgesetzt haben. Er zeigt, dass es nicht nur um die Durchsetzung individueller Rechte geht, es den „Blattschuss“, das „Patentrezept“ nicht gibt. Vielmehr scheint eine Vielzahl von Initiativen, Diskussionen, Ereignissen und faktischen Veränderungen notwendig, aber auch erfolgver-

sprechend, die über einen längeren Zeitraum dazu beitragen, dass sich das Gesamtgewebe der Gesellschaft und ihrer Subkulturen verändert. Bestimmte Haltungen, (bewusste und vor allem unbewusste) Überzeugungen und darauf fußende Verhaltensweisen, die teilweise vom geltenden Recht losgelöst oder ihm sogar widersprechend, einen eigenen Wertungs- und Verhaltenskanon speisen, müssen offengelegt, in Frage gestellt, als ökonomisch nachteilig und moralisch rückständig bewertet und schließlich aufgegeben werden.

Hinsichtlich der Frauenthematik gibt es eindeutige verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben, Frauen und Männer sollen gleichberechtigt sein, aber einen davon abweichenden faktischen Befund. Es geht daher bei dem Thema Diversity/Frauen, bei Lichte betrachtet, nicht nur um „freiwillige Maßnahmen“ iS der alten CSR-Definition, sondern um Compliance hinsichtlich des „Ob“ und Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des „Wie“.

Das maßgebliche, nicht auf die Frauenthematik beschränkte Phänomen ist, dass es innerhalb des äußeren Rahmens der Rechtsordnung Subsysteme gibt, die nach eigenen Spielregeln funktionieren und von mit der Rechtsordnung teilweise nicht übereinstimmenden Wertvorstellungen und Üblichkeiten getragen werden. Dies wurde bspw im Fall *Siemens* offensichtlich: Bestechungsgelder waren früher nicht nur üblich, sondern auch von der Steuer absetzbar. Die rechtliche Bewertung änderte sich, Bestechung wurde strafbar, die Usancen liefen weiter. Der Anpassungsprozess, der die Unternehmenskultur wieder mit der äußeren Rechtsordnung in Einklang brachte, war kostspielig und schmerzhaft. Ähnliches lief in vielfältiger Weise im Rahmen der Aufarbeitung der Finanzkrise ab, wobei die mit markigen Strafen unterlegten Bewertungen US-amerikanischer Behörden aufgrund der Globalität des Wirtschaftens und der Unternehmen deren interne Verhaltenskodizes weltweit umsteuern.

1. Rechtsdurchsetzung mit Hilfe der Gerichte

Betrachtet man die realen Erfahrungen der letzten zwei Dekaden, so ist zu konstatieren, dass sich das rechtliche Instrumentarium, jedenfalls des deutschen Rechts, als stumpfes Schwert, wenn nicht sogar als Bumerang erwiesen hat. Während in den USA Diskriminierungsklagen aufgrund der Möglichkeit von Sammelklagen (class actions), Schadenersatzforderungen in Millionenhöhe und Beweislasteasierungen ein hohes Maß an Durchsetzungseffizienz bewiesen haben und dadurch deutliche Veränderungen in der

⁸ Appiah, 96 ff

⁹ Vgl Appiah, 97 mwN; in „Città delle Donne“ (1980) greift *Federico Fellini* diesen Ansatz auf, verarbeitet ihn allerdings in lustvollerer Weise.

¹⁰ Appiah, 114 ff.

¹¹ Appiah, 54 f.

¹² Appiah, 63 ff.

¹³ Appiah, 68, aus dem Roman *Evelyn Waugh*, *Officers and Gentlemen*.

gesamtgesellschaftlichen Haltung wie auch in den Unternehmenskulturen bewirkt haben, ist die Bilanz in Deutschland ernüchternd. Die Zahl der auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)¹⁴ und seine Vorläuferregelung gestützten Klagen ist übersichtlich, die Konsequenzen sind marginal. In einem nach sechs Jahren vom Landesarbeitsgericht Brandenburg entschiedenen Fall einer bei einer Beförderung übergangenen Frau wurde dieser eine Entschädigung in Höhe von ca € 17.000,- zuerkannt, was etwas weniger als das 1,5-fache des Bruttomonatsentgelts der Stelle war, auf die sie sich beworben hatte.¹⁵ Das Gericht führt dabei aus, dass die Entschädigung in angemessenem Verhältnis zum erlittenen Schaden stehen müsse und abschreckende Wirkung entfalten solle, dh, den Arbeitgeber von künftigen Diskriminierungen abhalten solle.¹⁶ Es ist kaum anzunehmen, dass eine derart lächerliche Summe, nach einem sechsjährigen Prozess zugesprochen, für einen Weltkonzern (wie im entschiedenen Fall) abschreckende Wirkung entfaltet.

Abschreckend ist dies jedoch für klagewillige Frauen. Sie müssen damit rechnen, in ihrer weiteren Karriere über einen langen Zeitraum blockiert zu sein, letztlich keinen echten materiellen Ausgleich für die entgangene Position zu erhalten, zudem nicht unerheblichen Zusatzbelastungen ausgesetzt, möglicherweise stigmatisiert und in ihrer beruflichen Reputation geschädigt zu sein. Sie müssen damit rechnen, dass die Klage zum Bumerang wird.¹⁷

Hinzu kommt, dass eine Diskriminierung im Regelfall schwer nachzuweisen ist. Die Rsp anerkennt zwar, dass verschiedene Indizien eine „Benachteiligungskultur“ im Unternehmen belegen können.¹⁸ Allerdings sei die geringe Anzahl von Frauen in Führungspositionen allein kein Indiz für eine „gläserne Decke“, auch lasse sie kein generell frauenfeindliches Klima vermuten.¹⁹ Explizit diskriminierende Ansagen werden jedoch selten sein, und wenn sie vorkommen, was durchaus der Fall ist, geschieht dies mündlich unter vier Augen, so dass es nicht nachweisbar ist.

Frauen werden sich daher gut überlegen, ob sie wirklich dies alles in Kauf nehmen wollen, um ihr Recht durchzusetzen. Damit läuft die gesetzliche Regelung jedoch, wie die geringe Anzahl an Klagen belegt, letztlich leer, sie kann gesellschaftspolitisch kaum Veränderungskraft entfalten.

In den Partnerschaftsverträgen vieler Kanzleien ist zudem der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen und durch Schiedsvereinbarungen ersetzt, die eine Entscheidung durch ein von den Parteien benanntes Schiedsgericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen. Beschreitet eine Partnerin diesen Weg, ist sie nicht nur für die Dauer des Verfahrens im Wesentlichen absorbiert und blockiert, sie hat auch hohe Kosten zu gewärtigen und mit den oben dargestellten Problemen zu kämpfen. Ein effizienter Schutz oder gar in das Unternehmen und die Gesellschaft hineinwirkende Veränderungsimpulse sind davon nicht zu erwarten.

Eine deutlich größere Durchschlagskraft entfaltete dagegen bspw die 1994 in den USA gegen *Baker & McKenzie* gerichtete Klage wegen „sexual harrassment“ einer Mitarbeiterin, die nicht nur zum Ausscheiden des beklagten Partners, sondern auch dazu führte, dass die Kanzlei und ihre Partner zur Zahlung von 6,9 Mio \$ Strafschadenersatz („punitive damages“) herangezogen wurden und über Wochen in den Schlagzeilen waren.²⁰ Weit über diesen Fall und das Thema „sexual harrassment“ hinaus bedeutsam sind die Mechanismen, die dazu führten, dass das Fehlverhalten eines Partners als ein Problem der Kanzlei und der übrigen Partner angesehen wurde.²¹ Entscheidend war, dass das Verhalten dieses Partners seit geraumer Zeit in der Kanzlei bekannt war, aber niemand effektiv dagegen vorging, er sich vielmehr offensichtlich darauf verlassen konnte, dass ihm nichts passiert. *Jane Gross* suchte nach Gründen hierfür.²² Eine Erklärung, auf die sie stieß, war, dass es aufgrund der Gleichrangigkeit der Partner schwieriger als in hierarchischen Strukturen ist, derartige Themen anzusprechen, insb, wenn der betreffende Partner als „Rainmaker“, dh als umsatzstark gilt, und die anderen über die Gewinnverteilung davon profitieren. Es sei nicht nur, aber insb dann eine Tendenz feststellbar, Dominanz und „Eigenheiten“ zu tolerieren, selbst deutliche Grenzverletzungen unter den Teppich zu kehren, nach dem Motto: So ist er eben.²³ Die betroffene Frau wurde als überempfindlich dargestellt. Obwohl die Kanzlei bereits 1990 eine Sexual Harrassment Policy eingeführt hatte, griff sie erst durch, als weitere Frauen Ähnliches berichteten und damit die Grenze der Rechtsverletzung eindeutig und nachweisbar überschritten war.²⁴

Die Tatsache, dass jeder Partner einen Teil des Strafschadenersatzes bezahlen musste, führte zu einer grundlegenden Veränderung ihrer Haltung gegenüber dem betreffenden Kollegen und derartigem Verhalten (zero tolerance). Die Dynamik veränderte sich entscheidend: In der Ausgangssituation stand die Frau relativ machtlos dem betreffenden Partner gegenüber, da diejenigen, die die Macht gehabt hätten, ihn nicht in die Schranken wiesen, vielmehr sie noch abqualifizierten. Sie konnte eigentlich nur gehen. Durch das Urteil wurden diejenigen in die Pflicht genommen, die Veränderungsmacht hatten. Ihnen wurde ins Stammbuch geschrieben, dass sie die Verpflichtung haben, für die Einhaltung der Grenzen zu sorgen, damit die Frau ungestört ar-

¹⁴ In Kraft getreten am 18. 8. 2006 (BGBl I S 1897).

¹⁵ LAG Brandenburg 28. 6. 2011, 3 Sa 917/11.

¹⁶ Vgl BAG 18. 3. 2010, 8 AZR 1044/08 Rz 41.

¹⁷ Siehe auch Spiegelonline v 10. 1. 2013, „Ich halte Millionen-Entschädigungen für möglich“, über die Schadenersatzklage eines Mobbingopfers über € 900.000,- vor dem Landesarbeitsgerichts Düsseldorf.

¹⁸ Vgl BAG 27. 1. 2011, 8 AZR 483/09 Rz 38 f.

¹⁹ Vgl BAG (FN 18) Rz 29 ff.

²⁰ Vgl *J. Gross*, *When the Biggest Firm Faces Sexual Harrassment Suit*, *New York Times* v 29. 7. 1994.

²¹ Vgl *Gross*.

²² Vgl *Gross*.

²³ *P. Salvatore* in *Gross*.

²⁴ *K. C. Wagner*, *Cornell University*, in *Gross*: „law firms are the least likely to intervene unless behavior “clearly reaches the legal threshold“.

beiten kann. Durchsetzungsmacht und Verantwortung wurden zur Deckung gebracht.

Diese Thematik spielt gerade für Frauen in Führungspositionen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Viele leistungsstarke und engagierte Frauen scheiden aus, weil die dauernden mehr oder weniger subtilen Grenzverletzungen (zu) viel Kraft und Zeit kosten und sie zermürben, ihnen die Freude an der Arbeit nehmen. Solange sie damit allein stehen, es weder Mechanismus noch Instanz gibt, um (von manchen durchaus nachhaltig und strategisch eingesetzte) Grenzverletzungen zuverlässig zu beenden, werden wir weiter vor jungen, hoch qualifizierten Frauen stehen, die mit der Ansage: „Das tue ich mir nicht an“ entweder die Tätigkeit ganz beenden oder ihr Potenzial nicht ausschöpfen. Es bedarf insoweit nicht nur einer konsequenten Ansage und glaubwürdigen Haltung „top-down“. Es bedarf auch einer effizienten Durchsetzung und einer Einführung geeigneter Mechanismen, um die Unternehmenskultur nachhaltig zu ändern.

2. Gesetzliche Veränderungen

Neben dem AGG gab es in den letzten Jahren eine Reihe von Gesetzen, die eine Veränderung der gesellschaftlichen Position der Frauen zum Gegenstand hatten. Erwähnt sei hier nur die 2008 in Kraft getretene Neuregelung des nachehelichen Unterhaltsrechts, wonach nunmehr der Grundsatz der Eigenverantwortung gelten soll, dh, jeder Ehegatte muss nach der Scheidung grundsätzlich selbst für seinen Unterhalt sorgen.²⁵ Dieser Paradigmenwechsel zum Standard der berufstätigen Frau, die nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zur Eigenverantwortung hat, kann in Anbetracht der jahrzehntelang vorherrschenden klassischen Rollenverteilung nicht schlagartig vollzogen werden. Es gibt in Deutschland einen eklatanten Mangel an Ganztagskindergärten und -schulen²⁶ und, anders als in Frankreich oder Belgien, sind Kinderkrippen nicht selbstverständlich. Für Althehen, in denen Frauen im Vertrauen auf eine Absicherung im Scheidungsfall zugunsten Ehe und Familie auf eine berufliche Entwicklung verzichtet haben, bedeutet daher eine abrupte Umstellung in vielen Fällen eine unbillige Härte.²⁷

Diese Regelung hat jedoch Auswirkungen auf das Verhalten und die Rollenverteilung junger Paare, lässt sie doch den Weg in die Hausfrauenehe unter Aufgabe einer eigenen beruflichen Entwicklung als riskant erscheinen. Die Veränderung des Rollenverständnisses im Privaten, die die gesetzliche Regelung aufgreift und weiter verstärkt, hat jedoch nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die berufliche Sphäre.

Für die sog „Generation Y“, die jetzt an den Berufsstart geht, sind Status und hohes Einkommen nicht mehr alles. Galt es in den 90er Jahren noch als „cool“, in einer Wirtschaftskanzlei tätig zu sein, ist es heute „uncool“, dh, nicht mehr unbedingt erstrebenswert. Die heutige Generation

junger Anwältinnen und Anwälte handelt in weit stärkerem Maße die Rollen aus. Die Paare suchen eine gerechtere Verteilung der beruflichen und familiären Verantwortung, junge Männer gehen in Elternzeit und Teilzeit, junge Frauen fordern ihre familiäre Präsenz und die Übernahme häuslicher Pflichten ein. Sie bestehen auf einer eigenständigen beruflichen Entwicklung bis hin zum Rollentausch. Damit werden die Rollen durchlässiger. Die seither zumindest in konservativen Wirtschaftskanzleien weitgehend anzutreffenden Rollenabgrenzungen (Mann Karriere, Ehegattin nicht berufstätig oder Teilzeit) trugen nicht unerheblich dazu bei, dass weibliche Partner mit Familienwunsch auf wenig Verständnis stießen, bis hin zu der expliziten Ansage: „Es ist für uns nicht vorstellbar, dass eine Frau Partnerin in unserer Sozietät ist und Familie hat“. Dieses Vorstellungsvermögen wird sich bei dem zu erwartenden Training in heimischen Gefilden hoffentlich entwickeln.

Unabhängig davon würde heute wohl kaum ein Partner mehr eine derartige Ansage machen, nicht nur aus Sorge vor Diskriminierungsklagen, sondern auch, weil diese Sicht nicht mehr zeitgemäß ist, mittlerweile als rückständig, beschämend gilt. Hinzu kommen handfeste ökonomische Gründe: Wollen insb Wirtschaftskanzleien ihr Qualitätsniveau halten und sich weiterentwickeln, müssen sie sich um weibliche Anwälte bemühen und ihnen Lebensperspektiven aufzeigen. Es wird in absehbarer Zeit schlicht nicht genügend junge hoch qualifizierte Männer geben,²⁸ und die, die es gibt, verlangen häufig flexiblere Arbeitszeiten, um ihren familiären Verpflichtungen nachkommen zu können. Die Kanzleien müssen nicht nur darauf eingehen, sondern auch eine Anzahl weiblicher Partner, möglichst mit Familien, vorweisen können, sonst sind sie nicht glaubwürdig und verlieren langfristig im „war for talents“. Es steht zu erwarten, dass diese ökonomischen Überlegungen, die an das Unternehmensfundament „Human Capital“ gehen, zu einem erheblichen Wandel der Geisteshaltung und des Verhaltenskodex beitragen werden und die bislang relativ starren Rollen flexibilisieren werden. Die moderne Informationstechnologie tut ein Übriges, erfordert sie doch nur noch begrenzt physische Anwesenheit im Büro. Sie trägt damit erheblich zur Flexibilisierung bei und kommt familiären Bedürfnissen entgegen.

3. Unternehmensinterne Maßnahmen

Unternehmen wie Kanzleien realisieren zunehmend, dass sich gesamtgesellschaftlich in den letzten Jahrzehnten ein erheblicher Wandel vollzogen hat, was die Rolle der Frau

²⁵ § 1569 Bürgerliches Gesetzbuch.

²⁶ Ab August 2013 soll der gesetzliche Anspruch jedes Kindes auf einen Kindertagesstättenplatz greifen, es fehlen aber rund 150.000 Plätze, vgl FAZ v 5. 1. 2013, 11.

²⁷ Daher soll nunmehr die Dauer der Ehe wieder stärker berücksichtigt werden.

²⁸ Vgl Der Spiegel 1/2013, 99 („Männerdämmerung“). Budras, Nicht unter 100.000 EUR, FAZ v 12./13. 1. 2013.

und ihre Präsenz im öffentlichen Leben anbelangt. Den Medien kommt dabei eine maßgebliche Funktion zu. Waren anfangs noch fast alle Nachrichtensprecher, Moderatoren und Reporter männlich, ist das Verhältnis heute ausgewogen. In die heimischen Wohnzimmer flimmern regelmäßig Bundeskanzlerin, Ministerinnen und EU-Kommissarinnen und prägen das Bild einer neuen gesellschaftlichen „Normalität“. An den Universitäten ist das Verhältnis zwar nicht in allen Fächern, aber im Durchschnitt ausgewogen, oft graduieren die jungen Frauen mit besseren Noten.

In der Wirtschaft und den wirtschaftsnahen Kanzleien wird zunehmend die Diskrepanz zwischen dem Umfeld und der eigenen Binnensituation wahrgenommen. Sie wird als nicht mehr zeitgemäß erachtet, wozu nicht zuletzt die intensive öffentliche Diskussion um die Quote und zahlreiche Frauen- und CSR²⁹-Initiativen maßgeblich beigetragen haben. Von entscheidender Bedeutung sind jedoch auch ökonomische Faktoren: Hoch qualifizierte Frauen werden als Arbeitskraft benötigt.

Zu den proaktiven Maßnahmen für die Veränderung der Situation, insb für mehr Frauen in Führungsetagen, zählen insb Frauenförderungsprogramme, Coaching, Quoten und Ombudspersonen.

Bei Frauenförderungsprogrammen und Coaching fällt auf, dass sie häufig das Thema nur als „Problem“ der Frau angehen, nicht jedoch als eine Frage der Unternehmenskultur. Viele Frauen verstehen jedoch sehr genau die Spielregeln und es fehlt ihnen auch nicht die Kapazität, sie zu spielen. Sie halten die männlichen Rituale und Verhaltensweisen nur teilweise für nicht sinnvoll, lächerlich oder kontraproduktiv und sehen keine Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge zu vermitteln oder gar zu leben. Eine junge Anwältin hat dies einmal so ausgedrückt: „Es ist 'take it or leave it, – and I leave it“. Das Thema wird primär als „upgrading“ der Frauen konzipiert. Ein Dialog mit den männlichen Kollegen, eine Hinterfragung und Diskussion der Spielregeln, der Verhaltensweisen und der ihnen zugrunde liegenden, oft unbewussten Haltungen findet, jedenfalls in deutschen Kanzleien, kaum statt. Viele männliche Kollegen lehnen Coaching oder Mediation zudem als „unter ihrer Würde“ ab, sind zu mehr als kosmetischen Änderungen nicht bereit. Dabei können Rollentauschanordnungen, nicht nur bei Kaufmann Lin und dem Einbinden der Füße, erhebliche Erkenntnisprozesse in Gang setzen. Bei Partnern mit beruflich engagierten Frauen, aber auch bei älteren Partnern mit berufstätigen Töchtern zeigt sich dies in einer deutlich offeneren Geisteshaltung.

Teilweise gibt es jedoch auch Ansätze, das Unternehmen insgesamt bzw alle Beteiligten zu coachen, Diskussions- und Veränderungsprozesse in Gang zu setzen, Strukturen und Verhaltensmuster aufzubrechen und zu analysieren, zu hinterfragen und einen neuen, der rechtlichen Vorgabe der Gleichberechtigung, aber auch den Bedürfnissen modernen Wirtschaftens besser entsprechenden Comment zu entwi-

ckeln. Dieser Ansatz ist sehr viel effizienter und realitätsge rechter, da er die Thematik als das adressiert, was sie ist: eine komplexe Frage der gesellschaftlichen und Unternehmenskultur.

Unabhängig wie man zur Frage einer gesetzlich vorgeschriebenen Quote steht, adressiert die Diskussion darüber einen wichtigen Aspekt: „Normalität“ und damit Selbstverständlichkeit hat eine quantitative Dimension. Eine Veränderung der Strukturen, Haltungen und Normen erfordert ein quantitativ relevantes „Einsickern“ von Frauen in Führungspositionen. Eine wie auch immer gesetzte Zielquote veranlasst bei der Besetzung von Positionen dazu, nicht immer nach dem eingefahrenen Muster „bekannt und bewährt“ zu verfahren, sondern aktiv nach kompetenten Frauen zu suchen und ihnen eine Chance zur Profilierung und zum Hineinwachsen in Positionen zu geben. Bei der Besetzung der CSR-Committees des CCBE³⁰ wie der IBA³¹ haben wir damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Mit Autorität und Unabhängigkeit ausgestattete Ombudspersonen können eine zeitnahe, informelle und schnelle Konfliktlösung bewirken, insb vor dem Hintergrund des ineffektiven Rechtsschutzes. Sie können Anlaufstelle für Beschwerden sein, Grenzverletzungen adressieren, in einem frühen Stadium Probleme erkennen und Prozesse steuern und damit zum „Change Management“ erheblich beitragen. Sie sind ein klares Signal, dass es nicht nur „take it or leave it“ gibt, sondern die Möglichkeit der Gegenwehr und der Konfliktaustragung besteht. Dies macht den einen Mut zu bleiben, den anderen signalisiert es, dass sie sich an Spielregeln zu halten haben und (permanente) Grenzverletzungen nicht toleriert werden.

4. Naming and shaming

Reputation ist in der Mediengesellschaft ein hohes Gut. Es hat daher durchaus nachhaltige Wirkung, wenn mutige Frauen in aller Öffentlichkeit den Vertretern einer Kanzlei, eines Unternehmens oder einer Organisation die Frage stellen, warum sie in ihren Führungsgremien keine oder kaum Frauen haben. Sie formulieren damit deutlich, was die gesellschaftliche Erwartung ist und dass die so Angesprochenen dieser „Norm“ nicht entsprechen. Die Reaktion ist Scham bei den Vorgeführten, ein Gefühl der Bestätigung und Auszeichnung bei den anderen. Die von Kwame Appiah analysierte Veränderungsmacht der Scham ist auch hier zu beobachten: Kanzleien versuchen zunächst, in verschiedenen Bereichen der Außendarstellung durch Rückgriff auf die zweite Reihe, in der Frauen im Regelfall deutlich zahlreicher vertreten sind, die Optik zu retuschieren. Allerdings lassen sich kompetente Anwältinnen und Anwälte dadurch nicht blenden. Sie wissen, dass Anwälte in

²⁹ Corporate Social Responsibility.

³⁰ Council of Bars and Law Societies of Europe.

³¹ International Bar Association.

der zweiten Reihe häufig nur einen kleinen Bruchteil eines Partnereinkommens verdienen und wenig Mitspracherechte haben, es deshalb leichter ist, bis dorthin vorzudringen. Eine substanzielle Veränderung, insb ein Aufstieg von Frauen in die erste Reihe, dauert sehr viel länger und bedarf einer nachhaltigen Veränderung der Haltungen und Strukturen.

IV. RÜCK- UND AUSBLICK

Bei meinem ersten Vorstellungsgespräch 1988 wurde ich, mit erstklassigen Zeugnissen und der selbstverständlichen Erwartung ausgestattet, dass mir damit die Welt offen stehen müsste, vom Seniorpartner einer Frankfurter Wirtschaftskanzlei mit den Worten empfangen: „Guten Tag, ich halte nichts von Frauen in meiner Kanzlei.“ Damals überlegte ich, ob ich auf dem Absatz kehrt machen oder mich setzen sollte mit der inneren Ansage: Daran wirst du dich gewöhnen müssen. Ich setzte mich. Und behielt Recht. Allerdings hatte ich damals keine Vorstellung davon, wie lange es dauern und wie mühsam es sein würde. Gleichwohl erkennt man im Rückblick den Weg, der bereits zurückgelegt wurde. Derartig charmante Empfänge sind heute nicht mehr vorstellbar. Junge, selbstbewusste und gut qualifizierte Frauen drängen in großer Zahl in alle Wirtschaftsbereiche und steigen nach oben, fordern andere Rollenverteilungen ein. Junge Männer sind aufgeschlossener für die Berufstätigkeit ihrer Partnerinnen und Kolleginnen, Karriere und Status sind nicht mehr die einzigen Werte der „Generation Y“. Globalisierung und Finanzkrise haben dazu beigetragen, dass (nationale und bislang homogene) Strukturen aufbrechen, die Probleme selbstreferentieller Monokulturen erkannt und adressiert werden. Angelsächsische Denkungsart, die hinsichtlich der Berufstätigkeit von Frauen eine deutlich selbstverständlichere Haltung einnimmt, fließt auch in Deutschland ein. Deutsche Kanzleien müssen sich im Wettbewerb damit auseinandersetzen.

Auch wenn die Zeit sicher vieles bringen wird, dauert es lange, bis sich traditionelle Haltungen und Verhaltens-

weisen verändern. Dies gilt für Männer wie Frauen. Die Entwicklung ist nicht linear, verläuft eher wie eine *Echter-nacher* Springprozeption (zwei Schritt vor, einer zurück). Frauen müssen bereit sein, Verantwortung zu übernehmen und einzufordern. Allerdings bedarf es auch aktiv unterstützender Maßnahmen, um eine nachhaltige Veränderung von dysfunktionalen Haltungen und Verhaltensweisen und damit einen Kulturwandel herbeizuführen. Die Führungsebene muss sich ihrer Verantwortung bewusst werden und sie konsequent wahrnehmen. Im Rahmen der CSR-Überlegungen der Kanzleien wäre es in Anbetracht der unzureichenden Infrastruktur für Kinderbetreuung in Deutschland im Übrigen sinnvoll, eventuell in Kooperation mit anderen Kanzleien oder Unternehmen über die Einrichtung von qualitativ hochwertigen *Daycare*-Centern nachzudenken, die lange Öffnungszeiten haben.³² Damit würde die Notwendigkeit fixer Teilzeitarangements reduziert, die ein organisches Hineinwachsen in die eigenverantwortliche Mandatsbetreuung erschweren und zu einer Auffangzuständigkeit der Partnerin oder des Partners führen, wenn kurzfristig Aufgaben erledigt werden müssen. Mit der Anwaltstätigkeit deutlich besser kompatibel sind Teilzeitmodelle, die quantitativ bei der zu bearbeitenden Anzahl der Mandate ansetzen, statt feste Arbeitszeiten vorzusehen.

Das Ziel kann nicht eine neue normative Rollenzuschreibung sein, vielmehr muss das Ziel die möglichst freie Entfaltung der individuellen Talente und Neigungen sein, die Einnahme einer dadurch bestimmten Funktion und Rolle. Es sollte zur Selbstverständlichkeit werden, dass in Beziehungen die Rollen ausgehandelt werden. Nur dieses Verständnis entspricht auch dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Menschenwürde und der damit verbundenen freien Entfaltung der Persönlichkeit.³³

³² *C. Chance* hat bspw einen eigenen Kindergarten, *Baker & McKenzie* kooperiert mit einer privaten Einrichtung (siehe *Budras*, aaO).

³³ Art 1 Abs 1 iVm Art 2 Abs 1 Grundgesetz.

Über die Wichtigkeit von Rolemodels

Eine Rede anlässlich des Internationalen Weltfrauentages

Die Präsidentin des DAV *Edith Kindermann* war zum Weltfrauentag am 6. 3. 2020 in den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) eingeladen und sprach zum Thema „Über die Wichtigkeit von Rolemodels“.



EDITH KINDERMANN
RAInuNin Edith Kindermann ist Fachanwältin für Familienrecht und Notarin in Bremen. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im anwaltlichen Haftungs-, Berufs- und Gebührenrecht sowie im Familienrecht. Seit 2019 ist sie Präsidentin des DAV (Deutscher Anwaltsverein), wo sie zudem seit 2005 Vorsitzende des Ausschusses RVG und Gerichtskosten ist. Sie ist begeisterte Volleyballspielerin und Karateka.

2020/167

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,¹

vielen Dank für Ihr Engagement zum spannenden Thema der Rolemodels anlässlich des Internationalen Weltfrauentages und für die Gelegenheit, einige Überlegungen hierzu anzusprechen.

Das mir gestellte Thema „Über die Wichtigkeit von Rolemodels“ wirft einige Fragen auf, deren Antworten Sie im Laufe meiner Ausführungen entdecken werden.

Brauche ich wirklich Rolemodels für mich? Ich weiß doch, was ich will.

Gibt es Widerstände auf dem Weg zum Ziel, die ich überwinden muss?

Reicht meine Kraft, um die Widerstände zu überwinden?

Um Zuversicht zu gewinnen, neue Wege zu beschreiten, hilft auch der Blick in die Vergangenheit. Er richtet sich auf diejenigen, die für ihre Zeit Unvorstellbares erreicht haben. Damit kommt als eines der Vorbilder Deutschlands erste Rechtsanwältin, Dr. *Maria Otto*, in den Blick. Sie wurde im Februar 1922 als Rechtsanwältin zugelassen. Der Weg dorthin war steinig. Sie hatte zwar bereits im Oktober 1916 das erste juristische Staatsexamen abgelegt. Zum Vorbereitungsdienst wurde sie aber zunächst nicht zugelassen. Dies wurde ihr erst gestattet, nachdem sie erklärte, das Referendariat nur „informativ“ absolvieren zu wollen. Um die Anwaltszulassung zu erlangen, verlangte man von ihr die Erklärung, keine Position im Staatsdienst anzustreben, also weder ein Richteramt noch eine Tätigkeit in einer Behörde. Fast 100 Jahre später werden die Fundamente zwar nicht mehr in Frage gestellt, wir müssen uns aber gleichwohl noch fragen, wo wir auf innere und/oder auf äußere Schranken stoßen und wie wir diese überwinden.

Auf der Suche nach dem Sinn von Vorbildern kommt unweigerlich auch die Frage: Welche „Beispiele“ helfen mir nicht? Für mich persönlich sind das Verhaltensvorgaben, deren Grund ich nicht erkennen kann. Der Satz: „Man macht das. Oder: Man macht das nicht.“ erspart es mir nicht, zu hinterfragen, warum dies so sein soll. In meiner Kindheit und Jugend waren die Vorgaben an das Verhalten von Mädchen einerseits und Jungen andererseits noch stärker ausgeprägt als heute. Das Einengende des Satzes: „Ein Mädchen macht so was nicht.“ wurde nicht zu einer Schranke, weil es Menschen gab, die mir sagten: „Es ist egal, was Du machst. Hauptsache, Du machst es richtig“.

Um etwas zu bewegen, muss ich mir Klarheit über die Frage verschaffen: Was treibt mich an? Was ist mir wichtig? Was will ich erreichen? Rollenvorbilder waren hierbei für

mich wichtig. Nicht, um diese nachzuahmen, sondern deswegen, weil sie mir Einblicke in eine Vielzahl von Welten ermöglichen, die ich mit einem einzigen Leben gar nicht alle selbst durchleben kann. Ich kann mir anschauen, was ich gut finde und was nicht, und hieraus Blickwinkel für meinen Weg im Leben finden. Dies betrifft alle Facetten des Lebens: Die Berufsausübung in der Frage, welchen Beruf ich ergreife und wie ich ihn ausüben will. Ich bin nur durch den Rat eines Klassenlehrers überhaupt auf die Idee gekommen, Rechtswissenschaften zu studieren, und erst durch meine Ausbilder in der ersten Anwaltsstation habe ich es für möglich gehalten, Rechtsanwältin zu werden. Gerade als Familienrechtlerin sehe ich auch Lebensmodelle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ich werde diese nie in gut oder schlecht bewerten. Dies ist auch eine Kategorisierung, die mir nicht in den Sinn käme. Es geht doch nur um die Frage, ob es mein Weg im Leben wäre. Und schließlich helfen mir Rollenvorbilder auch dabei, mich auf dem Weg durch das Leben nicht selbst zu verlieren – wie der Satz eines Ausbilders, der sagte: „Hören Sie nicht auf, Romane zu lesen, nur weil Sie zuviel arbeiten. Irgendwann geht es Ihnen sonst wie mir: Ich suche in allem, was ich lese, nur noch nach dem Entscheidungserheblichen.“

Rollenvorbilder helfen mir beim Überwinden eigener Widerstände. Wenn sich der Gedanke anschleicht: „Das kann ich nicht.“, erhebt sich eine andere Stimme, die sagt: „Warum eigentlich nicht? Andere haben es auch geschafft. Und außerdem: Machen es andere wirklich besser?“.

Rollenvorbilder helfen mir, meine Persönlichkeit zu entwickeln. Finde ich etwas an einem anderen Menschen gut oder schlecht? Kann ich Eigenschaften, die für mich negativ besetzt sind, vielleicht zum Positiven für mich wenden und damit auch für andere nutzbar machen? Macht ist ein solches Beispiel. Sie ist negativ besetzt, wenn sie der Unterdrückung dient. Sie ist positiv besetzt, wenn sie ein Zeichen für Verantwortung ist, die zum Wohle anderer eingesetzt wird.

Rollenvorbilder können mir auch beim Überwinden äußerer Widerstände dienen. Wer neue Wege beschreitet, wird mit dem Satz konfrontiert: Das hat noch keine gemacht. Die Antwort kann lauten: Dann wird es allmählich Zeit dazu.

Rollenvorbilder helfen mir, meinen Weg zu finden, wenn ich die Vorbilder nicht nachahme, sondern sie wie Bilder betrachte, aus denen ich mein Bild forme, weil ich

¹ Die Redeform ist für den Beitrag beibehalten worden.

entscheide, was ich gut finde und was schlecht, was davon mein Weg ist und welcher nicht. Kein Vorbild ist nur gut oder nur schlecht. Jeder behält die Luft zum Atmen, wenn Vorbilder nicht zu einem überhöhten Idol werden. Und: Nur wenn ich meinen Weg gehe, kann ich diesen dauerhaft durchhalten.

Erlauben Sie mir, zum Schluss einen kurzen Blick auf einige Vorbilder und Wegbegleiter aus meinem Leben zu werfen, von denen meine Familie ein wichtiges Fundament war und ist und mir immer wieder Menschen über den Weg geführt worden sind, die mich gefördert und beflügelt haben.

Beim Elternsprechtag in der 3. Klasse wurde meiner Mutter mitgeteilt, dass es schulische Probleme geben werde, da das Kind nicht spreche. In der 4. Klasse gab es dann plötzlich nach einem Lehrerwechsel eine klare Empfehlung zum Gymnasium. Meine Eltern haben mich entscheiden lassen, dass mein Weg mich zur Realschule führte und ich auf diesem Wege einem Klassenlehrer begegnete, der sagte: Ihre Tochter ist Juristin. Da muss ich nicht weiter überlegen. Nur wegen dieser Einschätzung habe ich überhaupt studiert und dann auch noch Rechtswissenschaften. Ich habe neben der einstufigen Ausbildung, die zu einer frühen Einbindung in die Praxis führte, viel Sport gemacht. Der

Satz meiner Kommilitonen: „Du bist verrückt.“ Aber es machte Spaß. Auf die Angebote zur Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin von zwei Lehrstühlen habe ich mich für denjenigen von Prof. Dr. *Harald Weber* in Bielefeld entschieden, der mir die Chance gab, am Aufbau des damaligen Bielefelder Kompaktkurses mitzuwirken und damit die Einblicke in die anwaltliche Praxis zu vertiefen und voller Dankbarkeit in einer Kanzlei eingebunden zu sein. Sowohl diese Zeit als auch viele spätere Phasen meines Berufslebens waren mit der Bemerkung meiner Umwelt verbunden: „Du bist verrückt. Du musst auch mal an Dich denken.“ Meine Erwiderung, dass ich das tue, wird von vielen erst heute verstanden und mündet jetzt in den Satz: „Ich beneide Dich um Deine Familie.“ Das kann ich verstehen und bin froh, aus den vielen Stimmen, die mir Ratschläge gaben, meine eigenen Entscheidungen getroffen zu haben.

Damit komme ich zu meinem Fazit und meinen Wünschen für Sie als junge Juristinnen:

Seien Sie neugierig.

Bleiben Sie offen für das, was Ihnen das Leben bietet.

Auf diesem Weg wünsche ich Ihnen von Herzen: Kraft, Zuversicht und Glück und:

Bleiben Sie sie selbst. Sie sind einzigartig!



**JOHANNES
OBERLAUER**
war zuletzt Rechtsanwaltsanwältin bei SCWP Schindhelm in Linz und zuvor Univ.-Ass. am Inst. für Strafrechtswissenschaften der JKU Linz.

2020/168

Verfahrenshilfe in Strafsachen

Ein Leitfaden für Konzipienten

Die Bearbeitung von Verfahrenshilfeakten ist eine der häufigsten Aufgaben von Konzipienten. Neben der Möglichkeit, am praktischen Beispiel für die Rechtsanwaltsprüfung unerlässliche Kenntnisse zu erwerben, stellen Verfahrenshilfen aber auch höchst verantwortungsvolle Tätigkeiten dar. Im folgenden Beitrag soll Rechtsanwaltsanwärtinnen, die gerade erst die große Legitimationsurkunde erhalten haben, ein Leitfaden zur Hand gegeben werden, der es ihnen ermöglicht, sicher durch die Verfahrenshilfeverteidigung zu navigieren.

I. GRUNDLEGENDES

Vorweg ist festzuhalten, dass der folgende Leitfaden in vielen Bereichen nur einen groben Anhaltspunkt geben kann. Zu unterschiedlich sind die internen Richtlinien der einzelnen Kanzleien und Ausbildungsanwälte. Während in manchen Kanzleien der Auftrag zur Bearbeitung von Verfahrenshilfeakten vom Ausbildungsanwalt persönlich kommt, haben andere Kanzleien standardisierte Abläufe eingeführt, in denen die Akten direkt vom Posteinlauf reihum an die einzelnen Konzipienten weitergeleitet werden. Insb in Großkanzleien kann es so dazu kommen, dass der Konzipient für einen anderen als den in der LU¹ genannten Ausbildungsanwalt tätig wird. In Verfahrenshilfesachen ist der Konzipient dann dem jeweiligen Verfahrenshelfer weisungsgebunden. Ebenso unterschiedlich ist je nach Kanzlei die laufende Beaufsichtigung des Konzipienten bei der Bearbeitung des Aktes durch den Verfahrenshelfer. Bei allen Unterschieden hat ein Grundsatz jedoch universelle Geltung: IZm Verfahrenshilfen

ist stets die gleiche Sorgfalt anzuwenden wie bei der Vertretung anderer (zahlender) Klienten.²

Nach einiger Erfahrung und je nach betrieblicher Übung der Kanzlei wird es dem Konzipienten oft ermöglicht, einen Verfahrenshilfeakt von der ersten Durchsicht bis zur Endabrechnung mit der Rechtsanwaltskammer selbständig zu bearbeiten. Auch in diesem Fall **muss der Verfahrenshelfer stets im Bilde sein**, welche Schritte (Zusagen an den Verfahrensbeholdenen, Geständnis oder leugnende Verantwortung, Einbringung von Rechtsmitteln usw) der Konzipient zu setzen beabsichtigt. **Seine vorherige Zustimmung ist daher jedenfalls einzuholen.** Eingaben an Gerichte und Behörden darf der Konzipient niemals selbst unterfertigen.³ Es

¹ Vgl zur (großen) LU § 15 Abs 2, 4 RAO. Siehe dazu auch *Obernberger*, Vertretungsbefugnis eines Konzipienten mit kleiner LU im gerichtlichen Strafverfahren, AnwBl 2013, 19 ff; *Todor-Kostic* in *Kier/Wess*, Handbuch Strafverteidigung (2017) Rz 2.13.

² § 16 Abs 2 RAO; § 50 RL-BA.

³ § 15 Abs 1 letzter Satz RAO.

gilt der Grundsatz: Lieber einmal zu oft rückfragen und berichten als einmal zu selten.

II. ERSTE SCHRITTE

Den Beginn der Verfahrenshilfe markiert aus der Sicht der Verteidigung die Zustellung des Bescheids der örtlichen Rechtsanwaltskammer, mit dem ein Rechtsanwalt zum Verteidiger bestellt wird. Gemeinsam mit diesem Bescheid wird auch der Beschluss des Gerichtes übermittelt, mit dem einem Beschuldigten Verfahrenshilfe gewährt wurde.⁴ Im gerichtlichen Verfahren wird nämlich zunächst nur die Frage geklärt, ob die Voraussetzungen für die Begebung eines Verteidigers überhaupt vorliegen. Die Auswahl der Person des Verteidigers und dessen Bestellung obliegt der örtlichen Rechtsanwaltskammer, erfolgt also in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren.⁵

Sobald der Bestellungsbescheid der Rechtsanwaltskammer und ein fristauslösendes Aktenstück, wie etwa Haftbeschluss, Anklageschrift oder Urteil, zugestellt wurden, beginnen auch die für Prozesshandlungen oder Rechtsmittel zur Verfügung stehenden **Fristen** neu zu laufen.⁶

Bereits in diesem frühen Stadium lassen sich gewisse Schlüsse auf die Sache ziehen: Außer dem Namen und Alter des Beschuldigten lässt sich etwa aus dem Rubrum des Gerichtsbeschlusses ableiten, ob es mehrere Beschuldigte gibt, wenn der Verfahrensbeholdene zB als „Viertangeklagter“ bezeichnet ist; außerdem, welche Delikte derzeit als einschlägig angesehen werden, ob sich der Beschuldigte in U-Haft befindet oder ob es sich bei ihm zB um einen Jugendlichen handelt. Wird zu diesem Zeitpunkt auch bereits ein Beschluss über die Verhängung der U-Haft,⁷ eine Anklage oder ein Urteil mitübermittelt, können daraus Schlüsse auf die vorgeworfenen Taten, die bisherige geständige oder leugnende Verantwortung oder auch eine kriminelle Vergangenheit des Beschuldigten gezogen werden („Der vierzehnfach einschlägig vorbestrafte Beschuldigte, der das Haftübel bereits mehrfach verspürt hat, . . .“).

Aus den Dokumenten geht auch hervor, ob der Verteidiger tatsächlich als Verfahrenshelfer oder aber als **Amtsverteidiger** bestellt wurde.⁸ In letzterem Fall hat der Beschuldigte die Kosten der Verteidigung selbst zu tragen.⁹ Der von der Rechtsanwaltskammer bestellte Verteidiger kann diesem also Honorarnoten legen anstatt sein Kostenverzeichnis der Rechtsanwaltskammer zu übermitteln, die die erbrachten Leistungen dann gegenüber dem Bund geltend macht und die erhaltenen Zahlungen in das Pensionssystem der Rechtsanwälte einfließen lässt.

III. AKTENKOPIE

Eine eingehende Befassung mit den Vorwürfen gegen den Verfahrensbeholdenen lässt aber erst das Studium des Aktes zu. Dieser wird dem Verfahrenshelfer in der Regel postalisch übermittelt. Im Gegensatz zum Zivilverfahren besteht

im Strafverfahren nicht die Möglichkeit, elektronisch Akteneinsicht zu nehmen. Zwar ist es möglich, anstatt einer physischen Aktenkopie die Übermittlung von pdf-Dateien anzufordern,¹⁰ hier ist jedoch Vorsicht geboten: Bisweilen werden etwa polizeiliche Abschlussberichte nicht in einem Dokument zusammengefasst, sondern in etlichen einzelnen Dateien versendet, was dazu führen kann, dass beträchtliche Zeit für die Sortierung aufgewendet werden muss. Auch die handschriftliche Nummerierung der Ordnungsnummern¹¹ und Aktenseiten¹² fehlt hier manchmal. Diese ist aber für die korrekte Ausführung von Anträgen und Rechtsmitteln unerlässlich.¹³ Da für **physische Kopien** im Rahmen der Verfahrenshilfe keine Kosten entstehen,¹⁴ sollten diese daher auch in Anspruch genommen werden. Besteht Grund zur Eile oder sind – wie im Rahmen der Amtsverteidigung – Gebühren zu entrichten, bietet es sich an, bei der Akteneinsicht mit dem (Dienst-)Handy Fotos von Aktenseiten anzufertigen. Hierfür sind keine Gebühren zu entrichten.¹⁵

Nicht vergessen werden sollte auch auf den Anordnungs- und Bewilligungsbogen („AB-Bogen“), aus dem sich oft sehr gut die beabsichtigte Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft ableiten lässt.¹⁶

Der Erhalt des Aktes stellt für den bearbeitenden Konzipienten nicht zuletzt deshalb einen entscheidenden Moment dar, weil sich hier herausstellt, ob der Akt bisher nur aus wenigen Ordnungsnummern oder bereits aus mehreren Aktenbänden¹⁷ besteht.

Hat das Verfahren Fahrt aufgenommen, sollten **vor entscheidenden Verfahrensschritten** (kontradiktorische Vernehmungen, Haftverhandlungen, Hauptverhandlungstermine usw), aber auch vor Besprechungen mit dem Verfahrensbeholdenen die in der Zwischenzeit neu hinzugekommenen Aktenbestandteile beschafft werden. Meist genügt ein kurzer Antrag auf Übermittlung der Akten („ab [exklusive] Ordnungsnummer x“) an das zuständige Gericht bzw können Akten oft auch kurzfristig persönlich abgeholt wer-

⁴ Vgl. *Soyer/Schumann* in WK StPO § 62 Rz 6ff.

⁵ § 62 Abs 1 StPO; *Danzl*, Geo. online – Kommentar zur Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz⁸ (2019) § 588 Rz 4; *Nimmervoll*, Das Strafverfahren² (2017) Kap II Rz 206.

⁶ § 63 Abs 1 StPO; dazu etwa *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 6.94; *Nimmervoll*, Strafverfahren² Kap II Rz 211.

⁷ § 174 Abs 2, 3 StPO.

⁸ § 588 Geo: „Hat ein Gericht einen Verteidiger beizugeben, so hat es stets klar zum Ausdruck zu bringen, ob der Verteidiger dem Beschuldigten als Verfahrenshelferverteidiger (§ 61 Abs 2 und 4, § 393 Abs 1a und 2 StPO) oder als Amtsverteidiger (§ 61 Abs 3, § 393 Abs 1 StPO) beigegeben wird“.

⁹ § 61 Abs 3 StPO.

¹⁰ Außerhalb der Verfahrenshilfe ist dies kostengünstiger als physische Kopien. Eine gesamte Datei kostet so viel wie eine einzige physische Aktenseite: Anm 6 zu TP 15 GGG.

¹¹ § 375 Abs 1 Geo.

¹² § 378 Abs 1 Geo.

¹³ Es „muss stets – unabhängig vom Umfang der Akten – die Aktenseite, auf der insoweit die argumentative Basis der Nichtigkeitsbeschwerde zu finden ist, exakt bezeichnet werden“: OGH 14 Os 30/10h RS0124172 (T 4).

¹⁴ § 52 Abs 2 Z 1, Abs 3 StPO; dazu *Soyer/Schumann* in WK StPO § 61 Rz 88; *Soyer/Stuefer* in WK StPO § 53 Rz 30.

¹⁵ Anm 6 zu TP 15 GGG.

¹⁶ *Wess* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 6.21.

¹⁷ § 378 Abs 2 Geo: „Sehr umfangreiche Akten sind in Bänden zu ungefähr 500 Seiten anzulegen“. Nicht zu verwechseln mit dem Aktenbund: § 371 Abs 4 Geo.

den. Dennoch sollte zur Sicherheit ausreichend Zeit eingeplant werden, da sich ein Akt zB in der Gerichtskanzlei, beim bearbeitenden Richter oder der Staatsanwaltschaft befinden kann und die Anfertigung von Kopien deshalb auch längere Zeit in Anspruch nehmen kann. So verwies etwa die Staatsanwaltschaft Linz, die sich seit kurzem nicht mehr das Gebäude mit dem Landesgericht teilt, bis zuletzt darauf, selbst über keine Kopierstelle zu verfügen, Kopien also beim Landesgericht anfertigen zu müssen und dies nur einmal pro Woche durchzuführen.¹⁸

IV. KOLLISIONS-CHECK UND ANTRAG AUF ENTHEBUNG BZW ÜBERPRÜFUNG

Der Erhalt der Aktenkopie stellt auch jenen Zeitpunkt dar, in dem sinnvollerweise ein **Kollisions-Check** durchgeführt werden sollte, da erst in diesem Zeitpunkt die Namen sämtlicher – bisher aktenkundiger – Opfer oder (Belastungs-) Zeugen bekannt sind. Vertritt der Verfahrenshelfer diese Personen bereits in anderen Causen, so kann seine Unabhängigkeit bei der Vertretung des Verfahrensbeholdenen beeinträchtigt sein. Liegt die Befürchtung nahe, dass er nicht mit dem erforderlichen Einsatz iSd § 9 Abs 1 RAO für den Verfahrensbeholdenen tätig ist, darf ein Rechtsanwalt die Verfahrenshilfe nicht übernehmen.¹⁹

Es mag auf den ersten Blick unwahrscheinlich erscheinen, dass ein Rechtsanwalt gerade ein bestimmtes Opfer eines Beschuldigten in seinem Mandantenstamm wiederfindet. Denkt man jedoch zB an den Fall gewerbsmäßiger Diebstähle²⁰ zum Nachteil von Handelsbetrieben am Kanzleistandort des Rechtsanwalts, ist eine derartige Kollision keinesfalls ausgeschlossen. Der Konzipient wird in diesem Fall nach Rücksprache mit dem Verfahrenshelfer einen Antrag auf Enthebung an die örtliche Rechtsanwaltskammer vorbereiten. Eine rückwirkende Aufhebung ist jedoch nicht möglich.²¹

Ganz grundsätzlich ist ein Verfahrenshelfer auf seinen **Antrag an die Rechtsanwaltskammer** zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen, wenn er die Vertretung oder Verteidigung wegen Doppelvertretung oder Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen kann.²² Der Begriff der Befangenheit ist dabei nach den allgemeinen Verfahrensgesetzen, also iSd § 43 StPO, § 19 JN und § 7 AVG auszulegen.²³ Dass der Verfahrenshelfer nicht an die Unschuld des Beschuldigten glaubt und dieser daher kein Vertrauen zu ihm hat, stellt aber noch keinen Grund zur Enthebung des Verteidigers dar.²⁴ Erght ein Umbestellungsbescheid und wird dieser rechtskräftig, ist der ursprüngliche Verfahrenshelfer nicht mehr zur Vertretung berechtigt.²⁵ Bis dahin ist er jedoch zur Vertretung verpflichtet.

Darüber hinaus kommt dem Verfahrenshelfer ein **Antragsrecht an das Gericht** auf Überprüfung des Bestellungsbeschlusses dahingehend zu, ob auf Basis der damaligen Einkommens- und Vermögenssituation des Beschul-

digten zutreffend angenommen wurde, dass dieser außerstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen.²⁶ Ist einmal im Verfahren ein Verfahrenshelfer beigegeben worden, gilt die Beigegebung grundsätzlich für das gesamte weitere Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung.²⁷ Kommt das Strafgericht aber zur Auffassung, dass die Verfahrenshilfsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen oder zufolge verbesserter Einkommens- oder Vermögenssituation des Beschuldigten nicht mehr gegeben sind, ist die Beigegebung zu widerrufen und der Verfahrenshelfer zu entheben. Bei notwendiger Verteidigung ist der Beschuldigte dann vom Gericht aufzufordern, binnen einer festzusetzenden Frist einen Verteidiger zu wählen. Tut er dies nicht, ist ihm ein Amtsverteidiger beizugeben, den er selbst zu bezahlen hat.²⁸

V. KONTAKTAUFNAHME MIT DEM VERFAHRENSBEHOLFENEN

Befindet sich der **Verfahrensbeholdene in U-Haft**, sollte der Verfahrenshelfer „bald nach der ersten Haftverhandlung tätig werden“.²⁹ Tatsächlich sollte die erste Kontaktaufnahme ehestmöglich, jedenfalls aber wohl am übernächsten Tag nach Zustellung des Bestellungsbeschlusses erfolgen. Dies schon deshalb, weil man dem Beschuldigten bei seiner Inhaftierung auch gegenüber Behörden keine längere Frist als 48 Stunden zumutet.³⁰ Sich persönlich beim Verfahrensbeholdenen vorzustellen, sollte dabei oberste Priorität haben, selbst wenn noch keine vollständige Aktenkopie vorliegt. Auch danach ist der Verfahrensbeholdene regelmäßig zu besuchen,³¹ insb vor Verhandlungen³² und der Einbringung von Schriftsätzen.

Ergeben sich aus dem Akt Anzeichen darauf, dass der **Verfahrensbeholdene** in eine andere Justizanstalt oder psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses³³ **verlegt** wor-

¹⁸ Ein kurzfristiger Aufschub der Gewährung von Akteneinsicht ist zulässig: *Wess in Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 6.17.

¹⁹ § 10 Abs 1 Z 4 RL-BA; vgl *Engelhart in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹⁰ (2018) § 10 RL-BA 2015 Rz 23.

²⁰ § 130 Abs 2, 3 StGB.

²¹ OLG Linz 9 Bs 415/09 g RIS-Justiz RL0000091; *Vitek in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 45 Rz 7.

²² § 45 Abs 4 RAO. Näher dazu auch *Tipold*, Die Enthebung des von einer Rechtsanwaltskammer bestellten Verteidigers, ZfV 1994, 307 ff.

²³ *Vitek in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 45 Rz 8.

²⁴ OGH 15 Os 109/04; 20 Os 18/16x.

²⁵ OGH 1 Ob 582/87 RIS-Justiz RS0072353.

²⁶ OLG Linz 9 Bs 415/09 g RIS-Justiz RL0000091; *Vitek in Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 45 Rz 7. Vgl auch OGH 11 Os 29/75 RIS-Justiz RS0097478 = SST 46/27 = EvBl 1975/305; 15 Os 3/05p.

²⁷ § 61 Abs 4 StPO; *Nimmervoll*, Strafverfahren² Kap II Rz 207.

²⁸ OGH 13 Os 109/13 y RS0119765 (T 1); *Nimmervoll*, Zum Wegfall der Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Verfahrenshilfe, JSt 2017, 396 (397); *ders*, Strafverfahren² Kap II Rz 210; *Soyer/Schumann in WK StPO* § 61 Rz 80; *Neudorfer*, Verfahrenshilfe im Ermittlungsverfahren (2019) 153.

²⁹ *Tipold*, Notwendige Verteidigung und Verfahrenshilfe im Lichte des Strafprozessänderungsgesetzes 1993, ÖJZ 1994, 1 (9).

³⁰ § 172 Abs 1 und 3 sowie § 174 Abs 1 StPO.

³¹ Über einen Rechtsanwalt, der einen Verfahrensbeholdenen zweieinhalb Monate nicht in der Justizanstalt aufsuchte, wurde eine Disziplinarstrafe von € 4.000,- verhängt: OGH 20 Os 24/15b. Ein Besuch alle vier Monate ist jedenfalls zu selten: vgl Bkd 40/86 AnwBl 1987, 395 = RIS-Justiz RS0055356 (T 4). Vgl auch OGH 11 Bkd 15/91 RS0055210.

³² OGH 10 Bkd 2/09 RIS-Justiz RS0055356 (T 8).

³³ § 429 Abs 4 StPO.

den sein könnte,³⁴ empfiehlt sich eine kurze telefonische Abklärung mit der Justizanstalt.

Die **Besuchszeiten** der Justizanstalten lassen sich der Website der Justiz entnehmen.³⁵ Sie unterscheiden sich teilweise für Angehörige und Verteidiger. In manchen Justizanstalten ist vor dem Besuch eine Sprecherlaubnis zu beantragen.³⁶ Vereinzelt ist darüber hinaus eine Voranmeldung nötig.

Die Besprechung mit dem Mandanten findet im sog. „**Halbgesperre**“, also einem Bereich mit Besprechungsräumen statt, der zwischen dem Inneren der Justizanstalt und der Außenwelt liegt und in beide Richtungen versperrt ist. Der Zutritt ist nur nach Absolvierung einer Zutrittskontrolle möglich. Der Rechtsanwaltsanwärter-Ausweis ist dabei unbedingt mitzuführen, Handys müssen am Eingang abgegeben werden. In den einzelnen Besprechungsräumen gibt es keine physischen Barrieren zwischen Verfahrenshelfer und Verfahrensbeholdenen. Die Besprechung zwischen Verteidiger und Beschuldigtem darf auch nicht überwacht werden.³⁷

In U-Haft angehaltenen Verfahrensbeholdenen steht auch die Möglichkeit offen, sich mit dem Verfahrenshelfer über den sozialen Dienst der Justizanstalt in Verbindung zu setzen. Bisweilen nützen Verfahrensbeholdene dies dazu, einen Verfahrenshelfer mit anderen Strafverfahren als dem gegenständlichen zu konfrontieren. Hier ist schon deshalb Vorsicht geboten, da die Gefahr besteht, sich in die Verteidigungsstrategie anderer Verteidiger einzumengen.³⁸ Dem Verfahrensbeholdenen sollte daher angeraten werden, sich mit dem für die jeweilige Sache zuständigen Verteidiger zu besprechen.

Nicht in U-Haft angehaltene Verfahrensbeholdene werden von der Rechtsanwaltskammer aufgefordert, sich mit dem Verfahrenshelfer in Kontakt zu setzen. Geschieht dies jedoch auch nach einigen Tagen nicht, empfiehlt es sich, Rücksprache mit dem Gericht zu halten und eine Telefonnummer des Verfahrensbeholdenen zu erfragen, um rasch Kontakt mit ihm aufnehmen zu können. Ansonsten ist auch eine postalische (eingeschrieben) oder elektronische Kontaktaufnahme möglich. Immer wieder verleugnen sich Verfahrensbeholdene, halten vereinbarte Termine nicht ein, erscheinen nicht zu Verhandlungen oder verneinen, dem gegen sie geführten Verfahren entgegen zu können, indem sie es gänzlich negieren. In diesem Fall gilt es einerseits, ausreichende Anstrengungen zu unternehmen, um dem Verfahrensbeholdenen die Dringlichkeit der Lage vor Augen zu führen, etwa ihm zu verdeutlichen, dass er auch gegen seinen Willen zwangsweise zu Verhandlungen vorgeführt werden kann.³⁹ Andererseits ist die Treue gegenüber dem Mandanten zu wahren.⁴⁰ Keinesfalls darf dem Gericht der Eindruck vermittelt werden, der Verfahrensbeholdene sei unzuverlässig oder (im Falle geständiger Verantwortung) uneinsichtig. „Was immer der Verteidiger sagt, darf den Beschuldigten nicht belasten.“⁴¹

Schon vor der ersten Besprechung kann sich der Konzipient **auf Standardfragen des Verfahrensbeholdenen vor-**

bereiten. Regelmäßig kehrt etwa die Frage wieder: „Wie hoch wird die Strafe sein?“⁴² Dem Verfahrensbeholdenen ist ein objektiver Überblick über den Ablauf des Verfahrens⁴³ und eine vorläufige Einschätzung der Erfolgsaussichten zu geben. Ihm sollte klargemacht werden, dass es nur zu seinem Vorteil ist, dem Verteidiger eine möglichst vollständige Darstellung der Dinge zu geben. Ob es im ersten Gespräch aber tatsächlich meistens möglich ist, vom Klienten die Wahrheit zu erfahren,⁴⁴ lässt sich nicht pauschal sagen. Teilweise verneinen Beschuldigte nämlich, selbst gegenüber ihrem Verteidiger aus taktischen Gründen gewisse Details zurückhalten zu müssen. So sollte man sich nicht davor scheuen, dem Verfahrensbeholdenen peinlichst genau Widersprüche in seiner Verantwortung aufzuzeigen und ihn so auf die Fragen von Gericht und Staatsanwaltschaft vorzubereiten. Selbst manche Beschuldigte, die über mehr Erfahrung mit Verfahrenshilfen verfügen als der Konzipient, erkennen erst so, dass ihre bisherige Verantwortung nicht zum Erfolg führen kann.

VI. DOLMETSCHER

In einer beträchtlichen Anzahl von Verfahrenshilfen wird es nötig sein, der Vor- oder Nachbesprechung⁴⁵ mit dem Mandanten einen **Dolmetscher** beizuziehen. Oft geht bereits aus den Protokollen im Akt hervor, dass Vernehmungen Dolmetscher beigezogen wurden. Es empfiehlt sich in diesem Fall, ebendiese Dolmetscher zu ersuchen, auch an der Besprechung mit dem Mandanten teilzunehmen, da sie bereits ein gewisses inhaltliches Vorwissen mitbringen. Ansonsten kann jeder Dolmetscher aus der Gerichtsdolmetscherliste herangezogen werden.⁴⁶ Sollte man auch hier nicht fündig werden, verfügen Gerichtskanzleien oder Polizeiinspektionen über zusätzliche Dolmetscherlisten. „Zahlreiche erfolglose Telefonate“⁴⁷ sind bei der Suche nach einem geeigneten Übersetzer keine Seltenheit. Möglich ist es auch, für ein erstes Gespräch **Angehörige oder Bekannte des Verfahrensbeholdenen** mit Deutschkenntnissen zu Hilfe zu nehmen. Hier ist jedoch wiederum Bedacht darauf zu nehmen, dass diese

³⁴ Der Verteidiger muss von einer Verlegung grundsätzlich informiert werden: § 183 Abs 4 StPO.

³⁵ www.justiz.gv.at/home/strafvollzug/justizanstalten~2c94848642ec5e0-d0143e7f4ec274524.de.html (abgefragt am 26. 3. 2020).

³⁶ Dazu *Futterknecht/Scheer*, Glossar für Rechtsanwälte und Konzipienten² (2018) 74f.

³⁷ § 59 Abs 3 StPO. Näher zu Besuchsrechten des Beschuldigten in der U-Haft *Kirchbacher/Rami* in WK StPO § 188 Rz 9.

³⁸ § 20 RL-BA: „Der Rechtsanwalt darf die Vertretung einer Partei an Stelle eines anderen Rechtsanwaltes ohne dessen Einverständnis nur übernehmen, wenn der Klient das bestehende Vertretungsverhältnis ohne Verzug auflöst“. Nach *Vitek* in *Engelhart et al*, RAO¹⁰ § 20 RL-BA 2015 Rz 3 fällt die bloße Beratung ohne Außenwirkung noch nicht unter das Verbot.

³⁹ § 153 Abs 2 StPO.

⁴⁰ § 6 RL-BA.

⁴¹ *Soyer/Schumann* in WK StPO § 57 Rz 94.

⁴² So schon *Binder-Kriegelstein/Schillhammer/Wallner*, Die Praxis der Strafverteidigung für den Konzipienten, NetV 1999, 39 ff.

⁴³ Auch über Unwägbarkeiten des Verfahrens: *Soyer/Schumann* in WK StPO § 57 Rz 91.

⁴⁴ So *Binder-Kriegelstein/Schillhammer/Wallner*, NetV 1999, 39 ff.

⁴⁵ Dazu OGH 11 Os 61/10 w.

⁴⁶ sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/suche?OpenForm&subf=df (abgefragt am 26. 3. 2020).

⁴⁷ *Koller*, GerichtsdolmetscherInnen – eine aussterbende Gattung? RZ 2019, 3.

im Verfahren unbeteiligt sind. Der Kontakt mit Zeugen oder gar Opfern (die sich mit dem Beschuldigten nach der Tat versöhnt haben) ist nach Möglichkeit zu vermeiden.⁴⁸

Dem Dolmetscher ist die Geschäftszahl des Gerichtskates bekanntzugeben, sodass dieser seine Gebühren bei Gericht geltend machen kann. Sollte der Dolmetscher ausnahmsweise dem Verfahrenshelfer ein Honorar in Rechnung stellen, so werden diese **Auslagen** dem Verfahrenshelfer auf Antrag vom Bund erstattet (s dazu unten).⁴⁹ In diesem Fall ist darauf zu achten, dass der Dolmetscher kein höheres Honorar in Rechnung stellt, als er dem Gericht nach dem GebAG in Rechnung stellen würde, weil der Verfahrenshelfer den überschießenden Teil ansonsten selbst zu tragen hat.

VII. EINSPRUCH GEGEN DIE ANKLAGESCHRIFT BZW BESCHWERDEN GEGEN BESCHLÜSSE

Meist stellt sich gleich zu Beginn der Verfahrenshilfe die Frage, ob gegen Ermittlungsmaßnahmen,⁵⁰ U-Haft-Beschlüsse⁵¹ oder Anklageschriften⁵² Rechtsmittel ergriffen werden sollen. Hier ist jedoch Vorsicht geboten, um sein „Pulver nicht zu früh zu verschießen“.

Wie etwa *Kier* und *Rami* treffend ausführen, wird der Verteidiger vom Mandanten manchmal energisch gedrängt, die **Anklageschrift** oder die **Verhängung von U-Haft** zu bekämpfen. Zwar ist der Verteidiger nicht verpflichtet, ein Rechtsmittel einzubringen, wenn er dieses nach Prüfung als aussichtslos oder mutwillig erkennen muss,⁵³ dennoch sollte mit Fingerspitzengefühl vorgegangen werden und dem Mandanten die Vor- und Nachteile eines solchen Schritts in aller Deutlichkeit erklärt werden.⁵⁴ Spricht man in einem Rechtsmittel an, dass der jeweilige (einfache oder dringende) Tatverdacht⁵⁵ nicht gegeben sei, so führen die Oberlandesgerichte nämlich oft ausführlich aus, weshalb aus ihrer Sicht der Tatverdacht aufgrund der Aktenlage sehr wohl vorliegt. Sollte das Erstgericht Zweifel an der Verdachtslage gehegt haben, so sind diese nach einer derartigen Entscheidung meist beseitigt.⁵⁶ *Kier* weist zudem darauf hin, dass Oberlandesgerichte in vereinzelt Fällen zur Verhältnismäßigkeit der U-Haft ausführen, dass eine „drastische Freiheitsstrafe“ zu erwarten sei. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die später vom Erstgericht ausgesprochene Strafhöhe haben. Auch diese Gefahr ist dem Verfahrensbefohlenen zu verdeutlichen.⁵⁷

Entscheidet man sich für einen Anklageeinspruch, sollte auch zu den Voraussetzungen der U-Haft Stellung genommen werden, um dem Oberlandesgericht, das sich von Amts wegen mit der Berechtigung der U-Haft zu befassen hat, entsprechendes Material zu liefern.⁵⁸ Tipps zur Erreichung einer Enthaftung stellt *Kier* bereit.⁵⁹

Entscheidet man sich gegen einen Anklageeinspruch, ist es möglich, auf diesen mit einem kurzen Schriftsatz zu verzichten, um das Verfahren zu beschleunigen, woran insb Verfahrensbefohlene in U-Haft ein Interesse haben werden.⁶⁰

VIII. STRATEGIEENTWICKLUNG

Die **Besprechung der Verteidigungsstrategie** ist eine Berufspflicht des Rechtsanwalts und damit auch des Konzipienten. Die Unterlassung einer solchen Besprechung beeinträchtigt außerdem Ehre und Ansehen des Standes.⁶¹

Je weniger Erfahrung der Verfahrensbefohlene mit **Hauptverhandlungen** hat, desto eingehender ist ihm auch deren **Ablauf** zu erläutern. Es empfiehlt sich etwa, anhand eines Fotos eines Gerichtssaales die Sitzordnung zu erklären. Er sollte auch unbedingt in der Lage sein, auf Befragen durch den Richter angeben zu können, wie viele Vorstrafen er hat (Datum, Delikt) oder wann er zuletzt gearbeitet hat.⁶²

Dass dem Drängen eines Verfahrensbefohlenen, das Verfahren in eine bestimmte Richtung zu lenken, nicht um jeden Preis nachgegeben werden muss, wurde bereits angesprochen (vgl VII.). Dennoch ist es letzten Endes der Verfahrensbefohlene selbst, der in der Hauptverhandlung entscheidet, wie er sich verantwortet. Ist er von der **Strategie**, die der verteidigende Konzipient vorgeschlagen hat, nicht überzeugt und weicht er während seiner Vernehmung unerwartet davon ab, kann der Konzipient nicht mehr eingreifen.⁶³ Es sollte daher eine Strategie gefunden werden, von der auch der Verfahrensbefohlene (ausreichend) überzeugt ist. Widersprüche zur bisherigen Verantwortung sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Gericht ist verpflichtet, derartigen Widersprüchen auf den Grund zu gehen,⁶⁴ und macht von dieser Möglichkeit üblicherweise auch ausgiebig Gebrauch.

Sofern mehrere Beschuldigte verfolgt werden und sich diese nicht gegenseitig belasten, empfiehlt sich eine **Abstimmung mit den anderen Verteidigern**. Sehr oft sind auch die anderen Beschuldigten von Verfahrenshelfern vertreten, die sich meist wiederum von Konzipienten vertreten lassen, was auch einen gewissen Erfahrungsaustausch ermöglicht.

Sofern davon nicht allzu ausgiebig Gebrauch gemacht wird, kann auch **Kontakt mit dem Richter aufgenommen** werden.⁶⁵ Auch hier ist Fingerspitzengefühl gefragt. Wäh-

⁴⁸ § 18 RL-BA: „Der Kontakt mit Zeugen vor und auch während eines anhängigen Verfahrens ist zulässig; jedoch muss jede Form der unzulässigen Beeinflussung vermieden werden.“

⁴⁹ § 393 Abs 2 StPO.

⁵⁰ Vgl §§ 87, 106 StPO.

⁵¹ § 174 Abs 4, § 176 Abs 5 StPO.

⁵² Ein „Strafantrag“ kann hingegen nicht bekämpft werden: § 210 Abs 1 iVm § 212 StPO.

⁵³ OGH Bkd 11/78.

⁵⁴ *Rami* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 10.9 mit Verweis auf *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers⁸ (2015) Rz 421.

⁵⁵ Dazu *Oberlauer*, Der Verdacht, OJZ 2018, 62 ff.

⁵⁶ *Kier* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 7.90.

⁵⁷ *Kier* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 7.90.

⁵⁸ *Rami* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 10.14, 10.34 mit Verweis auf *Dahs*, Handbuch⁸ Rz 441.

⁵⁹ In *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 7.85, 7.87.

⁶⁰ *Rami* in *Kier/Wess*, HB Strafverteidigung, Rz 10.51.

⁶¹ OGH 20 Os 24/15b; vgl auch 14 Bkd 7/99 AnwBl 2000/7665 (*Strigl*).

⁶² *Binder-Kriegelstein/Schillhammer/Wallner*, NetV 1999, 39 ff.

⁶³ § 245 Abs 3 StPO.

⁶⁴ § 245 Abs 1 StPO.

⁶⁵ Im Schöff- und Geschworenverfahren ist der vorsitzende Richter des Senats zu kontaktieren. Vgl auch *Binder-Kriegelstein/Schillhammer/Wallner*, NetV 1999, 39 ff.

rend manche Richter ihre Karten bereitwillig offenlegen, lassen sich andere kaum in die Karten schauen.

Inhaltlich stellt sich zunächst die Frage, ob ein Freispruch überhaupt möglich erscheint, wie etwa wenn der Verfahrensbeholdene bereits in seiner kriminalpolizeilichen Vernehmung ein ausführliches Geständnis abgelegt hat oder die Beweise gegen ihn erdrückend sind. Meist wird man sich in derartigen Konstellationen darauf beschränken müssen, die Konsequenzen für den Verfahrensbeholdenen so gering wie möglich zu halten. So sind vom Verteidiger etwa „alle Möglichkeiten diversiver Erledigung auszuschöpfen“.⁶⁶ Nicht nur um eine geringere Strafe zu erreichen, sondern auch um im Rahmen der **Diversio** die Schuld des Verfahrensbeholdenen als nicht „schwer“ darstellen zu können, ist eine Auseinandersetzung mit den Milderungsgründen des StGB⁶⁷ unumgänglich. Außerdem sollten die alternativen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung in Jugendstrafsachen nicht übersehen werden.⁶⁸

IX. HAFT- UND HAUPTVERHANDLUNGEN

Im Grunde unterscheidet sich eine Haft- oder Hauptverhandlung im Rahmen der Verfahrenshilfe nicht von einer solchen gegen einen anderen Mandanten. Verhandlungstipps vermitteln etwa das von *Kier/Wess* herausgegebene Standardwerk zur Strafverteidigung oder einschlägige AWAK-Seminare.

Eine Besonderheit ist bei der **Protokollierung des Namens** des Verteidigers zu beachten: Ist der bestellte Verfahrenshelfer nicht auch gleichzeitig der in der LU genannte Ausbildungsanwalt, so sollte sich der Konzipient folgendermaßen vorstellen: „[Name des Konzipienten] für [Name des Ausbildungsanwalts laut LU], dieser für [Name des Verfahrenshelfers]“.⁶⁹ Sofern vor Eintreffen des Richters im Saal bereits ein Schriftführer anwesend ist, kann dies bereits bei diesem zu Protokoll gegeben werden.

War ein Verfahrensbeholdener in **U-Haft** und wird er in der Hauptverhandlung nur zu einer geringen Strafe verurteilt, so wird nahezu nie eine gänzlich bedingte Nachsicht der Strafe gewährt. In derartigen Fällen wird meist eine un- oder teilbedingte Haftstrafe ausgesprochen,⁷⁰ deren unbedingter Teil oft exakt jenem Zeitraum entspricht, den der Verurteilte in U-Haft verbracht hat.⁷¹ Er ist dann umgehend zu enthaften.

X. ABRECHNUNG

Als **Abgeltung für im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachte Leistungen** erhält die österreichische Rechtsanwaltskammer jährlich eine durch VO des BMJ festgelegte Pauschalvergütung vom Bund, die für die Altersvorsorge der Rechtsanwälte herangezogen wird.⁷² Der Verfahrenshelfer hat deshalb unverzüglich nach Abschluss eines Verfahrens, jedenfalls aber nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, ein Verzeichnis über seine Leistungen und die hierfür

gebührende Entlohnung dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.⁷³ Leistungen sind genau anzugeben. So ist zB ergänzend zu „Kommission TP 7“ anzuführen, ob es sich um einen Besuch beim Verfahrensbeholdenen in der Justizanstalt, eine Vorsprache beim Richter oder die Abholung von Kopien handelt.⁷⁴ Leistungen zu verzeichnen, die nicht erbracht wurden, ist disziplinar, bei entsprechendem Vorsatz darüber hinaus strafbarer Betrug.⁷⁵

Ein Formular zur Bekanntgabe von Leistungen im Rahmen der Verfahrenshilfe („**Kostenverzeichnis**“) findet sich auf den Webseiten der einzelnen Rechtsanwaltskammern. Verhandlungen und Schriftsätze, die in Strafsachen erbracht wurden, sind dabei nach den AHK abzurechnen. Für nicht in den AHK aufgezählte Leistungen verweisen die AHK auf das RATG.⁷⁶ Nicht vergessen werden sollte auf den Einheitsatz⁷⁷ und allfällige Zuschläge.⁷⁸ Umsatzsteuer ist nicht zu verzeichnen.

Darüber hinaus ist es möglich, die Erstattung von Barauslagen wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Honoraren von Dolmetschern bei Gericht zu beantragen.⁷⁹ Formulare zur Beantragung von **Barauslagensatz** finden sich ebenfalls auf den Webseiten der einzelnen Rechtsanwaltskammern.

Wurde ein Rechtsanwalt nicht zum Verfahrenshilfe-, sondern zum **Amtsverteidiger** bestellt, hat der Mandant das Honorar wie beim freien Mandat an den Rechtsanwalt zu bezahlen. Kann der Amtsverteidiger nach rechtskräftiger Entscheidung keine Einigung mit dem Mandanten über die Höhe des Honorars erzielen, besteht die Möglichkeit, das Strafgericht auf Antrag über die Höhe der Vertretungs- oder Verteidigungskosten entscheiden zu lassen.⁸⁰ Hierzu wird der Konzipient einen Kostenbestimmungsantrag vorbereiten. Eine vorherige Mahnung ist nicht nötig.⁸¹ Der rechtskräftige Beschluss, mit dem die Verteidigerkosten bestimmt werden, ist ein Exekutionstitel, der sofort vollstreckt werden kann.⁸²

⁶⁶ *Soyer/Schumann* in WK StPO § 57 Rz 113. Vgl §§ 198 ff StPO; § 35 SMG; § 7f JGG.

⁶⁷ § 34 StGB. Die dortige Aufzählung ist bloß demonstrativ.

⁶⁸ §§ 6, 12, 13 JGG.

⁶⁹ Vgl ähnlich Steiermärkischer Konzipientenverband, konzipientenverband.at/legitimation (abgefragt am 26. 3. 2020).

⁷⁰ Vgl auch zur Anrechnung der U-Haft § 38 StGB.

⁷¹ Krit dazu *Pallin*, Die neue Strafrechtsreform. Wirtschaftsrecht – Strafmitelkombinationen – bedingte Entlassung, ÖJZ 1987, 1 (8); *Birklbauer* in *Triffeterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 43 a Rz 129.

⁷² §§ 47 ff RAO; *Lendl* in WK StPO § 393 Rz 8.

⁷³ § 53 RL-BA.

⁷⁴ *Schillhammer*, Anm zu OLG Wien 23 Bs 114/06t, AnwBl 2006/8068. Vgl zur Abgrenzung zwischen TP 7 und 8 für Besuche in der Justizanstalt auch OLG Wien 14 R 183/05t.

⁷⁵ OGH 2 Bkd 7/97 RIS-Justiz RS0109718 = AnwBl 1998/7509 (*Strigl*).

⁷⁶ § 10 AHK.

⁷⁷ § 11 AHK.

⁷⁸ § 9 Abs 2, § 10 Abs 3, § 16 AHK.

⁷⁹ § 393 Abs 2 StPO; OLG Wien 21 Bs 166/16i: „vor allem die Kosten für Aktenkopien, gleichgültig wer diese bezahlt“. Vgl dazu näher *Lendl* in WK StPO § 393 Rz 9f.

⁸⁰ § 395 Abs 5 iVm 1 StPO; *Nimmervoll*, Strafverfahren² Kap II Rz 212.

⁸¹ *Lendl* in WK StPO § 395 Rz 2 unter Verweis auf OLG Wien 18 Bs 226/01.

⁸² § 1 Z 8 EO; *Lendl* in WK StPO § 395 Rz 4.



Mobbing am Arbeitsplatz

2020. XXVIII, 278 Seiten.
Br. EUR 69,-
ISBN 978-3-214-07699-3

Linimayer

Schadenersatzansprüche wegen Mobblings am Arbeitsplatz

Folgende **Themen** werden dabei behandelt:

- Bedeutung des Mobbingbegriffs für das Schadenersatzrecht
- Mobbing und Belästigung – Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- Ersatzfähigkeit ideeller Schäden von Mobbingbetroffenen
- Analogiefähigkeit der Normen des Gleichbehandlungsrechts
- Abhilfepflicht des Arbeitgebers
- Haftungsvoraussetzungen
- Kausalitätsfragen und Mehrtäterkonstellationen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Umwelt- und
Technikrechts Preis

AUSSCHREIBUNG ZUM ÖSTERREICHISCHEN UMWELT- UND TECHNIKRECHTS- PREIS 2020

Die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, der Verlag MANZ, der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und die IG Umwelt und Technik setzen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts zwei Preise in Höhe von je EUR 2.500,- für eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche Arbeit aus. Der Preis wird jährlich vergeben.

Die **TEILNAHMEBEDINGUNGEN** finden Sie unter www.haslinger-nagele.com
Ende der Einreichfrist: **1. Juli 2020**

H A S L I N G E R
N A G E L E

MANZ

zukunft
seit 1900
denken

**366 Im Gespräch**

Praktikant gesucht?

369 Termine**370 Chronik**

ÖRAK-Round Table Gespräch anlässlich des Weltfrauentags 2020

Das digitale Angebot der Anwaltsakademie

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

377 Rezensionen**383 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Praktikant gesucht?

Die European Law Students' Association (ELSA) hat ein breites Service-Angebot für Jus-Studierende aufgebaut und ist auf der ganzen Welt vernetzt. Nicht nur Studenten, sondern auch Rechtsanwaltskanzleien können von diesem Angebot profitieren und mit potentiellen zukünftigen Dienstnehmern in Kontakt treten. Die aktuelle Präsidentin von ELSA Austria, *Deni Peeva*, und der Vizepräsident für das Student Trainee Exchange Programme, *Jakub Vavrik*, zeigen die verschiedenen Möglichkeiten auf.

2020/169

Bitte stellen Sie uns die Organisation ELSA Austria kurz vor. Wer seid ihr und was macht ihr?

Peeva: Die Organisation ist vor rund 40 Jahren entstanden. Damals haben sich Jus-Studierende aus Österreich, Polen, Ungarn und Westdeutschland gefragt, wie man zur Zeit des Eisernen Vorhangs mit Jus-Studierenden in Europa zusammenarbeiten kann, um das gegenseitige Verständnis zwischen den ost- und westeuropäischen Staaten zu stärken. Das Anliegen war, einen Zusammenhalt zu fördern. ELSA wurde 1981 in Wien gegründet und ist mittlerweile in 44 Ländern mit über 65.000 Mitgliedern vertreten. ELSA Austria ist an allen öffentlichen Fakultäten in Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und in Wien, sowohl am Juridicum als auch an der Wirtschaftsuniversität, aktiv.

Sie sind die Vertreter der österreichischen nationalen Gruppe von ELSA. Wie sieht die Vernetzung mit den anderen Ländern aus?

Peeva: Als Dachverband sind wir für die Repräsentation unserer Fakultätsgruppen zuständig. Auf internationaler Ebene sind wir die Vertreter des österreichischen Netzwerks und mit den anderen nationalen Gruppen in Verbindung. *Vavrik:* Es gibt drei Ebenen von ELSA: die internationale Ebene, die als Dachverband der nationalen Gruppen agiert, die nationale Ebene und die lokale Ebene, auf deren Basis sich die Fakultätsgruppen befinden, die sich aus den jeweiligen Universitäten herausbilden.

ELSA organisiert ein mittlerweile etabliertes Praktikumsprogramm, das Student Trainee Exchange Programme (STEP). Was steht da dahinter?

Vavrik: STEP wurde 1985 ins Leben gerufen und ist das älteste Projekt von ELSA. Der Gedanke war, Jus-Studierenden zu ermöglichen, in einem anderen Land professionelle Erfahrungen zu sammeln und andere Kulturen kennenzulernen. Dieser Gedanke, das gegenseitige kulturelle Verständnis und den Austausch zu fördern, spiegelt sich im ganzen Netzwerk von ELSA wider.

In der Gründungsphase war es noch nicht so einfach, zu reisen oder in einem anderen Land zu arbeiten. Heutzutage sind die Voraussetzungen andere, aber der Grundgedanke von STEP ist gleich geblieben.



Die Studenten können also auch in einem anderen Land Erfahrungen sammeln. Bitte erklären Sie uns, wie Rechtsanwaltskanzleien davon profitieren können! Wie findet eine Rechtsanwaltskanzlei den richtigen Praktikanten oder die richtige Praktikantin?

Vavrik: Jedes Jahr ist in zwei Bewerbungsphasen eingeteilt, in denen sich interessierte Rechtsanwaltskanzleien über ein Online-Formular anmelden können. Die Kanzlei spezifiziert darin, welche Praktikanten für welche Dauer und mit welcher Qualifikation sie sucht und nennt ihre Vorstellungen. Sie kann auch sehr detailliert angeben, welche fachlichen und sprachlichen Kenntnisse er oder sie mitbringen sollte. ELSA sucht dann die Bewerbungen, die am besten zur jeweiligen Kanzlei passen, und leitet diese an die Kanzlei weiter. *Peeva:* Den Rechtsanwaltskanzleien entsteht somit auch kein Aufwand, da ELSA die gesamte organisatorische Abwicklung übernimmt.

Gibt es die Möglichkeit, vorab ein Bewerbungsgespräch zu organisieren? Denn sonst ist es ja ein Schuss ins Blaue . . .

Vavrik: Ja, diese Möglichkeit besteht auf jeden Fall. ELSA leitet die Top-Bewerbungen weiter und die Rechtsanwaltskanzlei kann dann frei agieren.

Das heißt, ihr seid die Arbeitsvermittlung und die Kanzleien bekommen gut ausgebildete und motivierte juristische Mitarbeiter . . .

Vavrik: Genau, die Erfahrungsberichte zeigen auch, dass die Kanzleien bislang sehr zufrieden mit den Praktikanten

waren. ELSA betreut auch die Kandidaten und unterstützt bei der Unterkunftssuche oder anderen Fragestellungen. Wir sind durch unser großes Netzwerk immer als Ansprechpartner vor Ort.



Die Kanzleien waren mit den Praktikanten immer sehr zufrieden.

Für wie lange ist die Praktikumszeit angesetzt und wie viele Wochenstunden arbeiten die Praktikanten üblicherweise in der Kanzlei?

Vavrik: Das Praktikum kann in einer Spanne von zwei Wochen bis zu zwei Jahren angesetzt sein. Die Wochenstunden sind individuell vereinbar, wie es der Bedarf erfordert. Auch Teilzeitvereinbarungen sind möglich.

Gibt es auch eine Bezahlung?

Vavrik: Wir setzen uns dafür ein, dass die Praktika zumindest die Lebenshaltungskosten abdecken. Die jeweiligen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind natürlich ganz normal anwendbar.

Wie sind eure Rückmeldungen zum STEP-Programm?

Vavrik: Durchwegs positiv. Wir haben zahlreiche Partner, also nicht nur Rechtsanwaltskanzleien, sondern auch öffentliche Institutionen, die Praktikumsplätze vergeben.

Gibt es da Best-Practice-Beispiele? Können Sie uns einen solchen Fall schildern?

Vavrik: Ich hatte vergangenes Jahr Gelegenheit, mich mit einer Praktikantin aus der Schweiz auszutauschen, die im BMI gearbeitet hat. Sie war sehr zufrieden und es hat ihr generell in Wien gut gefallen. Wir haben aber auch positives Feedback vom BMI und anderen Arbeitgebern, zB dem European Law Institute, erhalten.

Peeva: In einem anderen Fall haben wir konkretes Feedback von einer großen Rechtsanwaltskanzlei bekommen, die uns im Nachhinein auch über Social Media promotet hat. Das hat uns natürlich sehr gefreut und hat uns auch zusätzliche Aufmerksamkeit für das STEP-Programm verschafft.

Ein Austauschprogramm impliziert aber auch, dass die Praktikanten danach wieder in ihr Heimatland zurückgehen und die Kanzlei Ressourcen in die Ausbildung eines Mitarbeiters gesteckt hat, die unternehmerisch gesehen verloren sind. Ist es nicht strategisch besser, österreichische Studenten einzustellen, die nach Abschluss des Studiums in der Kanzlei weiterarbeiten können?

Vavrik: Aus Arbeitgebersicht kann es durchaus interessant sein, Diversität am Arbeitsplatz zu haben und Mitarbeiter aus einem Umfeld einzusetzen, die eine andere Sicht auf Dinge mitbringen. Da kommen durchaus Inputs, die man von österreichischen Studierenden in dieser Form nicht bekommen würde. Vor allem Kenntnisse der fremden Rechtsordnung könnten von Vorteil sein, wenn die Kanzlei Mandanten aus ganz Europa betreut oder Fälle mit Auslandsbezug hat.

STEP richtet sich aber nicht nur an Rechtsanwaltskanzleien, sondern an sämtliche Unternehmen, die juristische Mitarbeiter als Praktikanten einstellen wollen. Was lernt man in einer Rechtsanwaltskanzlei, das man woanders nicht lernt?

Vavrik: Den Praktikanten gefällt es immer gut, dass man zu Verhandlungen mitgehen kann und mit den Mandanten in Austausch ist. Hier kommt die menschliche Ebene dazu, während in anderen Unternehmen möglicherweise mehr Recherchearbeit gefragt ist. In den Rechtsanwaltskanzleien kann man die Praxis am besten miterleben. Das sind extrem spannende Erlebnisse und wichtige Erfahrungen für die Studierenden.

Durch die Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie ist die Reisefreiheit zurzeit stark eingeschränkt. Befürchtet ihr Auswirkungen auf das STEP-Programm im Herbst?

Vavrik: Diesen Sommer wird es vermutlich Auswirkungen haben und wir unterstützen natürlich die Maßnahmen der

Bundesregierung. Wir sind aber optimistisch, dass sich die Situation bis Herbst lockern wird. Weiters wird auch zurzeit die Möglichkeit eines Remote Praktikums angeboten.

In einer Rechtsanwaltskanzlei sieht man Dinge, die man woanders nicht sieht.

Gibt es noch weitere Projekte von ELSA Austria, die für Rechtsanwälte interessant sein könnten?

Peeva: Wir organisieren Karriere-Events wie Vorträge und Workshops. Dadurch vernetzen wir Rechtsanwaltskanzleien mit Jus-Studenten aus Fakultäten in ganz Österreich. Zu unseren Förderkreispartnern gehören die marktführenden Wirtschaftskanzleien. Während der Veranstaltungen kann man in entspannter Atmosphäre seine zukünftigen Arbeitgeber kennenlernen, denn aus der Teilnahme an einem Workshop ergeben sich oft Praktika. Derzeit arbeiten wir auch verstärkt an Online-Events in der Form von Webinaren.

In den Winter- und Sommermonaten organisieren unsere Fakultätsgruppen Law Schools, die sich auch an internationale Studierende richten. Die Law Schools dauern eine Woche und haben ein bestimmtes Rechtsgebiet als Schwerpunkt. Die Vorträge und Workshops finden meist in den Kanzleiräumlichkeiten unserer Partner statt.

Weiters organisieren wir Moot Court Competitions und andere akademische Wettbewerbe. Man kann sich als Rechtsanwaltskanzlei daran beteiligen, indem man ein Team betreut oder Jury-Plätze einnimmt. So kann man seine eigene Kanzlei präsentieren und Studierende als Mitarbeiter rekrutieren.

Wohin kann man sich als Rechtsanwaltskanzlei wenden, wenn man Interesse hat, in einem der genannten Bereiche Partner zu werden?

Peeva: Direkt an mich unter der E-Mail-Adresse president@elsa-austria.org

Mit wie vielen Rechtsanwaltskanzleien seid ihr in regelmäßigem Kontakt?

Peeva: Wir arbeiten mit neun Kanzleien zusammen, die unsere Förderkreispartner sind. Weiters kooperieren wir projektbezogen auch mit anderen Organisationen.

Wie sieht Ihre eigene Karriereplanung aus? Was möchten Sie nach dem Studium machen?

Peeva: Ich möchte auf jeden Fall in den Anwaltsberuf, weil man in einer Rechtsanwaltskanzlei Dinge sieht, die man sonst nicht sehen kann.

Vavrik: Ich visiere auch den Rechtsanwaltsberuf an und konnte bereits erste Berufserfahrungen in einer Kanzlei sammeln. Ich glaube, das wäre das Richtige für mich.

Haben Sie vor, in Österreich zu bleiben, oder haben Sie über das STEP-Programm bereits eine Kanzlei im Ausland kennengelernt, in der Sie arbeiten möchten?

Peeva: Das steht noch offen, aber ich tendiere zu Österreich, da wir österreichisches Recht studieren und ich gerne in Wien arbeiten würde.

Vavrik: Ich kann mich da nur anschließen. Wien ist als Stadt sehr reizvoll, um hier zu leben und zu arbeiten.

Alles Gute für Ihre berufliche Laufbahn und danke für das Gespräch.

Peeva: Danke für die tolle Möglichkeit, ELSA vorzustellen.

Deni Peeva, geb 1997; studiert an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien im 2. Abschnitt, 2019/20 Präsidentin von ELSA Austria, arbeitet seit 2018 als studentische Mitarbeiterin in einer Vergaberechtskanzlei.

Jakub Vavrik, geb 1996; studiert an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien im 2. Abschnitt, 2019/20 Vizepräsident für STEP von ELSA Austria zum zweiten Mal in Folge, arbeitete als juristischer Mitarbeiter in einer Mietrechts- und Konsumentenschutzkanzlei.
Fotos: Lidia Paseczki



Quelle: ELSA

The European Law Students' Association (ELSA): gegründet 1981 in Wien, nationale Gruppen in 44 Ländern, ca 65.000 Mitglieder; weltweit größte politisch unabhängige Non-Profit-Organisation von Studierenden, seit 1985 Ausrichtung des heutigen „Student Trainee Exchange Programme“; weitere Infos: elsa-austria.org; Kontaktaufnahme bzgl STEP: vpstep@elsa-austria.org

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

29. 6. 2020 WIEN

Inland

Unternehmensjuristen Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

14. 10. 2020 RUST

RuSt – Jahrestagung für Recht und Steuern

Business Circle Management FortbildungsGmbH

15. und 16. 10. 2020 RUST

54 Cg 32/19p

Vergleich

Klagende _____ Partei: **Österreichischer
Rechtsanwaltsverein, wirtschaftliche Organ-
isation der Rechtsanwälte Österreichs, 1010
Wien**

vertreten durch: Dr. Heinz-Peter Wachter,
Rechtsanwalt in Wien

Beklagte Partei: **Dr. Harald Schmidt, 1120 Wien**

Die beklagte Partei verpflichtet sich im geschäftlichen
Verkehr es zu unterlassen,

- a) als Rechtsanwalt mit oder ohne dem Zusatz
„(EM)“ oder einem ähnlichen oder
gleichbedeutenden Zusatz aufzutreten,
insbesondere nicht auf Briefpapier oder
Visitenkarten
- b) sich als „Hausverwalter“ zu bezeichnen oder
aufzutreten, sofern sie über keine dafür
notwendige oder zulässige Gewerbeberechtigung
verfügt.

Handelsgericht Wien, Abt 54

11.03.2020

Dr. Eva Wiesinger, Richterin

ÖRAK-Round Table Gespräch anlässlich des Weltfrauentags 2020

Ready to go! Das Selbstverständnis der Frauen im Rechtsanwaltsberuf – erfolgreiche Rolemodels – so das Motto unseres diesjährigen ÖRAK-Round Table

Gesellschaftlicher Wandel passiert im Kopf und so haben wir vier erfolgreiche Rechtsanwältinnen vor den Vorhang gebeten.

Am 6. 3. 2020, dem 130. Geburtstag von Marianne Beth, der ersten österreichischen Rechtsanwältin (1928), diskutierten Edith Kindermann, Dr. Birgit Spießhofer, Mag. Carmen Thornton, Mag. Kathrin Schuhmeister, Mag. Katharina Braun und Dr. Esther Sowka-Hold mit Mag. Brigitte Handlos. Begrüßt wurde die schon traditionelle Gesprächsrunde von Präsident Dr. Rupert Wolff, Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian und Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer.



Vizepräsidentin Dr. Prunbauer begrüßt die Gäste des ÖRAK-Round Table Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

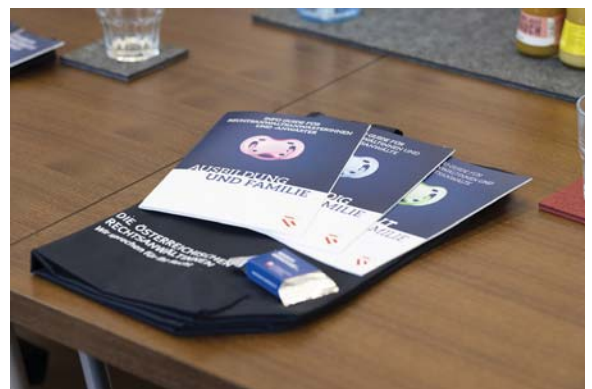
Das ÖRAK-Präsidium präsentierte das Engagement der Standesvertretung zur Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen, um den Rechtsanwaltsberuf mit der Geburt eines Kindes besser in Einklang bringen zu können, den Beruf für Frauen attraktiver zu machen respektive insgesamt ein Gleichgewicht der Geschlechter zu erreichen.



Vizepräsident Dr. Utudjian gibt einen Überblick über das Engagement des ÖRAK und der neun RAKs

Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

Die Geschäftsordnungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern regeln, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte iZm der Geburt eines Kindes von der Verfahrenshilfe befreien lassen können und führen manche Rechtsanwaltskammern Listen von Kolleginnen und Kollegen, die im ersten Jahr nach der Geburt eines Kindes unentgeltlich Substitutionen für Mütter übernehmen möchten. Es besteht die Möglichkeit, um Reduktion des Kammerbeitrags anzusuchen, und können sich Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwältinnen für den Zeitraum des Mutterschutzes (oder bei Selbständigen des entsprechenden Zeitraums) vom Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A befreien lassen. Diese Zeiten werden bei der Pensionsberechnung voll angerechnet (Solidarleistung, § 21 Satzung Teil A 2018). Angestellte und selbständige Rechtsanwältinnen können sich innerhalb eines Jahres ab Geburt eines Kindes für maximal zwölf Kalendermonate (ab Antragstellung) auf den für RAAs zu leistenden Beitrag ermäßigen lassen. Diese ermäßigten Zeiten werden bei der Pensionsberechnung aliquot berücksichtigt. Wenn der Gewinn oder das Gehalt bestimmte Grenzen nicht überschreitet (§ 8 Satzung Teil B 2018), kann man sich iZm Versorgungseinrichtung Teil B ermäßigen lassen. Der ÖRAK veröffentlichte drei Informationsbroschüren als Leitfaden durch den Dschungel der Regelungen im Bereich der Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfallversicherung im Falle einer Mutterschaft und evaluiert aktuell die Möglichkeit der Einführung der Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld oder Familienzeitbonus.



ÖRAK-Informationsbroschüren Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

Die Präsidentin des Deutschen Anwaltsvereins Edith Kindermann zeigte in ihrer äußerst kurzweiligen Keynote „Über die Wichtigkeit von Rolemodels“ (siehe Artikel Sei-

te 357 in diesem Heft), wie spannend der Blick auf das Leben der Anderen sein kann. Rolemodels/Vorbilder weisen Wege, die ich gehen will und welche nicht. „Man lebt nur einmal.“ Vorbilder sind dienlich, nicht alle Erfahrungen selbst machen zu müssen. Burn-out ist kein Ziel. Rollenbilder sind positiv oder negativ. *Maria Otto* ging ihren Weg entgegen aller Widerstände. Sie ist ein positives Vorbild – traut Euch etwas zu, überwindet Widerstände und realisiert Eure Träume! Wichtig ist, im Leben stets neugierig zu sein, offen für alles, was im Beruf und im Leben kommt, stets nach vorne zu blicken und sich das Beste abzuschauen, so *Edith Kindermann*.



Dr. Birgit Spießhofer appelliert an die Zuhörerinnen und Zuhörer, im Kampf um die Selbstverständlichkeit dranzubleiben.

Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

DAV-Präsidentin Edith Kindermann motiviert die Anwesenden in ihrer engagierten Keynote Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

Dr. *Birgit Spießhofer* ging anschließend in ihrem Referat „Der Gendercode auf dem Weg zu einer Kultur der Selbstverständlichkeit“ (siehe Artikel Seite 351 in diesem Heft) der Frage nach, welche Faktoren veraltete gesellschaftliche Strukturen durchbrechen. Eine Vielzahl gleichzeitiger Initiativen, Diskussionen, Ereignisse und faktischer Veränderungen sind notwendig, um über einen längeren Zeitraum das Gesamtgewebe der Gesellschaft und ihrer Subkulturen zu verändern. Einfordern der Selbstverständlichkeit – die Kultur der Selbstverständlichkeit leben! Nach dem Motto „Yes, we can“ – Frauen müssen bereit sein, Verantwortung zu übernehmen und diese einfordern. In den letzten 30 Jahren wurde viel im Kampf um diese Kultur der Selbstverständlichkeit erreicht. „Bitte kämpfen Sie weiter“, sonst besteht Gefahr, dass wir zu alten Mustern zurückkehren, so die deutsche Rechtsanwältin.



Mag. Katharina Braun über den Frauenkampftag

Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

Rolemodel Nummer 2 Einzelanwältin Mag. *Kathrin Schuhmeister* ist überzeugt, dass Frauen im Rechtsanwaltsberuf ein besseres Gespür für familienrechtliche Angelegenheiten

mitbringen – durchwegs ein Wettbewerbsvorteil. 70% ihrer Mandanten sind Männer. Frauen reüssieren natürlich auch in anderen Rechtsgebieten, stehen hier doch noch einmal mehr am Prüfstand als ihre männlichen Kollegen, so die Erfahrung. Der Mandant muss einem vertrauen! *Schuhmeister*, die sich 2016 selbständig gemacht hat, ist mit viel Empathie, Resoluthet und starker Leistung für ihre Klienten da. Ihre Kanzlei besteht aus ihr und vier weiblichen Mitarbeiterinnen – geballte Frauenpower!



Mag. Kathrin Schuhmeister über die starke Leistung der Rechtsanwältinnen Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

Rolemodel Nummer 3 Dr. *Esther Sowka-Hold* wollte, nach der Geburt ihres zweiten Kindes weiterhin im Wirtschaftsrecht und Kartellrecht tätig sein, und suchte in der Selbständigkeit für sich einen neuen Weg. So wurde sie selbständige Rechtsanwältin bei Northcote-Recht und spezialisierte sich auf die Kooperation mit Kollegen und die Übernahme von gezielten Arbeitsaufträgen. Das ermöglicht ihr, die Zeit optimal selbst einzuteilen, Kompetenz und Know-how in der Kanzlei einzubringen und sich gleichzeitig der Familie zu widmen. Positiv findet *Sowka-Hold* insgesamt den Trend großer Unternehmen, eine Rechtsanwaltskanzlei gezielt danach auszuwählen, wie viele Frauen im Team sind.



Dr. Esther Sowka-Hold über ihren Weg der Selbstverwirklichung Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

Rolemodel Nummer 4 Instagram-Star Mag. *Carmen Thornton* sah, wieviel großartige Frauen und Rechtsanwältinnen von ihrem persönlichen Leben aufgeben mussten, um als

Partnerinnen in Großkanzleien erfolgreich zu sein. *Thornton*, die ihr Studium in sieben Semestern absolviert hatte und ehrgeizig rasch Equity-Partnerin werden wollte, entschied sich dann – um sich selbst treu zu bleiben – für den Spagat zwischen freiem Beruf und Familie. Dies gelingt gut und erfolgreich. Als Spezialistin im Familienrecht stets très chic, vermarktet sich die Mutter zweier Kinder auf Instagram und Facebook liebenswert und professionell. Mietbüro, exklusiv am Tuchlauben, bis zu Mittag und am Nachmittag Zeit für die Familie. *Thornton* schreibt darüber hinaus regelmäßig in Standard und Woman zu familienrechtlichen Themen.



Mag. Carmen Thornton darüber, wie sie zur Mandantenakquise Instagram und Facebook entdeckte Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

Selbstverständliches Selbstverständnis also!

Angeregt wurde zum Thema Transparenz der Gehälter diskutiert. Verdienen Frauen wirklich weniger, fordern Frauen tatsächlich weniger (Gehalt oder Honorar) oder fordern Frauen entsprechend, erhalten aber dennoch weniger? Studien zufolge verdienen Rechtsanwältinnen bis zu 60% weniger als ihre männlichen Kollegen. Das Diskussionsthema für unseren nächsten ÖRAK-Round Table steht fest, das kann es ja nicht sein!



Ein Blick ins Publikum Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

Betrachten wir die Entwicklung bis heute und wo wir stehen. Wir stehen bei attraktiven Rollenbildern, die es geschafft haben. Selbständige Rechtsanwältinnen, die ihr Leben gestalten, wie sie möchten. 30, 40 50 Jahre steter Kampf unserer Vorreiterinnen mit dem Ziel, gleichberechtigt im Beruf zu stehen. Im Blickfeld eine Generation Y, die eine moderne Work-Life-Balance im Fokus hat und bereitwillig ins neue Biedermeier hinübergleitet. Heute sehen wir Unternehmen wie Novartis, die bei der Auftragsvergabe an Großkanzleien Vorgaben hinsichtlich der Diversität der Anwaltsteams machen. Ein guter Weg – doch müssen wir uns wirklich von Mandanten steuern lassen. Schaffen wir es nicht, unsere Kanzleien von selbst richtig aufzustellen?



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutieren angeregt mit

Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

Die rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten von Anfang rege mit und so können wir auch aus diesem ÖRAK-Round Table mit vielen neuen und weiterführenden Anregungen hinausgehen. Es ist genug zu tun!

Neue Teilzeit- bzw Arbeitszeitmodelle entwickeln, zeitgemäß an Work-Life-Balance angepasst, Karenzmodelle und Teilzeitmodelle iZm Kindererziehung gesetzlich verankern. Höheres Kindergeld, wenn sich das Paar die Kinderbetreuung teilt. Möglichkeiten der Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft sowohl für Männer als auch für Frauen, nicht nur iZm der Geburt eines Kindes, sondern auch bei Pflegebedarf von nahen Angehörigen, Netzwerkveranstaltungen zum Erfahrungsaustausch nützen. Transparenzkultur in Sachen Gehalt zur Harmonisierung der Gehälter fördern, Eigeninitiative der Frauen stärken, bei Netzwerkveranstaltungen Mandanten zu akquirieren, Frauen motivieren, ihre Leistung besser zu verkaufen.



Foto: fotonovo.at, Daniel Novotny

Eine besonders gelungene Veranstaltung des ÖRAK zum internationalen Frauentag, in deren Anschluss sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Initiative „next 100 years“ für die Fotowall „face the future“ fotografieren lassen konnten.

Viel ist schon geschehen, wir bleiben dran! Sie auch? Save the date: Montag, 8. 3. 2021.

EVA-ELISABETH RÖTHLER
ÖRAK, Juristischer Dienst

Das digitale Angebot der Anwaltsakademie

Die WEBCASTS

der Anwaltsakademie garantieren eine qualitativ hochwertige und effiziente Weiterbildung, unabhängig von Zeit und Raum.

Alle WEBCASTS der Anwaltsakademie stehen Ihnen unlimitiert zur Verfügung. Sie entscheiden selbst:

- wie oft Sie das Seminar ansehen,
- wann und wie oft Sie unterbrechen,
- oder auch die eine oder andere Stelle wiederholen wollen.

APPROBATION:

Aufgrund der aktuellen Lage und der mitgeteilten Maßnahmen der Bundesregierung hat das DIGITALE ANGEBOT der Anwaltsakademie für die Dauer der Maßnahmen den Status von Präsenzseminaren.

WEBCASTS der Anwaltsakademie

- **Arbeits- und Sozialrecht – neueste Judikatur: Kündigung – Entlassung – Beendigung von Dienstverhältnissen – . . . und alles, was Sie darüber hinaus zu Corona-Virus/Quarantäne / Home-Office wissen müssen**
- **Neueste Judikatur zum MRG**
- **Beschlüsse der Wohnungseigentümer und deren Anfechtbarkeit**
- **ALL-IN-ONE Beendigung von Mietverhältnissen**

VPräs. HR Univ.-Lektorin Dr. *Patricia Wolf*, Richterin des ASG in Wien

(Module sind auch einzeln buchbar)

MODUL I: Miete, Pacht, Prekarium

MODUL II: Grundlegende Aspekte der Rechtsprechung zur Kündigung

MODUL III: Räumungsklage – Auflösung – Untergang

MODUL IV: Mietzinsminderung

- **WEBCAST Arbeiten in der Corona-Krise: Workflows optimieren @ Home-Office**

Mag. *Michael Lanzinger*, Rechtsanwalt in Wels

- **Österreichisches und europäisches Reiserecht – von der Mörlialp über die Chinesische Mauer zur Küste**

Dr. *Michael Wukoschitz*, Rechtsanwalt in Wien

- **Aktuelle Praxisfragen des Schadenersatzrechtes**

Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*, Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Zivil- und Unternehmensrecht, Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht

Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner*, Vorstand des Institutes für Zivil- und Unternehmensrecht an der WU Wien

- **Schriftsatzgestaltung im öffentlichen Recht – Verwaltungsgerichte, VwGH und VfGH**

Univ.-Prof. Dr. *Mathis Fister*, Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Rechtsanwalt in Klagenfurt/Wien

- **Verwaltungsverfahren Teil I: AVG**
- **Verwaltungsverfahren Teil II: VStG**

Mag. *Petra Cernochova*, Rechtsanwältin in Wien

- **Der Anwalt und sein Honorar – Anspruch, Vereinbarung und Fälligkeit anhand praktischer Beispiele**

VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Mag. *Florian Masser*, Rechtsanwalt in Wien

- **Das Lebenswerk und seine Absicherung durch eine Privatstiftung**

VP Univ.-Lektor Dr. *Christoph Szep*, Vizepräsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt in Linz

- **Arbeitsrechtliche Folgen des Betriebsüberganges – § 3 AVRAG Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsstellen auf einen anderen Inhaber**

Dr. *Susanne Kappel*, Rechtsanwältin in Wien

- **Steuerrechtliche Konsequenzen der Unternehmensnachfolge**

Mag. *Johannes Eisl*, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater in Salzburg

- **NACH DEM STURM . . . – Unternehmensnachfolge aus der Insolvenz**

Dr. *Michael Lentsch*, Rechtsanwalt in Wiener Neustadt

- **Datenschutz-BrushUp – Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

Univ.-Lektor Dr. *Michael M. Pachinger*, Rechtsanwalt und Partner bei SCWP Schindhelm, Data Protection Lawyer of the Year in Austria

- **CORPORATE CONFLICT MANAGEMENT – Unternehmensnachfolge in Familienunternehmen**

Dr. *Marie-Agnes Arlt*, LL.M. (NYU), Wirtschaftsmediatorin, Rechtsanwältin in Wien

- **Vertragsgestaltung bei Eintritt neuer Gesellschafter mit aktueller Rechtsprechung**

Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rüffler*, LL.M., Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

• **ALL-IN-ONE Internationales Familienrecht**

(Module sind auch einzeln buchbar)

MODUL I: Ehescheidung

MODUL II: Elterliche Verantwortung

MODUL III: Unterhalt

Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMVRDJ

Dr. *Marco Nademleinsky*, Lehrbeauftragter an der Universität Wien – Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung; Rechtsanwalt in Wien

• **ALL-IN-ONE Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern und Partnern**

(Module sind auch einzeln buchbar)

MODUL I: Grundlegende Aspekte der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

MODUL II: Unterhaltsrecht: Ehegatten und eingetragene Partner

MODUL III: Kindesunterhaltsrecht

MODUL IV: Unterhaltsvereinbarungen und Unterhaltsdurchsetzung

VP Univ.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr*, Vizepräsident und Richter des OGH; Universität Salzburg – Fachbereich Privatrecht

„Neben dem PODCAST Zivilrecht bietet die AWAK nun auch ein monatliches Update zu den aktuellsten Entscheidungen im Strafrecht an. Das ist zeitgemäße Weiterbildung für unseren Stand.“
ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff

• **GELDWÄSCHEREI 4.0 Anti-Geldwäscherei-Compliance in der RAO**

Dr. *Alexander Wöß*, Rechtsanwalt in Linz

• **ERBRECHT KOMPAKT**

Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (überwiegend Inkrafttreten mit 1. 1. 2017)

• **KAPITALMARKT KOMPAKT**

Marktmissbrauchsrecht – das neue kapitalmarktrechtliche Sanktionsregime – Änderung im Börsegesetz 2016

• **STRAFRECHT KOMPAKT**

Strafrechtsänderungsgesetz 2015 und Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016

Mag. DDr. *Astrid Hartmann*, LL.M. (Cambridge), Rechtsanwältin in Wien

COMING SOON – NEUE WEBCASTS IN KÜRZE

IM PROGRAMM

• **WEBCAST Anwaltliche IP-Praxis – Was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der täglichen Praxis aktuell wissen müssen**

Dr. *Dominik Hofmarcher*, Rechtsanwalt in Wien

Hon.-Prof. Dr. *Guido Kucsko*, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Christian Schumacher*, LL.M. (NYU), Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Michael Woller*, LL.M. MBA, Rechtsanwalt in Wien

• **Ausgewählte Grundlagen des Steuerrechts – Top-down**

Mag. *Thomas Egerth*, Steuerberater und Rechtsanwalt in Wien

• **„Play“ für Fortbildung – die PODCASTS der AWAK**

Führende Experten in den Gebieten **Zivilrecht** und **Strafrecht** bereiten für Sie in den PODCASTS monatlich wichtige österreichische und europäische Gerichtsentscheidungen und Gesetzesänderungen auf.

PODCAST „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Strafrecht“

Themen, wie zB

- Rechtzeitigkeit der Rechtsmittelausführung bei Vollmachtsauflösung
- Verschärfung der Anforderungen an Fortführungsanträge
- Zulässigkeit der bedingten Strafnachsicht zugleich mit der Anordnung der Unterbringung
- Voraussetzungen für die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests
- Zur Frage der Zulässigkeit von Vorhalten aus Aussagen von Zeugen, denen ein Aussagebefreiungsrecht zusteht werden für Sie zeitnah von den Autoren zusammengefasst.

Autoren: Mag. *Andrea Concin*, Rechtsanwältin in Feldkirch

Dr. *Gerald Ruhri*, Rechtsanwalt in Graz

Abo-Umfang: 12 Monate

Abo-Preis: € 99,- (exkl 20% USt)

Das Abo ist auf unbestimmte Zeit mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit gültig. Das Abo verlängert sich automatisch, sofern keine Kündigung sechs Wochen vor Ablauf der Zwölfmonatsfrist erfolgt.

Episoden: ca alle vier Wochen erscheint eine Episode in der Dauer von jeweils ca 20 Minuten, außer im August

PODCAST „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Zivilrecht“

Auszug aus der Episode März 2020:

- Das Feststellungsinteresse eines von einer Klagsdrohung Betroffenen
- Geltendmachung von Sonderbedarf einer Unterhaltsberechtigten und Teilrechtskraft einer Entscheidung

- Voraussetzungen für die Solidarhaftung von Mittätern
- Unter welchen Voraussetzungen sind Umschulungskosten ersatzfähig?
- Kann der Ersatz von Personenschäden auf nachbarrechtliche Anspruchsgrundlagen gestützt werden?
- Formungültigkeit eines fremdhändigen Testamentes

Autoren: Mag. Franz Galla, Rechtsanwalt in Wien

DDr. Christoph Schmetterer, Rechtsanwalt in Wien

Abo-Umfang: 12 Monate

Abo-Preis: € 99,- (exkl. 20% USt)

Das Abo ist auf unbestimmte Zeit mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit gültig. Das Abo verlängert sich automa-

tisch, sofern keine Kündigung sechs Wochen vor Ablauf der Zwölfmonatsfrist erfolgt.

Episode: ca alle vier Wochen erscheint eine Episode in der Dauer von jeweils ca 20 Minuten, außer im August

KOMBI-ANGEBOT:

PODCAST-Jahres-Abo Zivilrecht und Strafrecht um € 158,- statt € 198,- exkl. 20% USt

TREUE BONUS:

Bestehende PODCAST-Abonnenten erhalten minus 20% auf ein neues Jahres-Abo.

Weitere Infos erhalten Sie unter www.awak.at

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung verleiht auch für das Jahr 2020 Stipendien an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.

Anträge auf Gewährung der Stipendien können spätestens innerhalb von drei Kalenderjahren nach der erstmaligen (berufsbegründenden) Eintragung als Rechtsanwältin in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien gestellt werden, wobei das Jahr der Eintragung selbst nicht mitgerechnet wird.

Die erstmalige Eintragung in einer anderen Rechtsanwaltskammer erfüllt nicht die Antragsvoraussetzungen.

Anträge können von allen jenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten gestellt werden, die im Jahre 2017 oder danach, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2020, erstmals als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen wurden und noch eingetragen sind.

Ein Bewerbungsansuchen kann nur einmal gestellt werden. Anlässlich der Antragsstellung hat der Antragswerber die Absicht der unmittelbar bevorstehenden Gründung oder Mitbegründung einer Rechtsanwaltskanzlei oder die Beteiligung an einer Rechtsanwaltskanzlei in Wien offenzulegen. Verbunden damit sind die ihr und ihm dadurch entstehenden einmaligen Auslagen sowie die danach laufenden Kosten darzutun und glaubhaft zu machen. Diesen Zahlen ist eine Einnahmenschätzung gegenüberzustellen (Business Case).

Die Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung ist ohne Verzug nachzuweisen. Erforderliche Unterlagen sind über Verlangen vorzulegen.

Der Punkt Zweitens erster Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diese Stiftung soll angehenden Rechtsanwälten männlichen und weiblichen Geschlechtes, dh solchen, bei welchen bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christkatholischer Religion echte Beweise abstaten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolge abgelegten Rechtsanwaltsprüfung zu erbringen.“

Der Punkt Viertens erster und zweiter Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diejenigen welchen diese Stiftung verliehen wird, erhalten im Rahmen der von ihnen dargetanenenen Kosten einen Stiftungsbetrag von insgesamt bis zu EUR 80.800,-, wobei für die Kosten der Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung sogleich ein Betrag von EUR 26.800,- in bar und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten des Kanzleibetriebs durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr ein Betrag von EUR 5.400,- in halbjährigen Raten auszubezahlen sind.

Die Auszahlung erfolgt insoweit die liquiden Mittel der Stiftung reichen. Eine Stiftung kann auch zwischen Stiftungswerbern geteilt werden.“

Ansuchen mit allen Unterlagen um Verleihung der Stiftung sind bis spätestens 31. 1. 2021 beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien elektronisch an die E-Mail-Adressen office@rakwien.at und office@ertlstiftung.at zu stellen. Stiftungssatzung, Merkblatt und Fragebogen finden sich auch auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at, interner Bereich, Punkt 4. Weitere Informationen unter Maria Anna von Ertl'sche Stiftung.

Dateneigentum – Das Sachenrecht der Daten

Das im Jan Sramek Verlag erschienene und von RA Gregor Klammer verfasste Werk „Dateneigentum – Das Sachenrecht der Daten“ setzt sich zum Ziel, eine rechtliche Qualifikation und insb eine sachenrechtliche Einordnung des schwer zu fassenden Begriffs „Daten“ vorzunehmen.



Während in Deutschland in jüngerer Zeit diverse Stellungnahmen zu diesem Thema erschienen sind, ist dem Autor darin zuzustimmen, dass für das österreichische Recht eine solche umfassende Darstellung bisher nicht vorlag. Gerade im Bereich des Sachenrechts bestehen auch durchaus beachtliche Unterschiede zwischen dem deutschen und dem österreichischen Zivilrecht, weshalb eine entsprechende Untersuchung auf Basis der spezifisch österreichischen Rechtslage als durchaus sinnvoll erscheint.

Ausgangspunkt der Überlegungen des Autors ist die Unterscheidung zwischen den Begriffen „Daten“ und „Datenverkörperungen“. Nach Ansicht von Klammer handelt es sich dabei zwar jeweils um Sachen iSv § 285 ABGB, aber nur „Datenverkörperungen“ sind nach Ansicht des Autors auch körperliche Sachen iSv § 292 ABGB. Die entsprechenden Überlegungen werden vom Autor im zweiten Abschnitt des Buchs ausführlich dargestellt.

Im dritten und vierten Abschnitt des Buchs beschäftigt sich der Autor mit dem Besitz bzw dem Eigentum an „Datenverkörperungen“ und geht dabei jeweils auch auf den Erwerb, die Übertragung und das Erlöschen von Besitz und Eigentum sowie deren Schutz durch die Rechtsordnung ein.

Im fünften Abschnitt sind die Möglichkeiten der Begründung dinglicher Sicherheiten, insb Pfandrechte, an „Datenverkörperungen“ dargestellt.

Im sechsten Abschnitt behandelt der Autor den Einfluss und die Wirkung sonderrechtlicher Regelungen insb des Immaterialgüterrechts, des Datenschutzrechts und des Lauterkeitsrechts auf „Datenverkörperungen“.

Im siebten Abschnitt sind vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten und deren Grenzen (zB im Rahmen der Geltings- und Inhaltskontrolle) dargestellt. Der letzte Abschnitt des Werks geht noch auf Probleme des Internationalen Privatrechts ein.

Am Ende der Darstellung finden sich eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung sowie ein umfangreiches Literaturverzeichnis, ein Judikaturverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis, welche das vorliegende Buch abrunden und ergänzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich beim vorliegenden Werk um eine fundierte und alle wesentlichen

Themen behandelnde Untersuchung handelt, die wissenschaftlich fundiert und dennoch praxisbezogen ist. Im Hinblick auf die immer größer werdende Bedeutung von Daten im Rechts- und Wirtschaftsleben ist die vorliegende Darstellung auch für die rechtsanwaltliche Praxis sehr zu empfehlen.

Dateneigentum – Das Sachenrecht der Daten.

Von Gregor Klammer. Jan Sramek Verlag, Wien 2019, XXVIII, 406 Seiten, br, € 78,-.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

Datenschutz – Recht und Praxis

Das im LexisNexis Verlag erschienene und von RA Dr. Michael M. Pachinger herausgegebene Handbuch Datenschutz – Recht und Praxis soll ein gutes Jahr nach Wirksamwerden der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wichtige Themenbereiche aus dem Bereich des Datenschutzes sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht aufbereiten. Der Herausgeber hat zu diesem Zweck ein elfköpfiges Autorenteam zusammengestellt, welches über Expertise sowohl im akademischen Bereich als auch über praktische Erfahrungen im Datenschutzbereich verfügt.



Thematisch wird eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Fragestellungen bearbeitet. Im ersten Abschnitt (*Verfahren & Behörden*) gibt eine ehemalige Mitarbeiterin der österreichischen Datenschutzbehörde Einblicke in die Arbeit der Aufsichtsbehörden sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene.

Im zweiten Teil (*Datenschutzbeauftragte*) kommen zwei Datenschutzbeauftragte zu Wort, die ihre Tätigkeit im Rahmen eines Vereins bzw eines Konzerns detailliert beschreiben.

Im dritten Teil (*IT & Blockchain*) wird das sehr aktuelle Thema der Blockchain-Technologie aus datenschutzrechtlicher Sicht aufgearbeitet und mögliche Lösungsansätze für datenschutzrechtliche Problemstellungen in diesem Bereich präsentiert.

Der Herausgeber selbst stellt im vierten Teil (*Datenschutzverträge*) die wichtigsten datenschutzrechtlichen Vertragstypen vor und gibt auch wertvolle Praxistipps für die Gestaltung solcher Verträge. Dieser Abschnitt enthält auch direkt verwendbare Musterklauseln.

In einem weiteren Teil (*Straf- und Arbeitsrecht*) wird zunächst der in § 63 des österreichischen DSG enthaltene gerichtliche Straftatbestand der Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht umfassend dargestellt und in der Folge auch die Verwaltungsstrafatbestände des

DSG erläutert, die neben den Geldbußentatbeständen des Art 83 DSGVO bestehen.

In der Folge werden praktisch besonders bedeutsame datenschutzrechtliche Fragestellungen der Verwendung von Mitarbeiterdaten dargestellt. Diese Darstellung wird durch einen Anhang mit Mustern (Datenschutzerklärung, Einwilligung zur Verarbeitung von Fotos und Videos, Verpflichtung Datengeheimnis) ergänzt.

Im sechsten Teil (*International*) findet sich eine Darstellung der Regelungen der DSGVO zu internationalen Datentransfers, welche gerade iZm der Nutzung moderner IT-Systeme praktisch sehr bedeutsam sind.

Der siebte Teil (*Strategie & Organisation*) enthält Praxistipps zur konkreten Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in Organisationen. Neben den vielen rechtlichen Unsicherheiten stellt die organisatorische Umsetzung der Vorgaben in der DSGVO ein praktisch sehr relevantes Problem dar, weshalb entsprechende Hinweise jedenfalls hilfreich sind.

Der letzte Teil des vorliegenden Werks (*Sicherheit*) beschäftigt sich mit der Umsetzung von technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen in der Praxis. Auch das ist ein praktisch sehr bedeutsamer Bereich der Vorgaben der DSGVO, der die betroffenen Unternehmen und Organisationen immer wieder vor Probleme stellt.

Die in den einzelnen Teilen enthaltenen Beiträge sind inhaltlich von durchwegs hoher Qualität und enthalten vielfach sehr brauchbare und direkt anwendbare Tipps für die Praxis. Zu beachten ist lediglich, dass die enthaltenen Beiträge nicht alle für die praktische Umsetzung der Vorgaben der DSGVO relevanten Themenbereiche abdecken, wobei dies ausdrücklich nicht das erklärte Ziel des vorliegenden Werks ist.

Zusammenfassend liefert das vorliegende Handbuch brauchbare Praxistipps und umfassende Darstellungen der behandelten Themen und stellt insofern eine wertvolle Ergänzung zu den bestehenden Rechtskommentaren zur DSGVO dar.

Datenschutz – Recht und Praxis.

Von *Michael M. Pachinger* (Hrsg). 1. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2019, 528 Seiten, geb, € 98,-.

CHRISTIAN WIRTHENSOHN

Recht der politischen Parteien

Die erweiterte 2. Auflage des Kommentars zum Recht der politischen Parteien bespricht sämtliche für die österreichische Parteienlandschaft zur Anwendung gelandenden einschlägigen Gesetze: das Parteiengesetz 2012, das Parteien-Förderungsgesetz 2012, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 mit Novellierungen, das Klubfinanzierungsgesetz 1985 mit Novellierungen, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das Parteiengesetz 1975 sowie Regelungen in den Bundesänderungen zu Parteienförderung, Klubfinanzierung und Landtagswahlordnungen und wird abgerundet durch europäische Normen der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO).



Besonderer Schwerpunkt dieses Werks liegt auf der Kommentierung zum PartG, welches medial seit Jahren diskutiert wird. Hervorzuheben ist die umfangreiche Aufarbeitung des politischen Meinungsbildungsprozesses zum PartG und dem PartFörG und die besonders aufwendige Kommentierung. So werden zu jedem Paragraphen in einem eigenen Abschnitt die einschlägigen Entscheidungen besprochen und diskutiert. Auch die anderen Gesetze werden in diesem Werk ausführlich behandelt, wengleich die Landesregelungen eher spärlich kommentiert bleiben, was wohl auch dem Umstand geschuldet sein dürfte, einen sämtliche für die Parteienlandschaft einschlägigen Gesetze abdeckenden Kommentar zu verfassen. Dies ist den Autoren jedenfalls gelungen.

Nicht unerwähnt bleiben darf auch der „Service-Teil“ des Werks, so verweisen die Autoren im Literaturverzeichnis nochmals auf alle einschlägigen Internetquellen zu den einzelnen Paragraphen der Gesetze, was das Auffinden relevanter Normen erleichtert. Hinzu kommt das strukturierte Sachverzeichnis, welches schnelles Nachschlagen ermöglicht.

Das Werk ist daher vor allem für Praktiker und mit politischen Parteien befasste Juristinnen und Juristen jedenfalls empfehlenswert.

Das Werk ist daher vor allem für Praktiker und mit politischen Parteien befasste Juristinnen und Juristen jedenfalls empfehlenswert.

Recht der politischen Parteien, Kommentar.

Von *Christian Eisner/Michael R. Kogler/Andreas Ulrich*. 2. Auflage, Jan Sramek Verlag, Wien 2019, XL, 428 Seiten, geb, € 118,-.

THERESIA LEITINGER

Bürgerliches Recht

Eines der bei Studenten und Praktikern zu Recht beliebtesten Lehrbücher zum Bürgerlichen Recht – der „PSK“ – ist nun in 6. Auflage erschienen und auch gemeinsam mit dem Glossar und der neuen 2. Auflage des Österreich-Casebooks zum Lehrbuch Bürgerliches Recht als Paket erhältlich.



Als Erstes ist zu erwähnen, dass die Digitalisierung nun auch in diesem Werk Einzug gefunden hat: Es werden an mehreren Stellen Passagen des Lehrbuches mit Lecture Casts vernetzt, die online auf psk.manz.at abrufbar sind. Im Lehrbuch sind diese Lernvideos mit einem neu eingeführten Symbol gekennzeichnet. Das Lehrbuch wurde parallel somit auch online um wertvolle Inhalte angereichert.

Der PSK in sechster Auflage ist erfreulicherweise in verhältnismäßig überschaubarem Umfang geblieben: Das gesamte Bürgerliche Recht auf 764 Seiten abzudecken, ist wahrhaft eine Meisterleistung. Dabei bleiben tatsächlich nur Details ausgespart, die vor allem auch in Zusammenarbeit mit dem Österreich-Casebook in 2. Auflage perfekt abgedeckt werden, weshalb sich diese beiden Werke auch wunderbar ergänzen. Auffallend ist dabei, dass die Autoren ihr Ohr am Puls der Zeit und der Praxis haben, wissenschaftliche Diskussionen bleiben, so sie dogmatisch relevant sind, auf ein Minimum reduziert und werden – falls notwendig – dennoch erschöpfend dargestellt.

Hervorzuheben ist, dass die Autoren bei der bewährten Einteilung der Kapitel geblieben sind. Diese unterscheidet sich von anderen Lehrbüchern des Bürgerlichen Rechts und ist besonders für das Nachschlagen wesentlich effizienter (so etwa die Zusammenfassung der Mehrpersonalität in einem eigenen Kapitel).

Prädikat: Ein Muss für jede(n) (angehende[n]) Juristen und Juristin!

Bürgerliches Recht. Lernen – Üben – Wissen.

Von *Stefan Perner/Martin Spitzer/Georg E. Kodek*. Verlag Manz, 6. Auflage, Wien 2019, VIII, 764 Seiten, br, € 71,- (als Paket mit dem Österreich-Casebook € 114,-).

HERSIEBEN LEITINGER

PatG Patentgesetz

Nach den die Standardwerke der österreichischen Patentrechtsliteratur darstellenden Werken, dem Kommentar zum materiellen Patentrecht von *Friebel/Pulitzer* aus 1972, dem Kurzkomentar von *Weiser* in 3. Auflage aus 2016 sowie der Patentrechts-Sonderausgabe von *Wilt-schek* (zuletzt aus 2013) beinhaltet das vorliegende Werk die erste umfassende Darstellung des Patentrechts, geht aber über alle älteren Werke deutlich hinaus: In noch nie dagewesener Tiefe werden gemeinsam die Bestimmungen von Patentgesetz, Patentverträge-Einführungsgesetz und Gebrauchsmustergesetz behandelt. Es ist gewiss nicht übertrieben, von einem Meilenstein der österreichischen Patentrechtsliteratur zu sprechen. Damit verbunden ist natürlich die in Buchbesprechungen immer wieder getroffene Feststellung der Unverzichtbarkeit für einschlägig tätige Juristen.



Die Patentrechts-Community ist klein in Österreich – auch, unter Beachtung der Größenverhältnisse, in anderen Ländern. Die Bedeutung des Schutzes geistigen Eigentums ist umso größer. Zum Teil wird das auch durch eine relativ große Anzahl einschlägiger Publikationen zu Spezialfragen dokumentiert, welche, natürlich neben der Judikatur, in den Literaturverzeichnissen und den

Fußnoten angeführt sind, und damit die weitergehende Beschäftigung mit solchen Themen erleichtern.

Auch im Vorwort von Senatspräsident des OLG Wien Dr. *Manfred Hinger* wird auf die kleine Community Bezug genommen und auf den Nutzen der verständlichen Sprache des vorliegenden Werks für Juristinnen und Juristen, die sich nicht täglich mit diesem Rechtsgebiet beschäftigen. Der ist zweifellos gegeben und steigt mit der Lektüre jeder der die Komplexität des engen Rechtsgebietes manifestierenden 1.728 Seiten des Buchs. Nach mehr als 35 Jahren anwaltlicher Praxis im Patentrecht lese ich manche Abschnitte des Kommentars mit Kenntnis behandelter Entscheidungen und Quellen und denke einerseits, Teile des Patentrechts nun einigermaßen zu verstehen, und andererseits, welche Vorsicht bei der Lektüre von Kommentaren zu Rechtsgebieten angebracht ist, mit denen man sich nicht ständig beschäftigt – und wie weit wir uns von der Zumutbarkeit der Zumessung des § 2 ABGB entfernt haben. Damit aber gebe ich, nicht ohne den Herausgebern und den Autoren zu dem Werk gratuliert zu haben, an die Abteilungen Rechtsphilosophie und Rechtspolitik weiter.

PatG Patentgesetz.

Von *Michael Stadler/Alexander Koller* (Hrsg.). 1. Auflage 2019, Linde Verlag, 1.728 Seiten, geb, 268,-.

CHRISTIAN GASSAUER-FLEISSNER

Prozessökonomische Alternativen zur Verständigung im Strafverfahren

Die vorliegende Monographie von *Martin Göttgen* wurde im Jahr 2018 an der Universität Trier im Fachbereich Rechtswissenschaften als Dissertation angenommen. Die forschungsleitende Fragestellung ist interessanterweise nicht die Optimierung der am 4. 8. 2008 in Deutschland in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung der Verständigung im Strafverfahren gem § 257c dStPO, sondern die Nutzung von im geltenden deutschen Strafprozessrecht bereits vorgesehenen Alternativen zu einer verständigungs-basierten Erledigungspraxis.



Nach einem einführenden Kapitel A. über Gegenstand der Arbeit und deren praktische Relevanz wird im Grundsatzkapitel B. die Rechtslage in Deutschland als Problemstellung aufgefächert. Die Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit eines „Deals“ hänge maßgeblich von der Einhaltung der Prozessmaximen ab. Diese werden, immer den Blick auf den *leading case* des Karlsruher Bundesverfassungsgerichts vom 19. 3. 2013 (BVerfGE 133, 168) gerichtet, in ihrem Widerstreit sachlich und ausgewogen analysiert und abgewogen. Neben den von einer Verständigung beeinträchtigten Grundsätzen (Verfahrensfairness, Selbstbelastungsfreiheit, Öffentlichkeitsgrundsatz, Schuldprinzip, Gleichheitsgrundsatz ua) werden die einer Verständigung förderlichen Grundsätze (insb Beschleunigungsgebot und Prozessökonomie) fundiert ausgeführt und diskutiert. In einer gesamthaften Abwägung konzediert der Autor dem deutschen Bundesverfassungsgericht, durch seine Konkretisierungen dem Verständigungsgesetz in allen verfassungsrechtlichen Belangen die größtmögliche Geltung verschafft zu haben (S 40). Es folgt die Erörterung einfachgesetzlicher Regelungen (Zulässigkeit der Angabe einer Strafober- und Strafuntergrenze durch das Gericht, Beweisverwertungsverbote, Geständnis als Soll-Vorschrift), die in diesem Rahmen nicht vertiefend behandelt werden muss. Auch und gerade aus österreichischer Sicht interessant ist in der Folge die Konstatierung (S 51f), dass das in Deutschland mit dem Verständigungsgesetz verfolgte prozessökonomische Ziel mit den Präzisierungen des Bundesverfassungsgerichts nicht erreicht wird bzw werden kann. Nur sehr kurz werden das Kapitel abschließend (S 54f unter der Überschrift IV. „Tatsächliche Probleme – oder: wo kein Kläger (Rechtsmittelführer), da kein „(Revisions-) Richter“ gestreift.

Im umfanglichsten, 74 Seiten zählenden Kapitel C. („Rechtliche Situation im Ausland und Lehren für das deutsche Recht“) beschreibt der Autor Verständigungstenden-

zen und Kodifizierungen in Österreich, der Schweiz und in Luxemburg. Während der Rechtslage in Österreich mit knapp vier Seiten und jener in Luxemburg immerhin mit knapp acht Seiten wenig Raum gewidmet wird, gelangt das Schweizer Modell des so genannten abgekürzten Verfahrens (Art 358–363 chStPO) wegen seiner Ähnlichkeit zum deutschen Modell sehr ausführlich – in kritischer Auseinandersetzung – zur Darstellung.

Aufschlussreich liest sich zunächst die kurz gehaltene Außensicht (S 56ff) auf die österreichische Rechtslage: Diese kenne kein kodifiziertes Abspracheverfahren. Laut höchstgerichtlicher Judikatur stünden Absprachen in eklatantem Widerspruch zu den Grundprinzipien österreichischen Verfahrensrechts; dem Gericht sei verboten, mit „(mutmaßlichen) Rechtsbrechern“ zu kontrahieren, ja es stünde eine Strafbarkeit von Richtern, nicht aber von Verteidigern im Raum. Diese strikt ablehnende Haltung stelle – so der Autor – „eine Ausnahme in den kontinentaleuropäischen Ländern“ dar. Das Aushandeln von Urteilen gäbe es in Österreich dennoch. Eine kontroverse Diskussion unter anwaltlichen Autoren in den Jahren 2010 und 2011 wird kurz angerissen. Das ist es aber dann auch schon gewesen.

Dass bereits mit der Strafprozessnovelle 1999 unter der Sammelbezeichnung *Diversion* eine vom Autor im deutschsprachigen Raum gesuchte „Prozessökonomische Alternative zur Verständigung im Strafverfahren“ – so der Titel des rezensierten Werkes – als Strafverfahren mit konsensualen Elementen unter Einbeziehung berechtigter Opferinteressen in Österreich umgesetzt wurde, ist dabei dem Autor bedauerlicherweise entgangen. Insoweit ist die Arbeit unvollständig, zumal ihr auch verborgen geblieben ist, dass in Österreich – nach einer bezeichnenderweise im Ausland im Archivum Iuridicum Cracoviense 1998–1999, 171, erschienenen, zunächst unbemerkt gebliebenen Abhandlung von *Tipold* – erstmals im Jahr 2002 eine fachöffentlich ausgetragene Kontroverse über Absprachen im Strafprozess stattfand (bei der 7. Finanzstrafrechtlichen Tagung an der Universität Linz zwischen *Ratz* und dem Rezensenten, nachzulesen in *Leitner* [Hrsg], Finanzstrafrecht 2002, 73, 99). So bleibt auch die umfassende kritische Darstellung „Konsensuale Verfahrensabkürzung im Strafprozess“ von *Luef-Kölbl* von der Universität Graz, erschienen im Februar 2016, unberücksichtigt und werden damit – auch für Deutschland – jene rechtsvergleichenden Schlussfolgerungen nicht gezogen, die zu ziehen möglich gewesen wären. Irrig stellt der Autor (S 59) vielmehr fest, aus der grundsätzlich abweichenden Rechtslage in Österreich könnten keine Lehren für Deutschland gezogen werden.

Während man in dem sonst vorzüglichen Werk also eine vollständige und kritische Darstellung der Rechtslage und Problemstellung in Österreich vermisst, findet sich dort eine profunde Beschreibung und Diskussion des „abgekürzten Verfahrens“ in der Schweiz. Als Outsider will und kann

sich der Rezensent nicht zu den bezüglichlichen, ausführlich dargelegten Erörterungen kritisch einbringen, das gilt auch für die vom Autor im Abschnitt 2. Kapitel C. gezogenen Lehren für das deutsche Recht (S 99 – 120). Aus österreichischer Sicht ist aber allemal die gediegene Darstellung des hier einschlägigen schweizerischen Rechtsinstituts informativ und aufschlussreich. Substantiell nicht anders verhält es sich bei dem Exkurs in das Luxemburgische Recht, aus dem jedoch keine besonderen Erkenntnisse für Deutschland gezogen werden (S 129).

In Kapitel D. („Konsequenzen und Problemlösung“) beeindruckt der Autor mit insgesamt und im Detail kritischer Beurteilung. Er spannt den Bogen über die Möglichkeit der Umgehung der rechtmäßigen Verständigung zunächst zu Strafbarkeitsrisiken bei informellen „Deals“ (S 130 ff, 133 ff). Dabei kommen auch Strafbarkeitsrisiken für den Verteidiger zur Darstellung (S 144 f). Diese Ausführungen erscheinen aus österreichischer Sicht solide geschrieben. Interessant ist der nachfolgende Versuch, die Verfahren nach § 154 Abs 2, § 154a Abs 2 dStPO als prozessökonomische Alternative zur Verständigung zu § 257 c dStPO zu propagieren – es soll hier damit sein Bewenden haben, dazu kurz festzuhalten, dass der Autor mit den im Opportunitätsprinzip wurzelnden Regelungen der §§ 153, 153a dStPO den entscheidenden Ansatz sieht, auch wenn diese nur bei Vergehen in Betracht gezogen werden können. Insb fehle aber bei diesen Einstellungsmöglichkeiten außerhalb der Hauptverhandlung die Transparenz für die Öffentlichkeit – sic (Anm: ein Blick auf die österreichische Diversionsregelung der §§ 198 ff StPO könnte da wohl weiterhelfen)! Der vom Autor favorisierte „Königsweg“ der § 154 Abs 2, § 154a Abs 2 dStPO (S 149 ff), der bloß auf Teileinstellungen bzw Beschränkung der Verfolgung bei ua nicht abtrennbaren Teilen der Tat, die „nicht beträchtlich ins Gewicht fallen“, fokussiert, nimmt sich demgegenüber aus österreichischer Perspektive vergleichsweise bescheiden aus. Auch wenn diese Lösungsidee klug und umsichtig durchargumentiert sein mag. Die hierzu in Österreich im Rechtsvergleich einschlägigen § 193 StPO (Einstellung bei mehreren Straftaten) und § 192 StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit), die schon längere Zeit Rechtsbestand sind und Opportunitätsabwägungen zulassen, würde hierzulande wohl kaum jemand als einen Königsweg bezeichnen. Dieses Prädikat ist wohl allemal der Diversion österreichischer Prägung vorbehalten.

Der Band ist summa summarum zwar kein Muss, aber doch ein Gewinn für jede gut bestückte (sei es auch „nur“ anwaltliche) Fachbibliothek im deutschsprachigen Raum. Wünschenswert wäre, dass sich der Autor seiner Bringschuld bewusst werden würde, das international herzeigbare Rechtsinstitut der österreichischen Diversion im Kontext seines Werkes noch aufzuarbeiten und den einschlägigen, auf die Rechtslage in Österreich bezogenen Teil seiner ansonsten sehr bemerkenswerten Dissertation in einem Fachbeitrag zu ergänzen. Das Buch ist insgesamt betrachtet zu

empfehlen, insb in seinem Teil mit deutsch-schweizerischer Schwerpunktsetzung.

Prozessökonomische Alternativen zur Verständigung im Strafverfahren.

Von *Martin Göttgen*. Verlag Duncker & Humblot, Schriften zum Strafrecht, Band 333, Berlin 2019, 181 Seiten, br, € 61,60.

RICHARD SOYER

Rechtsökonomie der Verträge

In der von *Kammel/Schummer* im Linde Verlag herausgegebenen Reihe „Vertragsrecht und Vertragsgestaltung“ ist ein weiterer interessanter Band erschienen, der sich mit der Rechtsökonomie der Verträge beschäftigt. Er ist insofern ein Ausreißer der Reihe, weil damit ein außerjuristischer Blick auf das Vertragsrecht geworfen wird, eben jener von „Law and Economics“, einer aus der US-amerikanischen Rechtstradition entspringenden Rechtstheorie, die auf die Rechtsordnung ökonomische Effizienzkriterien anwendet, die zu Wohlfahrtssteigerungen führen sollen. Dieser knapp 115 Seiten umfassende Band beleuchtet Verträge aus diesem Blickwinkel und will damit Vertragsjuristen den ökonomischen Zugang zu Verträgen näherbringen.



Dass Verträge nicht nur für Juristen ein lohnendes Untersuchungsobjekt darstellen, mag schon allein daraus erhellen, dass der Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften im Jahre 2016 an die Ökonomen *Oliver Hart* und *Bengt Holmström* vergeben wurde, die sich mit Verträgen ua unter dem Aspekt unvollkommener Märkte beschäftigten.

Es ist ein großes Verdienst von *Armin Kammel*, dem Mitherausgeber der Reihe und anzunehmenderweise Autor der juristischen Teile des Buches ua zum Vertragsrecht aus rechtsökonomischer Perspektive und zum Soft Law, dass er den Doyen der österreichischen Rechtsökonomie zur Mitarbeit an diesem Buch gewinnen konnte. Kennern der ökonomischen Theorie des Rechts ist *Wolfgang Weigel* als Autor der „Rechtsökonomie“ bekannt, das zwar auch auf Englisch erschienen ist, aber seit Jahren zu den Standardwerken im deutschsprachigen Raum zählt. Daher ist es auch nur zu verständlich und naheliegend, dass sich der vorliegende Band, was die ökonomischen Aspekte angeht, an der Gliederung des Standardwerkes orientiert. Die Unterscheidung von „vollkommenen“ und „kontingenten“ Verträgen, die Analyse von Anreizwirkungen bei der Gestaltung von Schadenersatzregimen sowie die Untersuchung der Interessenlagen bei Gewährleistung und Garantie findet man auch in diesem Band gleichsam als „Klassiker“. Einen großen Mehrwert bietet die sog „Instrumentenkunde“, die quasi

als Tool-Box in knappen Absätzen zentrale Werkzeuge der Rechtsökonomie darstellt, wie etwa die Formel von *Learned Hand* für die optimale Sorgfalt, die Konzepte des „*cheapest cost avoiders*“ und „*cheapest insurers*“ oder was man unter dem „*Principal-Agent-Problem*“ verstehen soll, das in der deutschen Literatur manchmal – für den Juristen missverständlich – als Sachwaltermodell bezeichnet wird. Juristen wird wahrscheinlich auch die Figur des „effizienten Vertragsbruchs“ aufstoßen, weil es danach klingt, als gäbe es Rechtfertigungsgründe für einen Vertragsbruch. Tatsächlich untersuchen die Rechtsökonomien Umstände, die es erlauben, einen Vertragsbruch ohne Nutzeneinbußen oder Wohlfahrtsverluste zu begehen. In diesem Sinn stellt sich der Vertragsbruch dann wohlfahrtstheoretisch eben als effizienteste Lösung dar.

Das Buch schließt mit einem Kapitel mit weiterführenden und kritischen Betrachtungen und einer Art Checkliste, die als Raster über Verträge gelegt werden kann. Die Autoren verbinden damit das Versprechen, „der praktischen juristischen Falllösung eine interessante, erweiterte Dimension“ zu geben. Dies ist zweifellos richtig, weil diese Kriterien es dem Juristen ermöglichen, Verträge und Vertragsgestaltungen aus ökonomischer Perspektive zu betrachten und deren Anreizwirkungen und wirtschaftliche Folgen abzuschätzen. Konkrete Hinweise auf die strategische Führung von Vertragsverhandlungen oder die vorteilhafte Gestaltung von Vertragsklauseln wird der Anwalt in diesem Buch jedoch nicht finden, weil die Rechtsökonomie nicht den Blick auf den Vorteil des Einzelnen hat, sondern die Wohlfahrt im Allgemeinen. Aber einigen Nutzen dazu kann man aus der Instrumentenkunde zur Theorie der strategischen Spiele ziehen, und ein interdisziplinärer Blick über den juristischen Tellerrand in die Ökonomie – wie es in der Einleitung zum Buch steht – wird dem Juristen auch nicht schaden, sodass das Buch in einer Anwaltsbibliothek sicher nicht fehl am Platz ist.

Rechtsökonomie der Verträge.

Von *Wolfgang Weigel/Armin Kammel*. 1. Auflage, Linde Verlag, Wien 2019, 136 Seiten, geb, € 42,-.

TIBOR FABIAN

Allgemeines Verwaltungsrecht

Das Standardwerk für die juristische Praxis zum Allgemeinen Verwaltungsrecht ist nunmehr in seiner 7. Auflage erschienen. Umfassend eingearbeitet wurden die neueste Rechtsentwicklung, aktuelle Rsp sowie Neuerungen in der Literatur.



Den Autoren ist es auch diesmal gelungen, trotz einer Fülle von neuer Rsp und der rezenten Rechtsentwicklung, das Werk bewährt kompakt zu halten und dennoch sämtliche Neuerungen und auch unionsrechtliche Entwicklungen zu besprechen.

Sehr positiv ist zu vermerken, dass das Werk trotz zahlreicher Verweise und Fußnoten im Fließtext angenehm lesbar bleibt und am Anfang jedes Kapitels mit einer umfassenden Literaturliste versehen ist. Fettgedruckte Hervorhebungen ermöglichen dem Leser zudem ein schnelles Auffinden der relevanten Stellen. Abgerundet wird das Werk durch ein Stichwortverzeichnis, welches rasches Nachschlagen ermöglicht. Insgesamt ist das Werk – natürlich auch aufgrund seines unschlagbaren Preises – jedenfalls empfehlenswert.

Allgemeines Verwaltungsrecht.

Von *Arno Kahl/Karl Weber*. 7. Auflage, Verlag Facultas, Wien 2019, 372 Seiten, br, € 36,-.

THERESIA LEITINGER

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6689** **3** *Stupar, Ingomar*: Arbeitsrechtliche und gesundheitliche Fragen und Antworten zum Thema „Coronavirus“
- 6690** **3** *Bleyer, Birgit*: Sachbezugswerte bei Privatnutzung von Dienstautos – Umstellung auf neue Emissionsmessung
- 6691** **3** *Covarrubias Venegas, Barbara*: Lost in Connection? Über remotes Arbeiten, teils virtuelle Teams und digitale Führung
- 6692** **3** *Sabara, Bettina*: Mögliche Personalmaßnahmen in Zeiten der Coronavirus-Krise
- 6693** **2** *Kurzböck, Wilhelm*: Das Corona-Kurzarbeits-ABC
- 15** *Schrenk, Friedrich, Florian Schrenk und Wolfram Hitz*: Entgeltfortzahlung in der „Corona-Krise“ – denkbare arbeitsrechtliche Sachverhalte
- 6694** **3** *Sabara, Bettina und Manfred Lindmayr*: Die neue Sonderbetreuungszeit während der Coronavirus-Krise
- 6** *Lindmayr, Manfred*: Die gesundheitlichen Auswirkungen von Home-Office

BANK ARCHIV

- 3** **171** *Gruber, Magdalena*: Das Asset-Stripping-Verbot in § 28 AIFMG – Erste Überlegungen zu den Auswirkungen der Bestimmung auf drittfinanzierte Unternehmensübernahmen
- 180** *Kriegner, Johann*: Reduktion laufzeitunabhängiger Kosten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung contra legem?
- 183** *Bydlinski, Peter*: § 16 Abs 1 VKrG und die Voraussetzungen analoger Anwendung – Eine kurze Antwort auf Kriegner, ÖBA 2020, 180.
- 4** **235** *Graf, Georg*: Der Erstattungsanspruch bei der SEPA-Lastschrift – Auswirkungen auf das Valutaverhältnis
- 241** *Zoppel, Moritz*: Das Pfandrecht an Unternehmenszubehör in der Insolvenz
- 248** *Sillaber, Christian*: Dezentrale Transaktionseinheiten als E-Geld

ECOLEX

- 4** **256** *Reich-Rohrwig, Johannes*: Das Regierungsprogramm zu Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- 260** *Zerbes, Ingeborg*: Das Regierungsprogramm zum Wirtschaftsstrafrecht
- 266** *Kodek, Georg*: Das Regierungsprogramm zu Zivilverfahren und Justizverwaltung
- 269** *Mazal, Wolfgang*: Arbeitsrechtliche Aspekte im aktuellen Regierungsprogramm
- 273** *Uitz, Markus und Hemma Parsché*: Coronavirus – ein Praxisleitfaden bei Unterbrechung internationaler Lieferketten
- 276** *Kraus, Sixtus-Ferdinand*: Hauptversammlungssaison fällt ins Coronavirus!
- 280** *Mazal, Wolfgang*: Entgeltfortzahlung bei pandemiebedingter Einschränkung des sozialen Lebens
- 283** *Aichberger-Beig, Daphne*: Coronavirus: Kein Arbeitsentgelt bei durch „allgemeine Kalamität“ verursachten Betriebsschließungen?
- 286** *Leissler, Günther*: EpidemieG und COVID-19-MaßnahmenG: Maßnahmen und Entschädigungen
- 289** *Bach-Kresbach, Barbara und Eva Wielach*: Scheinmakler
- 292** *Hock, Johannes*: Rechtsfolgen des Fehlens einer ausdrücklichen Honorarvereinbarung
- 308** *Kämpf, Rolf*: Die Bestimmtheiterfordernisse des Aufsichtsrats bei der Satzung einer AG
- 329** *Auer, Desiree*: VwGH: Konkludenter Vorteilsausgleich bei abweichender Einkünftezurechnung
- 338** *Cejka, Stephan*: Energiegemeinschaften im Clean Energy Package der EU
- 342** *Piska, Christian M. und Patrick Petschinka*: Abfallbegriff 2.0: Schließt das „Right to Repair“ den Kreislauf?

IMMOLEX

- 3** **74** *Prader, Christian und Hans Hauswurz*: Zur Nutzwertermittlung von Wohnungseigentums-„Chamäleons“
- 77** *Garzon, Wilhelm*: Nutzwert und Widmung im WGG
- 95** *Fuhrmann, Karin*: Die Tücken des gewerblichen Grundstückshandels
- 4** **106** *Prader, Christian und Lukas Gottardis*: Auswirkungen einer Pandemie (COVID-19) auf das Mietrecht
- 112** *Pesek, Reinhard*: Vereinbarungen über die Brauchbarkeit des Mietgegenstands im WGG
- 116** *Köll, Daniel*: Gemeinnützige Eigentumswohnung – eine Haftungsfalle?
- 125** *Bovenkamp, Helene, Florian Petrikovics und Gottfried Sulz*: Endlich mehr Klarheit bei „Luxusimmobilien“

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 2** **107** *Tipold, Alexander*: Das Regierungsprogramm 2020 – 2024
- 117** *Oberlauer, Johannes*: Die Feststellung des Erklärungswerts von Emojis und Emoticons im Strafurteil
- 122** *Bockemühl, Jan*: Dreiländerforum Strafverteidigung – grenzüberschreitende europäische Überlegungen
- 130** *Birklbauer, Alois und Josef Landerl*: Nationalsozialistische Wiederbetätigung: Strafen oder alternative Verfahrenserledigung?
- 136** *Huber, Christian*: Änderungen im Finanzstrafgesetz durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – Teil 2

Zeitschriftenübersicht

- 140 *Seilern-Aspang, Hubertus und Philip Predota*: Güntigkeitsvergleich bei der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung (§ 38 FinStrG vor 23. 7. 2019)

JURISTISCHE BLÄTTER

- 3 137 *Kronthaler, Christoph*: Ausgewählte Fragen zur Form von fremdhändigen letztwilligen Verfügungen
148 *Nordmeyer, Vincent M.*: Das Pfandrecht an Superädifikaten bei Vereinigung von Grund- und Gebäudeeigentum

MEDIEN UND RECHT

- 1 3 *Panic, Stefan und Benedikt Wolf*: Änderungen im Bereich der Bilddatenverarbeitung
27 *Homar, Philipp*: Unzulässigkeit der Weiterveräußerung von E-Books
44 *Jung, Sascha und Randolph Schwab*: Können Verstöße gegen die DSGVO als Rechtsbruch nach § 1 UWG geltend gemacht werden?

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 5 197 *Tritremmel, David*: Baustelle Ehe und eingetragene Partnerschaft
203 *Mayr, Sebastian*: Kann man einen weggeworfenen „Richter“ stehlen?
6 245 *Vogl, Felix Karl*: Steuern als Belastung des Pflichtteils iSd § 762 ABGB nF
250 *Bauer, Raphaela*: Korruption und Untreue – zwangsläufig ein Doppelpack?
7 293 *Trenker, Martin*: Bindungswirkung des zivilgerichtlichen Geständnisses
302 *Ennöckl, Daniel*: Wie kann das Recht das Klima schützen?

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 2 41 *Woschnak, Klaus*: Der Weg zur Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates
48 *Petrikovics, Anna Theresa*: EuGH zur Zulässigkeit von Tarifen für freie Berufe – Auswirkungen für das österreichische Notariat?
3 81 *Neumayr, Uwe*: Das gesetzliche Unterhaltsvermächtnis

RECHT DER MEDIZIN

- 3 44 *Hofer, Miriam*: Der Einfluss des EGMR auf die Entwicklung des Medizinrechts
50 *Noe, Danielle und Claudia Steinböck*: Neue Wege der Organgewinnung (Teil I)
57 *Heissenberger, Wolfgang*: Zur Geltung des HeimAufG in Schulen
60 *Kruesz, Corina*: Datenschutz-Folgenabschätzung: Keine Ausnahme für Einzelpraxen?

RECHT DER WIRTSCHAFT

- 3 151 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Aktienrechtlicher Konzerneingangsschutz – exit or voice?
166 *Škorjanc, Žiga*: Bemessung von Geldbußen nach der DSGVO – erste Praxiserfahrungen in Österreich und EU
182 *Resch, Reinhard*: Geschlechterquote bei Entsendung der Arbeitnehmervertreter durch die Konzernvertretung gem § 110 Abs 6b ArbVG
184 *Blasl, Karin*: Ausbildungskostenrückerersatz bei Saisondienstverhältnissen
208 *Wind, René*: Verfassungsrechtliche Aspekte der pauschalen Gewinnermittlung nach § 17 Abs 3a EStG

TAXLEX

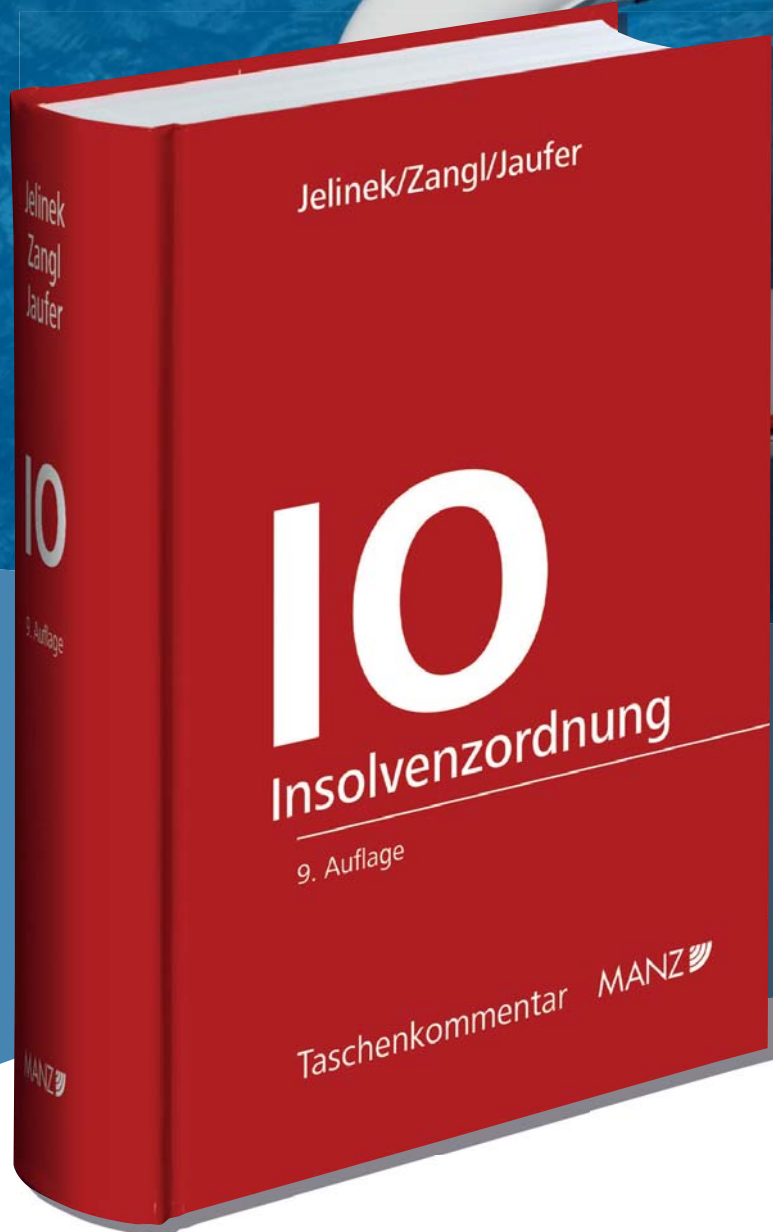
- 3 76 *Renner, Bernhard*: Begünstigung für Veräußerungsgewinne bei erneuter Erwerbstätigkeit
81 *Weinzierl, Christine*: Einfuhr-Versandhandelslieferungen ab 2021
85 *Leonov, Daniel*: Die IP-Adresse als (geeignetes) Tatbestandsmerkmal des § 1 Digitalsteuergesetz 2020?
93 *Steiger, Stefan*: Steuerberatungstätigkeit im freien Dienstverhältnis – keine Pflichtversicherung nach dem ASVG

WIRTSCHAFTSRECHTLICHE BLÄTTER

- 3 121 *Mock, Sebastian und Christian Illetschko*: Verbraucherschutz in der stillen Gesellschaft
129 *Goricnik, Wolfgang und Katrin Wetsch*: (Un-)Zulässigkeit einer heimlichen Videoüberwachung am Arbeitsplatz im Lichte der EMRK – Kritische Anmerkungen zu EGMR (GK) López/Ribalda ua/Spanien

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 2 52 *Aubauer, Helwig und Martina Rosenmayr-Khoshideh*: Kassenfusion und Dienstgeber-Parität in Selbstverwaltungsorganen verfassungskonform
57 *Bramshuber, Elisabeth*: Neue „Aufsichtsbefugnisse“ und Eignungstest größtenteils verfassungswidrig



Der „verlässliche Wegweiser“ in aktueller Neuauflage!



AUCH AUF
rdb.at

Mehr als
5.500
Leitsätze!

DER Judikaturkommentar zum Kartell- und Wettbewerbsrecht

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 

- 65 *Lachmayr, Konrad*: Die Sozialversicherungsprüfung als eigener Wirkungsbereich der ÖGK
 70 *Tomandl, Theodor*: Der VfGH zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
 2a 137 *Jöst, Andreas*: Überstunden bei Gleitzeit
 144 *Stegmüller, Thomas*: Arbeitszeit und Kollektivvertrag

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 1 4 *Baier, Simon*: Die neue EU-Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr – ein Überblick
 37 *Budzikiewicz, Christine*: Internationales Familienrecht: Ein Blick auf die jüngsten Reformen im österreichischen IPR-Gesetz

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 3 114 *Stern, Thomas*: Investment Firm Review: Metamorphosen und neue Ordnungsnormen im Reich der Wertpapierfirmen
 122 *Peschetz, Katharina und Alexander Peschetz*: Novelle des FM-GwG zur Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 1 5 *Posani, Maria*: Kostendeckung ist keine Voraussetzung für die Restschuldbefreiungserteilung in Abschöpfungsverfahren
 9 *Herndl, Lukas*: Sicherheitentreuhand und Absonderungsrecht
 14 *Schneider, Birgit*: Die neue elektronische Zustellung
 18 *Prior, Matthias*: Die neue eZustellung und deren Auswirkung auf die Postsperre gem § 78 Abs 2 IO

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 2 44 *Langer, Stefan*: AGB-Recht und Verbandsprozess: Judikatur-Überblick 2019
 48 *Artmann, Eveline und Alexander Zauner*: Zur Zulässigkeit von Geschlechterklauseln in Gesellschaftsverträgen
 52 *Graf, Georg*: Rust-Hackner und die Verjährung der Vergütungszinsen
 57 *Faber, Wolfgang*: Neues Gewährleistungsrecht und Nachhaltigkeit (Teil II)

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZSTRAFRECHT

- 2 58 *Kahl, Christopher und Alexander Stücklberger*: Zur Zulässigkeit von Parteispenden aus korruptionsstrafrechtlicher Sicht
 63 *McAllister, Vanessa*: Übernahme von Swapverträgen als Untreue gemäß § 153 StGB
 71 *Glaser, Severin*: In welchem Zeitraum kann eine Vortat der Geldwäscherei begangen werden?
 76 *Glaser, Severin und Robert Kert*: EuGH: Österreichische Staatsanwaltschaft als Justizbehörde im Sinne des RB Europäischer Haftbefehl
 79 *Starl, Sebastian*: Der Entfall des Qualifikationstatbestands der gewerbsmäßigen Tatbegehung im Lichte des Günstigkeitsvergleichs
 87 *Edelhauser, Christiane*: Beteiligung am finanzstrafrechtlichen Sonderdelikt

ZIVILRECHT AKTUELL

- 4 64 *Sommer, Bernhard*: Zwischenurteil und Aufhebungsbeschluss
 67 *Striessnig, Florian*: Zur unklaren Kostenbemessungsgrundlage im exekutionsrechtlichen Zwischenstreit zwischen dem Gläubiger und einem Dritten
 69 *Hartl, Franz*: Schmerzengeldsätze in Österreich



Bestens gerüstet mit unseren Experten!

2020. XVIII, 534 Seiten.
Br. EUR 59,-
ISBN 978-3-214-17598-6

Grosinger · Siegert · Szymanski

Das neue österreichische Waffenrecht 5. Auflage

Salutwaffen, neue Kategorisierungen, Ausnahmeregelungen für Jäger, Meldepflicht bei verdächtigen Transaktionen – die **jüngste Novelle** des Waffenrechts bringt **viele Neuerungen** mit sich.

Mit der **5. Auflage** des Juridica-Kommentars sind Sie bestens gerüstet:

- **Waffengesetz** auf aktuellstem Stand (inkl. Novelle **BGBl I 2018/97**, die mit 1.1. und 14.12.2019 in Kraft getreten ist)
- ausführliche **Kommentierung**
- **Materialien und Judikatur**
- **Runderlass des BMI**
- Übersicht zur Registrierung im Zentralen Waffenregister
- **wichtige Nebenbestimmungen:** 1. und 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung, Kriegsmaterialgesetz, Waffenbücherverordnung, „Soft-Gun-Verordnung“, etc

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



Balanceakt Geheimnisschutz – so meistern sie ihn!

2020. XVIII, 268 Seiten.
Geb. EUR 68,-
ISBN 978-3-214-15537-7

Dieses Werk ist auch online erhältlich:
manz.at/geschaeftsgeheimnis

Hofmarcher

Das Geschäftsgeheimnis

Dieses Handbuch enthält eine **umfassende Darstellung** der neuen Bestimmungen im UWG über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und widmet sich auch den **strafrechtlichen Bestimmungen** sowie dem Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen wie insbesondere zum Datenschutzrecht.

- Die **neuen Bestimmungen** - systematisch gegliedert und kommentiert
- Mit **Checklisten** zu den notwendigen Geheimhaltungsmaßnahmen sowie zur Vertragsgestaltung
- Zusammenfassung der Auswirkungen im **Arbeitsrecht**
- **Tabellarische Übersichten**, Gesetzestexte und Entsprechungstabelle im **Anhang**

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



388 Disziplinarrecht

Disziplinarverfahrensrecht (I)

Disziplinarverfahrensrecht (II)



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/170

Disziplinarverfahrensrecht (I)

DISZIPLINARRECHT

§§ 47, 58 DSt; § 87 Abs 2 StPO

Kein Beschwerderecht des Zeugen gegen seine Ladung zur mündlichen Verhandlung des Disziplinarrats

OGH 20. 1. 2020, 20 Ds 7/19p

Sachverhalt:

Die Beschwerde eines Zeugen gegen dessen Ladung zur mündlichen Verhandlung des Disziplinarrats wurde vom OGH zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Dem geladenen Zeugen kommt aufgrund der taxativen Aufzählung des § 47 DSt (der a maiori ad minus auch im Gegenstand der Ausschreibung der Verhandlung durch den Vorsitzenden des Disziplinarrats Platz greift) sowohl persönlich als auch sachlich aufgrund des prozessleitenden Charakters dieser ihn betreffenden Verfügung (§ 58 DSt – vgl. *Lehner in Engelhart et al*, RAO¹⁰ DSt § 58 Rz 1 sowie 26 Ds 11/18v mwN zur StPO und dem RStDG) eine Beschwerdelegitimation nicht zu.

Die Berufung auf § 87 Abs 2 Satz 2 StPO versagt aufgrund der Anordnung bloß subsidiärer Geltung der StPO in § 77 Abs 3 DSt und den – somit vorgehenden („als sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt“) – eben erwähnten Bestimmungen des DSt.

Zur Abrundung sei daran erinnert, dass grundsätzlich dem erkennenden Organ im Hauptverfahren (im Gegenstand also dem Disziplinarrat) die Entscheidung über die Aussageverweigerung (§§ 157, 158 StPO; hier iVm § 36 Abs 1, § 77 Abs 3 DSt) zukommt (instruktiv und weiterführend *Kirchbacher*, WK-StPO § 248 Rz 12, § 159 Rz 6).

Anmerkung:

Gem § 87 Abs 2 Satz 2 StPO steht jeder Person Beschwerde zu, die behauptet, durch das Gericht im Rahmen einer Beweisaufnahme in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein. Auch im gerichtlichen Strafverfahren hat der Zeuge nach der Rsp des OGH aufgrund der expliziten Ausnahmeregelung des § 243 Abs 1 StPO nur ein Beschwerderecht gegen die Verhängung einer Geldstrafe bei Nicht-Erscheinen in der Hauptverhandlung, nicht aber in allen anderen Belangen in der Hauptverhandlung (*Fabrizy*, StPO¹³ § 87 Rz 1 a, 14 Os 123/14s).

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2020/171

Disziplinarverfahrensrecht (II)

DISZIPLINARRECHT

§ 35 DSt; § 17 ZustG; §§ 14, 22 RL-BA 2015

Voraussetzungen für die Verhandlung in Abwesenheit des Disziplinarbeschuldigten

Zulässigkeit des Zeugenbeweises

Erfordernis hinreichender Feststellungen zur Publizitätswirkung als Voraussetzung für eine Verurteilung wegen der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes

OGH 19. 12. 2019, 28 Ds 9/18i

Sachverhalt:

Mit dem – in Abwesenheit des Disziplinarbeschuldigten ergangenen – Erk des Disziplinarrats wurde der Disziplinarbeschuldigte der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 [erster und zweiter Fall] DSt schuldig erkannt und hierfür gem § 16 Abs 1 Z 2 DSt zu einer Geldbuße von € 2.500,- verurteilt, weil er – entgegen den Bestimmungen der §§ 3 und 37 RL-BA [1977]; vgl. nunmehr §§ 14 und 22 RL-BA 2015 – die vom Anzeiger gelegten Honorarnoten über € 1.046,04 und € 784,52, trotz Gel-

tendmachung seiner persönlichen Haftung und Fälligkeit am 12. 9. 2016 sowie mehrmaliger Urgenz, erst am 10. 7. 2017 bezahlt hat.

Seiner Berufung gab der OGH teilweise statt, indem er das angefochtene Erk, das im Übrigen unberührt blieb, in seiner rechtlichen Beurteilung des vom Schuldspruch erfassten Sachverhalts (auch) als Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes nach § 1 Abs 1 zweiter Fall DSt, demzufolge auch im Strafausspruch, aufhob und in der Sache selbst erkannte, dass über den Disziplinarbeschuldigten für das ihm weiterhin zur Last liegen-

de Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt eine Geldbuße in Höhe von € 1.500,- verhängt wird.

Aus den Entscheidungsgründen:

Im vorliegenden Fall wurde dem Disziplinarbeschuldigten (nach vorab erfolgter telefonischer Information am 19. 4. 2018) die Verständigung, dass der Termin der Hauptverhandlung vom 23. 4. 2018 auf den 11. 6. 2018 verlagert werde, am 20. 4. 2018 per Hinterlegung (§ 44 Abs 1 Satz 2 DSt; § 17 Abs 1 und 2 ZustG) zugestellt.

Unter bloßer Bezugnahme auf die – auch im Schriftsatz vom 22. 6. 2018 unsubstantiiert vorgetragene – Behauptung, der Disziplinarbeschuldigte sei zu diesem Zeitpunkt (bzw. „im Zeitraum ab Mitte April bis Ende Mai 2018“) „ortsabwesend“ und nicht „an der gegenständlichen Abgabestelle“, sondern „an anderen Orten“ gewesen, wo sich „auch Kanzleien der ***** befinden“, werden keine konkreten Umstände glaubhaft gemacht, die geeignet wären, berechnete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorgangs (§ 17 Abs 3 ZustG) und solcherart an der (in § 35 DSt statuierten) Voraussetzung ordnungsgemäßer Ladung aufkommen zu lassen (vgl. dazu: RIS-Justiz RS0036440 [T 7]; VwGH 97/16/0196; VwGH 91/17/0047).

Weitere Voraussetzung der Durchführung einer Verhandlung in Abwesenheit des Disziplinarbeschuldigten ist, dass es für die Nichtteilnahme keine ausreichende Entschuldigung gibt (vgl. RIS-Justiz RS0057027). Den Entscheidungsgründen zufolge war der Disziplinarbeschuldigte jedenfalls am 8. 6. 2018 in Kenntnis des für 11. 6. 2018 anberaumten Termins des Disziplinarrats und teilte er der Rechtsanwaltskammer schriftlich mit, dass es ihm „leider aufgrund anderer, nicht verschiebbarer Termine nicht möglich“ sei, zur Verhandlung „am 11. Juni 2018, zu kommen“. Unter einem gab er bekannt, einen Rechtsanwalt um Vertretung gebeten zu haben, welcher die Disziplinarverhandlung am 11. 6. 2018 auch besuchte.

Die im genannten Schreiben dargestellten Umstände der unterbliebenen Behebung der Ladung sowie die Mitteilung des Disziplinarbeschuldigten, an der Teilnahme „an der Verhandlung am 11. Juni 2018“ aufgrund „anderer nicht verschiebbarer Termine“ gehindert zu sein, ohne um eine Vertagung zu ersuchen bzw. zu erklären, welche konkreten (beruflichen oder privaten) Termine hierfür den Anlass bieten sollten, wurden vom Disziplinarrat zu Recht nicht als ausreichende Entschuldigung für sein Fernbleiben anerkannt (vgl. dazu: OBdK 15. 3. 1999, 9 Bkd 5/98 AnwBl 1999/7611; VfGH B 1034/2013; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹⁰ § 35 DSt Rz 5ff mwN; Feil/Wennig, AnwR⁸ § 35 DSt 940). Das Vorbringen zur Darlegung einer Entschuldigung muss bereits im Zeitpunkt der Entschuldigung erstattet werden; ein allfälliges späteres Vorbringen ist unbeachtlich (VfGH B 1034/2013). Ein unabweisbares Hindernis an der Einhaltung des Verhandlungstermins (iSd § 427 Abs 3 Satz 3 StPO) kann hier eben-

falls nicht als nachgewiesen angenommen werden (RIS-Justiz RS0101596; Bauer, WK-StPO § 427 Rz 19).

Der weiteren Verfahrensrüge (§ 77 Abs 3 DSt iVm § 281 Abs 1 Z 4 StPO) zuwider wurde der Disziplinarbeschuldigte auch durch die Abweisung des Antrags auf Vernehmung eines Zeugen zum Nachweis dafür, dass dieser mit dem Disziplinarbeschuldigten vereinbart und ihm „zugesagt habe, er würde die noch offenen Honorarnoten des Anzeigers bezahlen“, nicht in seinen Verteidigungsrechten verletzt. Denn der Disziplinarrat ging ohnedies davon aus, dass der Disziplinarbeschuldigte seinen Mandanten ersucht hatte, das Honorar des (substitutionsweise für ihn einschreitenden) Anzeigers zu bezahlen, was dieser jedoch „nicht gemacht“ hat, weshalb die „Zahlung durch [den] Disziplinarbeschuldigten“ vom Anzeiger „persönlich urgirt“ wurde. Eine Klärung der Frage, inwieweit der Disziplinarbeschuldigte „darauf vertrauen durfte“, dass „sein Mandant direkt das Substitutionshonorar an den Anzeiger überweist“, bzw. dass ihm „nicht bekannt“ gewesen sei, dass „dieser die Zahlung nicht vorgenommen hat“, ist dem Zeugenbeweis nicht zugänglich, weil Zeugen nur über sinnliche Wahrnehmungen von Tatsachen, nicht aber über Einschätzungen, Wertungen oder ähnlich intellektuelle Vorgänge zu vernehmen sind (RIS-Justiz RS0097540; Kirchbacher, WK-StPO § 154 Rz 8). Rechtsfragen hingegen (wie vorliegend: die Beurteilung einer Zahlungsanweisung als haftungsbefreiend) scheiden als Gegenstand der Beweisaufnahme überhaupt aus (RIS-Justiz RS0130194).

Im Ergebnis wird zutreffend eingewendet, dass § 1 Abs 1 zweiter Fall DSt eine – dem Erk nicht zu entnehmende – Tatsachenbasis voraussetzt, wonach das Fehlverhalten des Disziplinarbeschuldigten insofern hinreichende Publizitätswirkung entfaltet hätte oder die Verfehlung so schwerwiegend wäre, dass selbst mit einer auf wenige Personen beschränkten Kenntnis die Gefahr einer Minderung der Wertschätzung des Ansehens des Anwaltsstands verbunden ist (RIS-Justiz RS0054876; RS0055086; Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO⁹ § 1 DSt Rz 12ff).

Vorliegend konstatierte der Disziplinarrat bloß, dass der „Umstand, dass die fälligen Honorarnoten vom Disziplinarbeschuldigten als Auftraggeber nicht bezahlt wurden“, „auch Dritten Unbeteiligten zur Kenntnis“ gelangt ist und erwog, dass der Disziplinarbeschuldigte seinen Klienten aufgefordert hatte, die an ihn gerichtete Honorarnote „unmittelbar zu bezahlen“, obwohl dieser „nicht Auftraggeber war“, was er „auch dem Anzeiger“ mitteilte. Dass solcherart das inkriminierte Verhalten einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt wäre, ist den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen. Darauf bezogene Annahmen sind auch in einem zweiten Rechtsgang nicht zu erwarten.

MICHAEL BURESCH

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isebetherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

RA Martin Fürthaler, LL.M. MSc., Baumannstraße 9/11, 1030 Wien, Nähe Wien Mitte), übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen** von Verhandlungen (insb. in Zivil- und Strafsachen) in Wien und Umgebung zu den üblichen kollegialen Konditionen. Erreichbarkeit: 0664 155 0702 oder während der Kanzleiöffnungszeiten unter 01/712 84 79 bzw. an: rechtsanwalt@neumayer-walter.at

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

VORARLBERG UND TIROL

RA Mag. Martin Reichegger übernimmt als erfahrener Prozessanwalt **Substitutionen** aller Art im Raum **Vorarlberg und Tirol**. Beauftragungen unter: **E-Mail:** kanzlei@ra-rm.at; Tel.: +43 (0)5522/22830, Fax: +43 (0)5522/22830-11.

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Mag.**

Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

KANZLEIABGABE

NIEDERÖSTERREICH

Suche Rechtsanwaltspartner/in oder Rechtsanwaltsanwärtin/in knapp vor Eintragungsfähigkeit für Übernahme meiner Kanzlei in ca. einem Jahr. Großzügige helle Räume in repräsentativem Gebäude, EDV-Ausstattung, JurXpert, etc. vorhanden. Anfragen bitte an kanzlei@ra-schubert.at

Indexzahlen

Indexzahlen 2020	Feber	März
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	107,8	108,1*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	105,2	101,8*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	119,3	119,7*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	130,7	131,0*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	144,5	144,9*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	152,0	152,4*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	198,8	199,3*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	309,0	309,8*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	542,2	543,7*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	690,9	692,8*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	693,2	695,1*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6070,5	6087,4*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5231,9	5246,4*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	109,0	105,5*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	120,8	116,9*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	133,0	128,7*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	137,0	132,5*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	142,9	138,2*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	190,2	184,1*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	316,7	306,4
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3088,7	2988,8*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, <https://www.rechtsanwaelte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at. Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at). Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at. Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at. Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2020/Nummer; AnwBl 2020, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at. Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2020 (82. Jahrgang) beträgt € 315,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,40. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Foto ELSA Austria; Foto Editorial Editorial Armenak Utudjian: Werner Himmelbauer; Foto Gernot Murko: Helge Bauer; Foto Birgit Spießhofer: privat; Foto Edith Kindermann: Webseite SERKIS_© Sven Serkis, Berlin; Foto Johannes Oberlauer: SCWP Schindhelm; Foto Michael Buresch: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



ZEIT, UMZUSCHALTEN.

**ALLE VOLVO MODELLE JETZT
AUCH ALS PLUG-IN HYBRID.**

Wir setzen ein Zeichen für mehr Nachhaltigkeit.
Fahren Sie auf Knopfdruck rein elektrisch und
ohne Emissionen. Denn manchmal reicht schon
eine kleine Geste, um Großes zu bewirken.

MEHR AUF VOLVOCARS.AT/HYBRID

Kraftstoffverbrauch: 1,7 – 2,4 l/100 km, CO₂-Emissionen: 39 – 55 g/km, Stromverbrauch in kWh/100 km: 14,8 – 18,2 (jeweils kombiniert). Symbolfoto. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: September 2019.



Erdbergstraße 189 -193
1030 Wien

01 740 20 4210
www.volvocars.at/denzel



4



5

4 der 5 größten
Anwaltskanzleien
Österreichs* dürfen wir
zu unseren Kunden zählen.

Darauf sind wir stolz!

*) Quelle TREND Ranking 2020 Ausgabe 18/20

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at